

Bot. A-555

DIARIUM

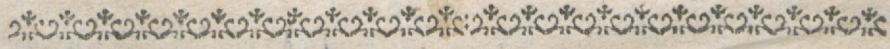
des

vom ordinären,

bis zum 18. Januar 1769.

limitirten Landtages.

HOPF-ESSE



Mitau,

gedruckt bey des Hochfürstl. Hofbuchdrucker Ehr. Liebtlens Wittwe.

Bibliothek des
Livländ. Landesgymn.
No. 1111 A

DIARIUM

des vom ordinairen bis zum 18ten Jan. 1769.
limitirten Landtages.

In diesem dazu bestimmten Tage, erschienen die Hochwohlgebohrnen Herren Deputirten auf der Landbothenstube, wie selbige hier namentlich angezeigt werden:

Aus Seelburg, der Hochwohlgebohrne Herr Ernst von der Howen, Erbherr auf Eckengrave; und der Hochwohlgebohrne Herr Kammerjunker, Ferdinand Alexander Baron von Taube, Besitzer auf Könneberg.

Aus Dünaburg und Ueberlaus, der Hochwohlgebohrne Herr, Christopher Reinhold von Vietinghoff, Erbherr auf Weissensee.

Aus Nerfft und Ascherad, der Hochwohlgebohrne Herr, Otto Johann von Bistram, Erbherr auf Memelhoff.

Aus Bauske, Ekau und Baldohnen, der Hochwohlgebohrne Herr, Frans Christopher von Schröderß, Capitain und Erbherr auf Woff.

Aus Neuguth, der Hochwohlgebohrne Herr, Ernst von der Howen, Erbherr auf Eckengrave.

Aus Mitau, der Hochwohlgebohrne Herr, Adam Friederich von Klopmann, Erbherr auf Würgau.

Aus Sessau, Gramsden und Zabeln, der Hochwohlgebohrne Herr, Christopher Levin Manteuffel genannt Szöge, Erbherr auf Blankensfeld und Platonen.

Aus Grendshoff, der Hochwohlgebohrne Herr, Christopher Friedrich von Fircks, Pfandbesitzer auf Zimmern.

Aus Dohlen und Auk, der Hochwohlgebohrne Herr, Christian Wilhelm, Lieutenant von Wildemann, Erbe auf Reveln.



Aus Neuenburg, der Hochwohlgebohrne Herr, Carl Friedrich von Pfeiffer genannt Frank, Erbherr auf Schmucken.

Aus Goldingen, accediret plurimis.

Aus Allschwangen und Durben, der Hochwohlgebohrne Herr Gotthard Wilhelm von Schröderß, Erbbesitzer auf Uecken und Ordangen.

Aus Grobin, caret.

Aus Frauenburg und Hasenpöth, caret.

Aus Windau, caret.

Aus Tuckum, caret.

Aus Candau und Talsen, der Hochwohlgebohrne Herr, Ewald Carl Fircks, Königl. Kammerherr, Erbherr auf Waldegahlen.

So balde die Session ihren Anfang genommen, legitimirten die Herren Deputirte durch die vorgezeigte Additional-Instructiones Ihre Activität, wobey es sich ergab, daß der Herr von Schröderß als Durbischer Deputirter, nicht additionaliter instruiert worden, sondern nur von einigen Kirchspiels-Eingefessenen, das bey der zweyten gehaltenen Convocation angefertigte Schreiben sub Lit. A. überreichte

Hierauf producirte der Herr Landbothenmarschall, in eben derselben Materie, zwey Briefe vom selbigem Kirchspiel, welche dem Diario sub Lit. B. beygefüget wurden, und übertrug zugleich die Führung des Diarii den Hochwohlgebohrnen Herrn von Klopmann aus Würzau, als Mitauischen, und dem Hochwohlgebohrnen Herrn Christian Wilhelm Lieutenant von Wildemann, als Ausschen Deputirten.

Es schickte der Herr Landbothenmarschall, wegen denen Ihro Hochfürstl. Durchl. abzulegenden Curialien, den Seelburgischen und Grenzhöffschen Herren Deputirten, zu denen Herren Oberräthen, mit dem Auftrage ab, Dieselben auf der Landbothenstube zu invitiren.

Die



Die abgefertigte Herren Deputirte referirten bey Ihrer Zurückkunft, daß die Herren Oberräthe erscheinen würden.

So bald die Herren Oberräthe auf der Landbothenstube sich eingefunden hatten, beliebte der Herr Landbothenmarschall denenselben anzufragen, in welcher Art Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landschaft die gehörige Curialien, wegen der Jhro Hochfürstl. Durchl. zugestossenen Unpäßlichkeit abzulegen hätten.

Hierauf erwiderten die Herren Oberräthe, Sie würden dieserwegen bey Jhro Hochfürstl. Durchl. die gehörige Vorstellung thun, und Höchsteroselben Willensmeynung, der Landbothenstube wissen lassen.

Nachdem die Herren Oberräthe sich wiederum wegbegeben hatten, wurden aus denen Kirchspielen Goldingen, sub Lit. C. aus Hasenpoth sub Lit. D. und aus Windau von dem Herrn von Stempel aus Zeloten sub Lit. E. gerichtete Briefe verlesen, unter denen Beylagen genommen, und die Session bis Nachmittage um 3 Uhr ausgesetzt.

Post Meridiem.

Die Herren Oberräthe machten durch den Canzley Secretair Maletius, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft bekannt, wie Sr. Hochfürstl. Durchl. Morgen um 11 Uhr die Curialien annehmen wollen.

Es wurden die Vormittags durchgelesene Briefe geprüft, und von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft, wie folget, entschieden.

„Da nach dem Inhalt der zweyen Briefe, welche
 „die in loco & termino Convocationis versammelt ge-
 „wesen Einsaassen des Durbischen Kirchspiels, an



„den Herr Landbothenmarschall geschrieben, die zu der
 „Zeit gegenwärtigen Einsaassen angezeigt, welcher Ur-
 „sachen halber Sie eine fernerweitige Instruction auszu-
 „fertigen, nicht im Stande wären, und dahero sich ent-
 „schuldigen, daß sie zu diesem limitirten Landtag kei-
 „nen Deputirten schicken könnten, auch den ersten
 „Terminum nicht limitiret, sondern der zweyte Ter-
 „minus ohne Veranlassung der anwesenden Einsaassen,
 „blos von denen Herren Deputirten beliebt worden.
 „Auf welchem die geringere Anzahl derer im 2ten Ter-
 „mino Convocationis anwesenden Brüder, die Legali-
 „tät ihres Deputirten, ohne Ihm eine Additional-In-
 „struction zu ertheilen, durch einen Brief an den
 „Herrn Landbothenmarschall behaupten wollen: so ist
 „Eine allhier versammlete Hochwohlgebohrne Ritter-
 „und Landschaft der Meynung, daß, nach denen Ge-
 „setzen, sowohl auf denen Landtagen, als denen Kirch-
 „spiels-Versammlungen, alles durch die Mehrheit be-
 „schlossen wird, der Herr von Schröders als Deputir-
 „ter von Durben, nicht erkannt werden könne.„

Der Durbische Herr Deputirte behielte sich dieser-
halb Spatium im Diario vor.

Hierauf ward die Session gehoben, und bis morgen
um 10 Uhr limitiret.

Den 19. Januar, ante Meridiem.

Nach formirter Session wurde das Diarium verlesen,
weil die Zeit aber zur Ablegung der Curialien bereits da
war, so begab sich Eine Hochwohlgebohrne Ritter und
Landschaft nach Hofe, und der Herr Landbothenmarschall
machten Sr. Hochfürstl. Durchl. durch eine kurze abgefaßte
Anrede



Anrede bekannt, wie der limitirte Landtag seinen Anfang genommen hätte.

Nach diesen erschien Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft wiederum auf der Landbothenstube, und der Herr Deputaten-Marschall, lieffen durch den Herrn Kammerjunker Baron von Taube, und den Herrn von Klopmann, des Rußischkaiserlichen Herrn Ministre von Simolin Excellence complimentiren.

Die Herren Deputirte brachten nachstehende Antwort zurück.

„Ihro Kaiserl. Majestät, meine allergnädigste
„Monarchin, wird die Zusammenkunft der Wohlge-
„bohrnen Herren Deputirte zu dem limitirten Landta-
„ge um so angenehmer seyn, als nunmehr zu hoffen
„stehet, es werde Eine Wohlgebohrne Ritter- und
„Landschaft die Wichtigkeit des Inhalts meiner, in
„Allerhöchst Kaiserlichen Namen, der Landbothenstu-
„be eingegebenen Note, in genauer Erwegung gezo-
„gen, und den Wohlgebohrnen Herren Deputirten
„mit solchen vollständigen Instruktionen versehen ha-
„ben, damit das damals Anverlangte in gehöriger Er-
„füllung gebracht, und die unumgängliche Befestigung
„der innerlichen Ruhe und Einigkeit, als das beste
„Kleynod eines Staats auf die Weise consolidiret wer-
„de, in welchem Fall Eine Wohlgebohrne Ritter- und
„Landschaft sich der Fortdauer Ihro Kaiserl. Majestät
„Gnade und Protection, nach wie vor vergewissert
„halten kann; wie ich denn derselben zu ihren vorha-
„benden Berathschlagungen Glück und Segen aufrich-
„tigt anwünsche, und von meiner wahren Hochach-
„tung zu versichern bitte.“

Hier:



Hierauf wurde die Session bis Nachmittage um 3 Uhr ausgesetzt.

Post Meridiem.

Nach geschenehen Deliberationes wurde der Terminus Sessionis bis morgen um 9 Uhr limitiret.

Den 20. Januar, ante Meridiem.

In der bestimmten Stunde versammelten sich die Herren Landbothen, und wurde das Diarium verlesen.

Der Herr Landbothenmarschall hatte in der gestrigen Nachmittags-Session seine Bereitwilligkeit gezeigt, von den Ihm aufgetragenen Geschäften Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft die Relation abzulegen; dieses in Erfüllung zu bringen, machte der Herr Landbothenmarschall, nach einer kurzen Anrede, sämmtlichen Herren Deputirten bekannt, wie er nach der auf denen Landtagen gebräuchlichen Ordnung, von seiner übernommenen Correspondence, mit dem Herrn Landes-Delegirten seinen Bericht abstaten wollte, bevor Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft zu denen Berathschlagungen dieses Landtages schreiten würde.

Wann aber Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft von dem Herrn Landes-Delegirten gleichfals eine Relation, die durch ihre beyderseits geführten Briefwechsel von den Seinigen unzertrennlich ist, anverlangte, so wollte er die Willensmeynung sämmtlicher Herren Deputirten wissen, und solche mit Vergnügen erfüllen. Dieser zufolge legitimirte er sich mit einem Vollmachts-Schreiben sub Lit. F. so von dem Herrn Landes-Delegirten zugleich an sämmtlichen Herren Deputirten gerichtet war. Hierauf producirte derselbe erstlich die Original-Briefe bis

Num.



Num. 5., von welchen die Extracte, mit denen dazu gehörigen Beylagen vor dem Landtage, sämtlichen Herrn Deputirten zugesandt worden; zweytens die übrigen Briefe bis Num. 9. von welchen er die Extracte denen Herren Deputirten vor dem Landtage mitzutheilen, wegen Kürze der Zeit nicht im Stande gewesen; drittens seine Original-Briefe bis Num. 3. an den Herrn Landes-Delegirten, welche selbiger, in Betracht ihrer beyderseits vereinigten Relationen, den Herrn Landbothenmarschall zurück gesandt hatte. In dieser Art wurde von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft, die Relation von dem Herrn Landbothenmarschall für sich und in Vollmacht für dem Herrn Landes-Delegirten entgegen genommen.

Es entseigelte der Herr Landbothenmarschall ein Schreiben von Sr. Durchl. des Herrn Großkanzlers von Litthauen, Fürsten Czartoriski sub Lit. G. ein Schreiben von Sr. Excellenz, den Herrn Großkanzler Mlodziewski sub Lit. H., imgleichen ein Schreiben von Sr. Durchl. dem Fürsten Primas sub Lit. I., welche verlesen und unter denen Beylagen des Diarii genommen wurden.

Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft stattete hierauf den Herrn Landbothenmarschall für die gehabte Bemühungen, den verpflichtesten Dank ab, und wurde die Nachmittags Session um 3 Uhr angegesetzt.

Post Meridiem.

Der Herr Landbothenmarschall erbath den Herrn von der Howen und den Herrn von Franck, die Herren Oberräthe auf der Landbothenstube zu bitten.

Die Herren Oberräthe erschienen, und der Herr Landbothenmarschall zeigte zuförderst an, wie Eine Hoch-



wohlgebohrne Ritter: und Landschaft aus gründlichen Ursachen gern wünschte, wenn Dieselben Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge vorstellig machen würden, daß die nunmehr angefeste Warschauer Relations-Gerichte, durch ein daseibst gemeinschaftliches Ansuchen, von Seiten Ihro Durchl. dem Herzoge und Einer Hochwohlgebohrnen Ritter: und Landschaft ausgesetzt werden könnten: und nachgehends brachte derselbe das Gesuch des Dünaburgschen und Ueberlauschen Herren Deputirten bey, wie die bey dem vorigen Landtage vom 12ten Septemb. 1768, von Ihm an Ihro Hochfürstl. Durchl. angeführte Fiscalische Action, contra dem Herrn Kammerherrn von Sieberg, betreffend des von ihm unternommenen Zolles, da selbiger nunmehr sich mit denen Kirchspielen in einen gehörigen Vergleich eingelassen, und den Zoll aufgehoben, die darüber an ihm zu ergehende Action vor diesesmal gnädigst möge erlassen werden. Die Session wurde hierauf bis Morgen um 9 Uhr limitiret.

Den 21. Januar, ante Meridiem.

Das Diarium wurde verlesen, und weil die Unpäßlichkeit des Herrn Landbothenmarschalls, die Session weiter fortzusetzen verhinderte, wurde solche bis Uebermorgen um 9 Uhr limitiret.

Den 23. Januar, ante Meridiem.

Auf Anverlangen des Herrn Landbothenmarschalls, weil derselbe sich noch unpäßlich befand, wurde Terminus Sessionis bis morgen um 9 Uhr verschoben.

Den 24. Januar, ante Meridiem.

Nach Verlesung des Diarii, wurde ein von Sr. Excellenz des Herrn Kammerherrn von Buttlar, Erbherrn
auf



auf Bersebeck, der Landbothenstube übersandtes Schreiben sub Lit. K., ein von dem Frauenburgischen Kirchspiel eingegangenes Schreiben sub Lit. L. verlesen, und zu denen Beylagen dieses Diarii genommen.

Der Herr von Franck, Neuenburgischer Deputirter, beurlaubte sich, wichtiger Ursachen halber nach Hause, und übergab seine Instruction an dem Herrn von Blisram aus Memelhoff.

Sr. Hochfürstl. Durchl. Beantwortung, auf die von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft vorigen ordinairen Landtage vom 12ten Sept. 1768 eingegebenen Gravamina wurden geprüft.

Die Herren Oberräthe erschienen auf der Landbothenstube, und machten Ritter- und Landschaft bekannt, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. den Vorschlag von Ritter- und Landschaft, die Limitation der Relationsgerichte zu besorgen, auch die Aufhebung der Fiscälischen Action, wider dem Herrn Kammerherrn von Sieberg, huldreichst genehmigten, und in Betracht ersteren, das erforderliche wahrnehmen, und nach Warschau schreiben würden.

Die Herren Oberräthe verliessen die Landbothenstube, und wurde die Session Nachmittage um 3 Uhr angefest. Post Meridiem.

Ein Schreiben von den Hrn. Generalmajor von Sacken aus Roth-Pommusch, wurde an Eine Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft abgegeben; die Prüfung derer Gravaminum continuiert, und nach verflössener Zeit die morgende Session um 9 Uhr angefest.

Den 25. Januar, ante Meridiem.

Nach verlesenem Diario, wurde der Dünaburgsche und



Bauskersche Herr Deputirte ersuchet, mit Sr. Excellence dem Rußischkaiserl. Herrn Ministre und Ritter von Simolin zu conferiren, und das beyhm vorigen Landtage beliebte Project, in Ansehung der Piesländischen Bauerforderungen vorzuzeigen; auch wurde von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft Sr. Excellenz, durch denen obenannten Herren Deputirten bekannt gemacht, wie in Ansehung des zwenten Deliberatorii, welches die Herren Deputirte ihren respectiven Kirchspielen vorgeleget, selbige damit zufrieden wären, daß die Herren Landbothen, auf Anverlangen des Rußischkaiserl. Hrn. Ministre und Ritters von Simolin Excellenz, im Namen seines Allerhöchsten Hofes, eine Last Roggen à 35 Rthlr. und eine halbe Last Haber à 10 Rthlr vom Haacken, für die diesen Winter etwan in diesen Herzogthümern zu stehen kommen könnende Kaiserl. Troupes zu liefern versichert; wobey in den Kirchspielen

1) Seelburg, der Hochwohlgebohrne Herr Oberjägermeister von Dusterloh, Herr auf Holnhoff.

2) Dünaburg und Ueberlaug, der Hochwohlgebohrne Herr Lieutenant von Budberg, Erbherr auf Garßden.

3) Nerßf und Uscherad, der Hochwohlgebohrne Herr Kammerherr von Korff, Erbherr auf Salven.

4) Bauske, Eckau, Neuguth und Baldohnen, der Hochwohlgebohrne Herr Hauptmann von Schoppingk, Erbherr auf Islitz.

5)



5) Mitau und Sessau, der Hochwohlgebohrne Herr Capitain von Bietinghoff, Erbherr auf Dannenthal.

6) Grendshoff, der Hochwohlgebohrne Herr Hauptmann von Delsen, Erbherr auf Gemaurt Hoff.

7) Doblen und Auß, der Hochwohlgebohrne Herr Lieutenant von Wildemann, Erbe auf Keweln.

8) Neuenburg, der Hochwohlgebohrne Herr von Franck, Erbherr auf Schmucken.

9) Candau, der Hochwohlgebohrne Herr von den Brincken aus Klein Strasden.

10) Talsen, der Hochwohlgebohrne Herr von Brügggen, Erbherr auf Stenden.

11) Zabeln, der Hochwohlgebohrne Herr von den Brincken, Erbherr auf Können.

12) Gramsden, der Hochwohlgebohrne Herr von Molde, Erbherr auf Klein Gramsden,

dergestalt zu Bevollmächtigte erwählet worden, daß obgedachter Rußischkaiserl. Herr Ministre, denen benannten Kirchspiels Bevollmächtigten erforderlichen Falls bekannt machen würde, wenn erwehntes Getreyde verlangt werde, und selbige darauf die Veranstaltung treffen könnten, damit daß von denen Kirchspielen zu liefernde Quantum, gegen sogleich zu erfolgende baare Bezahlung, am gehörigen und bequemen Orte angeführt werden könnte.



Der Herr Landbothenmarschall beliebte die Nachmittags-Session um 3 Uhr anzusetzen.

Post Meridiem.

Ein Brief von dem Herrn von Szöge aus Neuhoff wurde verlesen, worin er wegen der ihm zugestoffenen Unpäßlichkeit, sein Ausbleiben entschuldigte, und wann es sein Befinden erlaubte, so würde er die nächste Woche bey Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft als Bevollmächtigter seiner Schwester sich zu melden die Ehre nehmen.

Der Nachmittag wurde mit deliberiren über wichtigen Verhandlungen zugebracht, und die Session bis morgen um 9 Uhr ausgesetzt.

Den 26. Januar, ante Meridiem.

Sobald die Session ihren Anfang genommen, und das Diarium verlesen wurde, entledigten sich von ihrem Auftrage, die an des Herrn Ministre und Ritter von Simolin Excellence abgefertigte Herren Deputirte folgendermassen: daß Sr. Excell. Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft sein Gegencompliment versichern ließ, und was den Plan der Bauerforderungen beträfe, so könnte Er mit dem beyhm vorigen Landtage vom 12ten September 1768 verfertigten Plan nicht zufrieden seyn, sondern wünschte, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft sich dieserhalb wegen einen kürzeren Modum benehmen möchten, zeigten zugleich an, das allergnädigste Wohlgefallen, im Namen seines Allerhöchsten Hofes, für die von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft geschehene Erklärung, in nöthigen Fall das bestimmende Korn in diesen Winter-Monaten für den gemachten Preis zu liefern.

Die



Die in einem Corpore zusammengetragene Gegen-
Beantwortung derer Gravaminum als auch Additional-
Gravamina wurden verlesen, geprüft, und ins Reine zu
schreiben bewilliget.

Die Sesion wurde bis Nachmittage um 3 Uhr li-
mitiret.

Post Meridiem.

Die Nachmittags-Sesion wurde mit Berathschla-
gungen der Piesländischen Bauerforderungen wegen zuge-
bracht, und morgen um 9 Uhr zusammen zu kommen be-
liebet.

Den 27. Januar, ante Meridiem.

In beliebter Sesion wurde das Diarium verlesen,
wobey der Herr von Funck aus Raiven, als Luckumscher
Deputirter sich meldete, und sein gehabtes Ausbleiben durch
der ihm zugestoffenen Unpäßlichkeit entschuldigte, daß er
nicht eher den limitirten Landtag hätte attendiren können.

Es wurde zugleich den Herrn von Schröders, Erb-
herr von Usecken und Ordangen, der seit eirigen Tagen
nicht auf der Landbothenstube erschienen war, abermal an-
gezeiget, wie derselbe die Instruction von Allschwangen
als Deputirter nicht gebrauchen könnte, sondern selbige den
Herrn Landbothenmarschall, oder den Herrn von Fircs
aus Zimmern, bis zur Ankunft des Herrn von Buchholz
übergeben möchte, indem er bey dem Anfange des limitir-
ten Landtages, als Deputirter des Durbischen Kirchspiels,
von Ritter- und Landschaft nicht anerkannt worden: wor-
auf selbiger erwiederte, daß er die Landbothenstube nicht
verlassen würde, sondern als Allschwangscher, nicht aber
als Durbischer Deputirter ad interim seine Activität be-
haupten



haupten wollte, da er sich demohingeachtet aller möglichen Vorstellungen, die von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gemacht wurden, widersezte, und die Landbothenstube nicht zu verlassen erklärte: so sahe sich Ritter- und Landschaft genöthiget, die Herren Oberräthe, durch den Herrn Kammerjunker Baron von Taube, und den Herrn Capitain von Bieringhoff invitiren zu lassen; da denn der Herr Landbothenmarschall Denenselben, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft die oben angeführte Intention des Herrn von Schröders bekannt machte, und selbige ersuchte, Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge, diesen Vorfall zu unterlegen, und zu besorgen, daß er ex termino tactu ausgeladen würde.

Psst Meridiem.

Nachdem durch Vermittelung derer Herren Oberräthe, der Hr. von Schröders die Allschwangsche Instruction an den Herrn von Fircks, als Grenzhöffschen Deputirten, übergeben hatte, wurde beliebet, daß die zuvor erwehnte Action gegen den Herrn von Schröders cessiren sollte, und solches aus der morgenden Session denen Herrn Oberräthen bekannt gemacht würde.

Der Herr von Schröders aus Ueckeln, brachte in Copia parata bey:

„ Wenn ich Endes Unterzeichneter, bey diesem
 „ limitirten Landtage, in der Qualität eines Deputir-
 „ ten, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft
 „ des Durbenschen Kirchspiels, erscheinen zu können,
 „ überzeugt gewesen, so hat diese meine Ueberzeugung
 „ sich auf Befugnisse fundiret, die ich um soviel weni-
 „ ger unbefolget lassen können, als es weder mir, noch
 „ denen



„ denen übrigen Wohlgebohrnen Eingefessenen des Dur:
„ bischen Kirchspiels, die mich zu Abwartung dieses li:
„ mitirten Landtages speciaticim bevollmächtiget, ange:
„ muthet werden kann, bloß aus Gesellschaft uns dem
„ Rigueur, der die Unterlassung der Kirchspiels: De:
„ putationen zu Landtügen coercirenden Pönal: Gesetze
„ zu exponiren, und die gemeinsame Sache des Vater:
„ terlandes im Stiche zu lassen,

„ Die zu dem Landtage vom 12ten Septemb.
„ vorigen Jahres, von Einer Wohlgebohrnen Ritter:
„ und Landschaft des Durbenschen Kirchspiels mir
„ und dem Herrn von Blomberg aus Klein: Drogen
„ ertheilte, und auf sothanem Landtage als gültig
„ agnoscirte Vollmacht, authorisiret mich, nachdem
„ jetztbesagter mein Herr Mit: Deputirter mir gegen:
„ wärtig seine Vollmacht gleichfalls übertragen, als
„ Durbenschen Kirchspiels: Deputirten auch bey diesem
„ limitirten Landtage unstrittig, und um so mehr, als
„ nicht nur die Vollmacht eines Landtags: Deputir:
„ ten eo ipso durch die cum toto suo effectu geschehene
„ Limitation des Landtages zugleich mit limitiret und
„ im Effect erhalten, und falls das Kirchspiel keinen
„ andern Deputirten erwählet, zugleich mit in Activi:
„ tät conserviret wird, sondern auch in gegenwärtigem
„ Fall auffer denen mir noch besonders ertheilten Voll:
„ machten in dem sub dato Durben den 4ten Januar
„ a. c. an den Wohlgebohrnen Herrn Landbothenmar:
„ schall abgelassenen Schreiben, Neun Wohlgebohrne
„ Eingefessene des Durbenschen Kirchspiels ausdrücklich
„ declariret, daß sie an dem Entschluß derer in Termino
„ Con:



„Convocationis den 24sten Novemb. a. p. gegenwärtig
 „gewesenen Kirchspiels: Einsaassen, den limitirten Ter-
 „minum des Landtages nicht zu beschicken, keinen Theil
 „nehmen, da sie bereits in der ersten Instruction die
 „gesetzmäßige Beschickung des Landtages für nothwen-
 „dig erkläret hätten.

„Wie ich nun bey diesen Umständen für meine
 „Pflicht gehalten, dieses mit den Gesetzen denkenden
 „Theil des Kirchspiels, mir weder die erste Vollmacht
 „abgenommen, noch ein anderer Deputirter an meiner
 „Stelle erwählet worden, meine Vollmacht also in ih-
 „rer Kraft geblieben, billig Bedenken tragen müssen,
 „mich selbst ausser Wirkung zu setzen, des mir einmal
 „gewidmeten Vertrauens meiner Kirchspiels: Brüder,
 „bey den wichtigen Gegenständen dieses limitirten
 „Landtages durch Unthätigkeit unwürdig zu machen,
 „und meinem Kirchspiele, die auf die unterlassene Be-
 „schickung des Landtages, in den Gesetzen bestimmte
 „Strafe über den Hals zu ziehen.

„Da es nun aber denen Wohlgebohrnen Her-
 „ren Deputirten bey gegenwärtigem limitirten Land-
 „tage gefällig gewesen, mittelst Decisi vom 18ten dieses,
 „mich als Durbenschen Deputirten nicht zu admitti-
 „ren, so bleibet mir nichts übrig, als mich wider das
 „mir und meinen Herren Vollmachtsgebern daraus
 „resultirende Präjudice hiedurch bestens zu bewahren,
 „wie ich denn solches hiemit verlautbaret, aus obigem
 „ganzen Verfahren keine nachtheilige Folgen eingeräu-
 „met, vielmehr mir und meinen Wohlgebohrnen
 „Herren

„Herren Vollmachtsgebern auf alle Fälle quævis competentia & Jura salva vorbehalten haben will.“

Gotthard Wilhelm Schröderß.

Die Sektion wurde gehoben, und Terminus bis morgen um 9 Uhr limitiret.

Den 28. Januar, ante Meridiem.

Nach Anfange der Sektion, wurde das Diarium vorgelesen, und der Herr von Junck und der Herr von Wildemann erbethen, die Herren Oberräthe nach der Landbothenstube zu bitten. Nachdem selbige erschienen, wurde mit Ihnen in Ansehung der Piesländischen Bauerforderungen conferiret, da Sie denn das in der Materie entworfene Project mitnahmen, um es Sr. Durchl. dem Herzoge zu unterlegen.

Der Brief des Herrn Generalmajor von Sacken, wurde zur gütlichen Vorstellung bey Sr. Hochfürstl. Durchl., denen Herren Oberräthen, in Ansehung seiner Forderung, empfohlen; es entschuldigeten sich aber die Herren Oberräthe und sagten: die Angelegenheiten des Herrn Generalmajor von Sacken, wären von der Beschaffenheit, daß Sie sich unmöglich damit befassen könnten.

Zugleich wurde Denenselben bekannt gemacht, daß die Landbothenstube den Herrn von Schröderß aus Wsecken, der Criminal-Action erlassen hätte.

Die Sektion wurde gehoben, und bis Nachmittage um 3 Uhr limitiret.

Post Meridiem.

Da Ritter und Landschaft mit Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge, betreffend die Aussetzung der Relationsgerichte



richte zu besorgen, sich geeiniget; so erbaten die anwesende Herren Deputirte den Herrn Landbothenmarschall, zu Besorgung dessen, an des Herrn Landes-Delegirten, Kammerherrn von der Howen nach Warschau zu schreiben.

Die Herren Deputirte zeigten an, daß ohnerachtet Sie für ihre Person, schon im vorigen Landtage, denen Herren Landes-Delegirten, wie auch den Herrn Landes-Bevollmächtigten, für Derselben gehaltenen Bemühungen gedanket, Sie gegenwärtig von ihren respectiven Kirchspielen, welche die Relationes derer Herren Delegirten und Landes-Bevollmächtigten geprüfet, den Auftrag hätten, denenselben die vollkommenste Zufriedenheit über Ihr Benehmen, samt dem verbindlichsten Dank Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft zu erkennen zu geben.

Die beyhm vorigen Landtage bevollmächtigte Herren, nemlich der Herr Kammerherr von Fircks aus Waldegahlen, Deputirter des Tallschen, und der Herr von Funck aus Kaiwen, Deputirter des Tuckumschen Kirchspiels, statterten die Relation des Ihnen aufgetragenen Geschäfts ab, daß Sie auf den gesetzten Terminum, den 25ten Novemb. nach Pesten gekommen, dem Herrn Obristlieutenant von Fircks, als gewesenen Obereinnehmer, den Landeskasten, nach der vorhandenen Consignation abgenommen, alles richtig befunden, ausser daß wenige Sachen, von keiner grossen Erheblichkeit, wie in der Consignation befindlich, gefehlet, auch welche neue Landessachen, die der Herr Obristlieutenant von Fircks, seit seines Obereinnehmer Amts von der Landschaft empfangen, annotiret, und dem jezigen Herrn Obereinnehmer, Kammerherrn von Sacken, Erbherrn auf Potkaisen übergeben.

Der

Der hier gegenwärtige Herr Obereinnehmer, Kammerherr von Sacken zeigte an, daß es in allem seine gehörige Richtigkeit hätte, worauf Ritter und Landschaft sowohl denen beyden Herren Deputirten, als auch dem jezigen Herrn Obereinnehmer von Sacken für die gehabte Bemühungen den verbindlichsten Dank abstattete.

Hierauf wurde die Session bis Montag um 9 Uhr limitiret.

Den 30. Januar, ante Meridiem.

Die Session wurde zur bestimmten Stunde formiret, und das Diarium verlesen.

Die Antwort, die die Herren Landbothen an den Herrn von Schröder aus Ueckeln, auf seine in der Nachmittags Session vom Freytag beygebrachten Bewahrung ertheilten, war folgende:

„Daß sie selbigen, zum Nachtheil der Landbothenstube, die diese Sache als bereits abgemacht ansehe, nichts einräumen könnten und würden.“

Denen Herren Oberräthen wurden durch den Herrn von der Howen, und den Herrn von Wildemann die Gegenbeantwortung, auf die bey dem lezten Landtag überreichte Beantwortung der Gravaminum nebst einigen Ad-ditional-Gravaminibus, welche unter den Beylagen sub Lit. M. genommen, zugeschickt, als auch selbigen nachstehende Vorstellung zu machen, aufgetragen.

„Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft in den Kirchspielen, hätte aus den Relationen Ihrer Herren Deputirten, mit dem größten Schmerze vernommen, wie die Herren Oberräthe auf die von Ihren Herren Deputirten, bey dem Anfange dieses Landtags



„tages, in dem vollkommensten Zutrauen an Sie gerichtete Anfrage, ob durch die zu der Zeit ausgekommenen Erklärungen der Gravamina, Sie die Gravamina für gesetzmäßig abgethan hielten, Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft erwiedert hätten, daß selbige Anfrage eine Inquisition wäre, und daher nicht statt haben könnte.

„Wenn aber eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft bey dem Publico, auch der Nachkommenschaft es gedeutet werden könnte, als ob Sie diese vertraulichste Anfrage, zur Ungebühr wider die Gesetze gethan haben möchte: so stellte Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft den Herren Oberräthen dargegen vor, wie die Herren Oberräthe, nach der Form. Regim. § 28. Cod. Dipl. der Commiss. Decision von 1717 dem Act. Compos. von 1717 § 13. und 36. auch Ihrem geleisteten Eyde von 1717, bey den abzustellenden Landesbeschwerden Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft den Beystand nicht entziehen könnten, wesfalls denn Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, Innhaltz allegirten sphi der Form. Regim. die Herren Oberräthe gehorsamst requirirte, zur Abstellung der Landesbeschwerden, bey Sr. Durchl. dem Herzoge sich gütigst zu verwenden. Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft stellte denen Herren Oberräthen weiter vor, daß bey allen diesen Vorgängen, es ihr um weiter nichts, als um die Aufrechthaltung der Landesgesetze zu thun wäre, und gewisserte sich daher, auf diese in Fundament der Form. Regim. gemacht Requisition, der Herren Oberräthe gesetzmäßigen Beystand dabey zu erhalten. Der

Der Allschwangsche und Grendshöffsche Herr Deputirte, behielte sich Spatium im Diario, in Ansehung einiger nach seiner Instruction lautenden Stellen vor.

Die Session wurde Nachmittag um 3 Uhr angesetzt.
Post Meridiem.

Die Nachmittags Session wurde mit Collationirung des Diarii zugebracht, und die Session bis Morgen um 9 Uhr limitiret.

Den 31. Januar, ante Meridiem.

Nach formirter Session und verlesenem Diario, wurde ein von der Landbothenstube, an den Herrn Landes-Delegirten, Kammerherrn von der Howen, gerichteter Brief verlesen, und über der Post nach Warschau abgefertiget.

Durch die Deputirten, Herrn von der Howen und Herrn von Franck, wurde denen Herren Oberräthen nachstehendes bekannt gemacht.

„Se. Hochfürstl. Durchl. zu überzeugen, daß
 „Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft geneigt
 „ist, das auf vorigem Landtage von Höchstdenenselben
 „geschehene Anverlangen, in der Art zu beantworten,
 „daß Se. Hochfürstl. Durchl. damit zu frieden seyn
 „mögen: die Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthe
 „würden also Se. Hochfürstl. Durchl. gütigst unterle-
 „gen, wie dergleichen Höchstdenenselben nachtheilige
 „Schriften, in dem Landeskasten gar nicht vorhanden.
 „Daß aber Se. Hochfürstl. Durchl. noch überdem
 „verlangen, daß die in der Constitution specificirte
 „Acten und Verhandlungen, aus dem Landeskasten
 „herausgenommen und vernichtet, das ist, zerrissen
 „werden sollen; solches sind Actus und Feyerlichkeiten,
 „welche



„welche die Constitution selber nicht vorschreibt, und
 „auch nicht vorschreiben wollen, weil sie sonst gewiß ge-
 „sagt haben würde: Wir verordnen, daß die Acten in
 „Curland cassiret werden sollen, nicht aber: Wir er-
 „kennen respective für widerrechtlich, und cassiren sel-
 „bige hiemit, und Kraft gegenwärtiger Constitution.
 „Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft
 „hoffet demnach, daß Se. Hochfürstl. Durchl. ihre
 „Gründe in Gnaden, mit Aequanimität erwegen, Sich
 „mit demjenigen, was Höchstdieselben, nach der wört-
 „lichen und klaren Disposition der Constitution schon
 „erhalten zu haben glauben, sich begnügen lassen, und
 „Höchstdero weiterem Verlangen nicht mehr insistiren
 „werden.

Die Session ward bis Nachmittage um 3 Uhr limi-
tirt.

Post Meridiem.

Nachdem die Herren Landbothen sich versammelt
 hatten, wurde ein Directorium in Ansehung der einbehalte-
 nen Strafgeder derer Landschafts-Officiere aufgeführt,
 wobey es sich ergab, daß, da Ihnen nach dem letzteren Con-
 ferentialschluß eine Schadloshaltung zugesaget worden, von
 dem Einbehaltenen, nur ein drittel zugestanden wird, doch
 dergestalt, daß sie die andere zwey drittel ohne Anstand an
 den Herrn Obereinnehmer, Kammerherrn von Sacken,
 wieder auszugeben haben, widrigenfalls der Herr Oberein-
 nehmer wider selbige die Execution zu besorgen hat.

Das denen Herren Oberräthen communicirte Pro-
 ject, in Ansehung derer Liefländischen Bauerforderungen,
 war dem Herrn Landbothenmarschall abgegeben worden,
 mit



mit der Anzeige, wie die Herren Oberräthe willig wären, Innhalt des erwähnten Projectes, die Ihnen dadurch von Ritter- und Landschaft aufgetragene Bemühungen gütigst zu übernehmen.

Hierauf wurde ein Pro Memoria in Ansehung der Piesländischen Bauerforderungs Sachen, so unter den Beylagen sub Lit. N. genommen ist, Sr. Excellenz dem Russischkaiserl. Herrn Ministre und Ritter von Simolin, durch den Herrn Kammerjunker Baron von Taube zugeschickt.

Es wurde beliebt, die Session bis Freytag um 9 Uhr zu limitiren.

Den 3. Februar, ante Meridiem.

Nach verlesenem Diario erschienen die Herren Oberräthe auf der Landbothenstube, und machten Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft bekannt, wasmaassen Sie die übersandte Gravamina Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge vortragen wolte, solches aber dahero jeso nicht ins Werk richten könnten, weil bekanntermaassen Sr. Hochfürstl. Durchl. nach ausgestandener schweren Krankheit noch nicht ihre vorige Kräfte erlanget hätten, auch mithin nicht im Stande wären, sich selbige vortragen zu lassen. Solchemnach hätten Sie den Befehl erhalten, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu hinterbringen, daß die Beantwortung oder Abolition der Gravamina bis zum ersten ordinairn oder extraordinairn Landtage anstehen müßte.

Nach dieser gemachten Erklärung verließen die Herren Oberräthe die Landbothenstube, und ward Terminus Sessionis bis morgen um 9 Uhr ausgesetzt.

D

Den



Den 4. Februar, ante Meridiem.

In der beliebten Session wurde das Diarium verlesen, und der Herr Capitain von Schröders, und der Herr von Fircs aus Zimmern mit folgendem Auftrage zu den Herrn Oberräthen abgefertiget.

„Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Land-
 „schaft wäre davon überzeugt, wie bey der so lange an-
 „haltenden Unpäßlichkeit Sr. Hochfürstl. Durchl. es
 „nicht rathsam wäre, Höchstdenenselben, die von Rit-
 „ter- und Landschaft eingereichte Gravamina zu unter-
 „legen. Sie hoffet demnach, daß, da nach der Formula
 „Regiminis, die Herren Oberräthe alle Administratio-
 „nis munia Principis nomine verwalten sollen, Sr.
 „Hochfürstl. Durchl. nicht nur huldreichst genehmigen,
 „sondern auch die Herren Oberräthe kein Bedenken
 „tragen werden, die Gravamina, ohne selbige Sr. Hoch-
 „fürstl. Durchl. zu unterlegen, gesetzmäßig zu beant-
 „worten.

„Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Land-
 „schaft stehet dieses vorstellig zu machen, sich um so viel-
 „mehr veranlasset, da derselben Verlangen in denen Ge-
 „setzen gegründet ist, und die anwesenden Herren Land-
 „bothen, welche über diesen Vorfall nicht instruiret
 „seyn können, bey ihren respectiven Kirchspielen sich
 „dadurch zu rechtfertigen glauben, wenn obnerachtet
 „ihrer gethanen Vorstellung, die Abolition derer Gra-
 „vaminum ausgesetzt bleiben sollte.

Die Herren Oberräthe erschienen auf der Landbo-
 thenstube, und machten folgendes bekannt:

„Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft
 „steht



„sieht es selbst ein, daß die Gravamina Ihro Hoch-
„fürstl. Durchl. bey Dero noch anhaltenden Unpäßlich-
„keit und Schwachheit, nicht vorgetragen werden mö-
„gen. Wann aber E. Wohlgeb. Ritter: u. Landsch. der
„Meynung ist, daß die Wohlgebohrnen Oberräthe, nach
„Anleitung der Regiments: Form, bemeldte Grava-
„mina auch ohne Ihro Hochfürstl. Durchl. höchsteige-
„nen Decision abzumachen, kein Bedenken tragen wür-
„den: so können die Wohlgebohrnen Oberräthe nicht
„umbin, Einer Wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft
„zu erkennen zu geben, daß selbige, da die Gravamina
„von der Beschaffenheit sind, daß sie nur von Ihro
„Hochfürstl. Durchl. selbst, mit Zuziehung der Wohl-
„gebohrnen Oberräthe, beantwortet und aboliret wer-
„den können, sich solchergestalt ganz ausser Stande be-
„finden, in die Abstellung der Gravaminum allein zu en-
„triren, zumalen Ihro Hochfürstl. Durchl. Höchstdero
„gnädigste Willensmeynung den Oberräthen schon
„dahin eröffnet, daß Sie die Gravamina selbst erwe-
„gen, und Sich darüber erklären wollten, und daß in
„solcher Absicht, bey der grossen Schwachheit, in
„welcher Höchstdieselben Sich annoch befinden, dieses
„Geschäfte bis zum ersten ordinairen oder extraordi-
„nairen Landtage ausgesetzt bleiben müßte. Inzwi-
„schen kann Eine Wohlgebohrne Ritter: und Land-
„schaft sich gewiß versichert halten, daß die Wohlge-
„bohrnen Oberräthe, obwohl sie die Gravamina, nach
„derselben Beschaffenheit, für sich allein abzumachen,
„nicht im Stande sind, doch ihre Pflicht alsdann, wann
„Ihro Hochfürstl. Durchl. zur Beantwortung derselben
„Selbst



„Selbst werden schreiten können, ihrer Obliegenheit gemäß wahrzunehmen, nicht ermangeln werden.“

Der Herr von Schröderß aus Usecken, producirte eine Vollmacht aus dem Allschwangschen Kirchspiel, da aber der Herr von Schröderß als Deputirter von Durben nicht erkannt, und dahero die Allschwangsche Instruction dem Herrn von Fircks aus Zimmern, als Deputirten von Grendshoff aufgetragen, weil der Herr von Buchholz als Deputirter von Allschwangen, den Landtag aus legalen Ursachen nicht attendiren können: so ist die vom Allschwangschen Kirchspiel dem Herrn von Schröderß zugesandte Vollmacht vom 23sten Januar, welche während diesem Landtage, und also aus einem illegalen Termino ausgefertigt, dem Herrn von Schröderß retradiret, auch dasjenige, so er dieserwegen ad Diarium bringen wollen, nicht angenommen worden.

Die Session ward bis Nachmittage um 3 Uhr aufgesetzt.

Post Meridiem.

Die Herren Deputirte machten bekannt, daß Sie zu Einnehmern in den Kirchspielen, nachstehende Einsaassen willig gemacht hätten, welche die eincasirten Landschaftsgelder an den Herrn Obereinnehmer vor Johannis abzutragen, und die Resten anzuzeigen haben, damit nach deren Anzeige, der Herr Obereinnehmer wider die Resistenten die Execution der Herren Mannrichter ohne Verzug besorgen kann. Zugleich ist den Herren Kirchspiels-Einnehmern, für so viele Kirchspiele als sie die Landschaftsgelder zu bewahren haben, ein achtel Haacken frey zugestanden worden.

Kirch:

Kirchspiels-Einnehmer.

Aus Seelburg, der Herr von der Howen,
Erbherr von Eckengrave.

Aus Dinaburg und Ueberlautz, der Herr Ca-
pitain von Budberg, Erbherr von Garsen.

Aus Nerfft und Alcherad, der Herr von Bi-
stram, Erbherr von Memelhoff.

Aus Bauske, Ekau, Neuguth und Baldoh-
nen, der Herr Major von Nettelhorst, Erbherr von
Paxen.

Aus Mitau, der Herr Capitain von Vieting-
hoff, Erbherr von Dannenthal.

Aus Sessau und Grendshoff, der Herr Man-
teuffel genannt Szöge, Erbherr auf Platohnen und
Blankensfeld.

Aus Doblen, der Herr von Vietinghoff, Erb-
herr von Groß-Berssen.

Aus Neuenburg, der Herr von Neck, Erb-
herr auf Neuenburg.

Aus Goldingen, der Herr von Heucking, Erb-
herr von Pelzen.

Aus Altschwangen. der Herr von Buchholz,
Erbherr von Birsen.

Aus Durben, Grobin, Gramsden und Ha-
senpoth, der Herr von Blomberg, Erbherr von
Drogen.



Aus Frauenburg, der Herr von Schlippens-
bach, Erbherr von Gaicken.

Aus Windau, der Herr Baron von Rönne,
Erbherr von Wensau.

Aus Tuckum, der Herr von Junck, Erbherr
von Kainwen.

Aus Candau, der Herr von Brinck, Erbherr
von Klein Strasden.

Aus Talsen, der Herr Kammerherr von
Brüggen, Erbherr von Stenden.

Aus Zabeln, der Herr von Brinck, Erbherr
von Pedwahlen.

Aus Auß, der Herr Lieutenant von Wilde-
mann, Erbe auf Keweln.

Der Herr Landbothenmarschall setzte die Session bis
übermorgen um 9 Uhr aus.

Den 6. Februar, ante Meridiem.

Nachdem die Session formiret, und das Diarium verlesen
war, meldete sich der Allschwangsche und Grenzhöffsche
Herr Deputirte, und zeigte an:

„Daß da die bey dem letzteren Landtage einge-
gebene Gravamina, nach reiflicher Erwägung seiner
„Kirchspiele, alle als aboliret angesehen werden, er die
„Meynung solcher hiemit bekant machen müßte, daß
„Sie an den wiederum eingereichten Gravaminibus thei-
„nen Theil nehmen können.

Zu Tilgung der Landesschulden wurde beliebt, daß
von diesem Jahre an, auf drey nach einander folgende Jahre
vom



vom Haacken 40 Rthlr. Alb., und von 1000 Fl. Alb., Pfand:
Summen und Renten, 4 Fl. Alb. gewilliget werden sollte.

Die Herren Deputirte derer Kirchspiele, als Grönd:
hoff, Allschwangen, Tuckum und Aus declarirten:

„ Daß Sie nur in der Art den neuen Willigun:
„ gen beygepflichtet hätten, wenn, wie Sie von ihren
„ respectiven Kirchspielen instruiret, wären die alte Re:
„ sten zuförderst eingetrieben würden.

Die Session ward bis Nachmittage um 3 Uhr limi:
tirt.

Post Meridiem.

Eine Wohlgeb Ritter: und Landschaft ließ den Her:
ren Oberräthen, durch den Hrn. Kammerjuncker Baron von
Taubе, folgenden mündlichen Auftrag bekannt machen:

„Zufolge der, von den Herren Oberräthen,
„ an Eine Wohlgebohrne Ritter: und Landschaft er:
„ haltenen Anzeige, wie nehmlich Jhro Hochfürstlichen
„ Durchl. gnädigste Willensmeynung dahin ginge, daß
„ Höchstdieselben die Gravamina Selbsten erwägen, und
„ sich darüber erklären wollten, nimmt Eine Wohlge:
„ bohrne Ritter: und Landschaft den Vorschlag der
„ Herren Oberräthe in soweit an, daß in solcher Ab:
„ sicht, bey der noch grossen Schwachheit Jhro Hoch:
„ fürstl. Durchl. des Herzoges, anstatt dieses Geschäfte
„ bis zum ordinairen oder extraordinairen Landtag
„ auszusetzen, gegenwärtiger Landtag cum toto suo ef:
„ fectu & robore, bis an die ersten Tage des Mo:
„ nats Augusti dieses Jahres limitiret, und conser:
„ viret, und daß dasjenige, so auf diesem Landtage zu
„ reguliren, keinen Ausschub leidet, zuvor beschloffen,
„ wie



„wie nicht weniger die Limitation dieses Landtages,
 „durch einen Landtäglichen Schluß festgesetzt werde.
 „Anbey aber lebet Eine Wohlgebohrne Ritter und
 „Landschaft bis dahin in der gegründeten Hofnung, so
 „dann, wann Jhro Hochfürstl. Durchl. der Herzog,
 „zur Beantwortung der gesetzmäßigen Landesbeschwer-
 „den Selbst schreiten werden, die gänzliche Abthung
 „derselben ohnfehlbar zu erhalten, wozu die Hochwohlge-
 „bohrnen Herren Oberräthe, durch Dero unermüdete
 „Wachsamkeit nicht wenig beytragen werden.

Der Grenzhöfische und Allschwangsche Herr Depu-
tirte brachte ad Diarium:

„Da die vielen Landtage, welche ohne Noth-
 „wendigkeit gehalten werden, die Landschaft sehr be-
 „schweren, und ihre schon grosse Schulden Last nur
 „immer vermehren: so hätte er, auf Verlangen seiner
 „Kirchspiele, der fernerweitigen Limitation dieses Land-
 „tages vorjese zu widersprechen, und hiemit zu
 „declariren, daß Sie diesen zu limitirenden Land-
 „tag alsdenn weder attendiren noch beschicken wür-
 „den.

Wegen der von dem Herrn von Brincken aus Schib-
 benhoff, zu habenden Forderung, haben die Herren Landbo-
 then, eine genauere Kenntniß davon einzuziehen, zu dem
 Herrn Stallmeister Baron von Taube sich verwendet, wel-
 cher Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft zur
 Antwort werden lassen, daß Sie in dieser Absicht seine ab-
 gelegte Rechnung, von dem Commissariat Wesen, zusamt
 seiner Relation, nachsehen mögten; da aber zu dieser Untersu-
 chung, indem der Landeskasten noch in Besten befindlich, auf
 diesem



diesem Landtage die Zeit zu kurz war, so wurde solches bis zum nächsten Landtage ausgesetzt.

Es wurde die Session bis morgen um 9 Uhr limitiret.

Den 7. Februar, ante Meridiem.

Nachdem die Session ihren Anfang genommen hatte, und das Diarium verlesen war, brachte der Herr Landbothenmarschall nachstehendes in Copiu parata bey:

„Nachdem Eine Hochwohlgebohrne Ritter-
 „und Landschaft für nothwendig erachtet, zu der mit
 „dem Großherzogthum Litthauen bevorstehenden
 „Grenzcommission, auch Ihrer Seits einen redlichen
 „und geschickten Mann, zum Anwalt zu erkiesen,
 „und denselben zur Uebernehmung dieser Mühe und
 „Pflicht gehörig zu engagiren, derselben einmüthige
 „Neigung, und Wahl aber auf den Herrn Schwander,
 „Königl. Hofrath und Curländischen Hofgerichtsadvokaten gefallen, und der Herr Landbothen-
 „marschall es schon vor einigen Tagen übernommen
 „gedachten Hrn. Hofrath dazu zu determiniren, und
 „sich mit ihm des Honorarii wegen zu benehmen, als
 „referirte derselbe nunmehr, welchergestalt der Herr
 „Hofrath Schwander, zuvörderst seine Dankbarkeit
 „für das von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und
 „Landschaft, in ihn gesetzte Vertrauen mit den leb-
 „haftesten und verbindlichsten Ausdrücken declariret,
 „und sich wegen des Honorarii dahin erkläret hätte,
 „wie er wegen der Grösse und Wichtigkeit dieser
 „Grenzsache, deren Beendigung nicht zum Voraus
 „abzusehen wäre, nicht überhaupt accordiren könnte,

Ⓔ

„und



„und dahero wünschte, daß Eine Hochwohlgebohrne
 „Ritter: und Landschaft, istens, für die Arrham,
 „Instruirung der Sache, und für die zugleich mit
 „dem Hochfürstlichen Anwald zu unternehmende
 „präliminäre Untersuchung der ganzen Grenze, wel-
 „che dem Verfahren der Grenzcommission noth-
 „wendig zuvor gehen müste, ein Honorarium von
 „300 Dukaten, 2tens, für ein jedes Jahr, in wel-
 „chem er Terminum von der Grenzcommission, es
 „sey nun ein oder mehr malen, und es sey auch eine
 „kurze oder lange Zeit, abwarten würde, 200 Duka-
 „ten zugestehen, und 3tens, die Verfügung treffen
 „möchte, daß die 300 Dukaten für die gedachte prea-
 „lable Untersuchung, und die 200 Dukaten, für
 „das erste Jahr der zu attendirenden Grenzcommis-
 „sion, Ihm auf Johanni a. c. ausgezahlet, und die
 „Zahlung der letztgedachten Summa auch in allen
 „folgenden Jahren, da Termini abzuwarten seyn
 „würden, ohnfehlbar geleistet, und nicht weniger
 „auch auf allen der Grenze wegen zu unternemen-
 „den Reisen ihm sowohl von Fürstlichen als Adeli-
 „chen Güthern, die nöthigen Pferde gegeben werden
 „mögen, wogegen er, der Herr Hofrath Schwan-
 „der, allen ihm möglichen Fleiß, Treue und Eifer
 „bey dieser ihm anvertrauten Grenzsache, zu bewei-
 „sen, und Eine Hochwohlgebohrne Ritter: und
 „Landschaft von seiner vollkommensten Hochachtung
 „und Ergebenheit zu überzeugen, angelobte. Da
 „nun allerseits Hochwohlgebohrne Herren Deputirte
 „nach reiflicher Erwegung der Sache, die von dem
 „Herrn

„Herrn Hofrath Schwander, angetragene Bedin-
 „gungen, für billig und acceptable befunden, und
 „ihm selbige daher auch einmüthig accordirten, so
 „wurde der Herr Landbothenmarschall ersuchet, ihm
 „hierüber im Namen Einer Hochwohlgebohrnen Rit-
 „ter und Landschaft, eine bündige schriftliche Verfi-
 „cherung zu ertheilen und auszufertigen, welches
 „denn auch der Herr Landbothenmarschall baldigst
 „zu thun versicherte.“

Der Nerfft- und Tuckumsche Deputirte wurde er-
 bethen, sich zu den Herren Oberräthen zu verfügen,
 mit dem Auftrage, die von Ritter- und Landschaft er-
 nannte, und hier folgende Grenzcommissarien bekannt
 zu machen, als:

- 1) Der Herr Lieutenant von Vietinghoff, Erbherr
auf Weiffensee.
- 2) Der Herr Kammerherr von den Brincken, Erb-
herr auf Schödern.
- 3) Der Herr von Schlippenbach, Erbherr auf
Prohden.
- 4) Der Herr Kammerherr von Korff, Erbherr
auf Grosssalven.
- 5) Der Herr Capitaine von Schröderss, Erbherr
auf Thoff.
- 6) Der Herr Lieutenant von Bistram, Erbherr
auf Memelhoff.
- 7) Der Herr von Manteuffel gen. Szöge, Erbherr
auf Blankensfeld und Platohnen.



Und daß von Einer Wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft, der Königl. Hofrath und Curische Hofgerichts-Advokat Herr Schwander, als Anwald zu der mit dem Großherzogthum Litthauen bevorstehenden Grenzcommission engagiret, wie denn auch Ritter: und Landschaft den Herrn Capitaine von Schulten, als Landmesser bey der Grenzcommission gemeinschaftlich mit Sr. Durchlauchten zu engagiren geneigt wäre.

Da die Seelburgschen Herren Deputirte, nach Ihrer Instruction, zu denen Landeswilligungen nicht mehr als 40 Rthlr. Alb. vom Haacken, und drey Floren von Pfand: und Rentenirer: Summen, desgleichen zur Grenz-Commission für die Herren Commissarien Monatl. 40 Rthl. willigen können; Selbige aber überstimmet worden; so haben Sie zu Ihrer Legimation solches anzeigen wollen.

Es wurde beschlossen, daß die zu der bevorstehenden Grenzcommission, bestimmte Herren Commissarien, ein jeder von Denselben, an Zehrungskosten Monatlich 50 Rthlr. Alb. zu empfangen, und zu ihrem Fortkommen freyen Vorspan zu erhalten hätte.

Die Session ward bis Nachmittage um 3 Uhr limitiret.

Post Meridiem.

Das von dem Herrn Kammerherrn von Thülen aus Rimahlen gesuchte Indigenatsrecht, hat Ritter: und Landschaft bis an den nächstberorstehenden Landtag, auszusetzen beliebet.

Es wurde Terminus Sessionis bis morgen um 9 Uhr limitiret.

Den



Den 8. Februar, ante Meridiem.

Nach verlesenem Diario brachte der Dünaburg: und Ueberlaugsche Herr Deputirte folgendes bey:

„ Er hätte bereits als Deputirter seiner beyden
„ Kirchspiele, bey dem vorigen Landtage aus seiner
„ Instruction angebracht, wie daß es die größte Bil-
„ ligkeit erforderte, daß dem Herrn Kammerherrn
„ von den Brincken, als gewesenen Landes: Delegir-
„ tem an dem Russischkaiserl. Hoflager, in Betracht
„ seines langen Auffenthalts annoch 1000 Rthlr. Alb.
„ nachgezahlet würden, und gewiß geglaubet, daß
„ solches Ihm als einem redlichen Manne der bey al-
„ len Negocen fürs Vaterland von allen interes-
„ sirten Absichten entfernet gewesen, und zu aller
„ Zeit das wahre Wohl zu bearbeiten, eifrigst ge-
„ suchet, aus allen Kirchspielen zugestanden, und auf
„ diesem Landtage beschlossen werden möchte. Da
„ Er aber wahrnehmen müssen, daß, ohngeachtet dazu
„ eine gnugsame Veranlassung vorhergegangen, in
„ den Kirchspiels: Zusammenkünften, daran gar nicht
„ gedacht worden; so wiederholte Er auf ausdrückli-
„ ches Verlangen seiner Kirchspiele, seine in dieser
„ Absicht gethane Vorstellung, mit dem Beyfügen,
„ daß sämtliche Herren Landbothen die Bestimmung
„ der ohnfehlbaren Auszahlung der 1000 Rthlr. an
„ selbigen gegen den ersten Landtag gütigst besorgen
„ würden, und zwar um somehr, da das Land redli-
„ che Männer brauchet, und die Treue belohnet
„ werden muß. Dieses wäre aber an den Herrn
„ Kammerherrn von den Brincken nur eine Ersetzung



„seiner ausgelegten Gelder, inmaassen derselbe auf
 „die von dem Herrn Hauptmann von Schoppingk,
 „als damaligen Landes-Bevollmächtigten gegebene
 „Hoffnung der Wieder-Bezahlung an dem allerhöch-
 „sten Hofe sich so lange aufgehalten, und alles Mög-
 „liche bearbeitet hat.“

Sr. Excellenz der Russischkaiserliche Herr Minister
 und Ritter von Simolin, schickte durch den Rentmeister
 Herrn Beutner eine sub Lit. O. beygehende Note Einer
 Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu.

Die Session ward bis Nachmittage um 3 Uhr limi-
 tirt.

Post Meridiam.

Die Selburgsche Herren Deputirte brachten aus
 ihrer Instruction, zu ihrer Legitimation wörtlich ad
 Diarium:

„Da der Herr Kammerherr von Sacken bey
 „seinem so kurzen Auffenthalt in Warschau, vermuth-
 „lich wo nicht mehr doch wenigstens 1000 Rthlr. Alb.
 „von der so ansehnlichen Willigung wird verübriget
 „haben, so wären selbe nach dem löblichen Beyspiele
 „unserer Herren Delegirten älterer Zeiten billigst zu
 „retradiren, womit also die Auslage des Herrn Lan-
 „desbevollmächtigten Hauptmans von Schopping am
 „füglichsten ersetzt werden könnten, zeigten auch zugleich
 „an, wie sie die in ihrer Instruction befindliche Ein-
 „nehmer die Herren Carl August von Haudring,
 „Königl. Lieutenant, und den Herrn Ferdinand von
 „Haudring, in 5 Kirchspielen als Einnehmer zum
 „Vorschlage gebracht, da aber selbige überstimmet,
 „so



„so haben sie solches zu ihrer Legitimation hier an-
„zeigen wollen. Erwähnte Herren Deputirte baten
„zugleich, daß zufolge der im Landtäglichen Schluß
„1717 geschenehenen Versicherung, der Hr. Hauptmann
„von Bolschwing Erbherr auf Warenbrok sein Ca-
„pital nebst Interessen, von den erst einkommenden
„Geldern vorzüglich erhalten sollte, und von dieser
„gemachten Willigung ausgezahlt bekommen möge.,,

Der Herr Landbothen-Marschall beliebte die Ses-
sion bis morgen um 9 Uhr auszusetzen.

Den 9. Februar, ante Meridiem.

In der beliebten Stunde wurde das Diarium
wie gewöhnlich verlesen, nachdem die Zeit aber mit wich-
tigen Berathschlagungen zugebracht und verlossen war;
wurde die Session bis Nachmittags um 3 Uhr ausgesetzt.

Post Meridiem.

Es wurden die Deliberatoria, wovon die mehre-
sten durch Aufführung eines Directorii entschieden
worden, nochmalen verlesen, und in dem Diario hier fol-
gend einzutragen beliebt.

Ad Delib. II. In Ansehung der Litthauischen Bauer-For-
derungs-Sache hält Eine Wohlgebohrne Ritter- und
Landschaft für zuträglich, daß, da die Unruhen noch
immer fortdauern, solche bis zu dem nächstkommenden
Landtage ausgesetzt würde.

Ad Delib. V. Wenn Krankheit- oder Verwandtschaftshal-
ber die geschworne Assessores die Instanz-Gerichte nicht
attendiren können, so könnten die Herren Oberhaupt-
leute in solchen Fällen andere Beystzer nehmen. Je-
doch daß die im Landtäglichen Schluß bestimmte Anzahl ge-
schwor-



schwornen Assessoren in jeder Oberhauptmannschaft bey-
behalten werde.

Ad Delib. VI. Dieses Deliberatorium streitet wider die
Formulam Regiminis, welche die Gerichtsbarkeiten der
Oberhaupt- und Hauptleute, ohne Limitation bestellet.
Nicht weniger ist in der Commiss. Decision von Anno
1717 ad Desid. VII. festgesetzt, daß die ausgesprochene
Urtheile, nicht einmal dem Herzoge vor der Publica-
tion, zur Confirmation zugesandt werden sollen.

Wie viel weniger findet denn dieses Statt, in
Ansehung der Advokaten, indem man selbigen, zuwider
allen Gesetzen des Landes, solchergestalt, eine höhere
Instanz und Gerichtsbarkeit tribuirte. Die Adelige
Criminal-Gerichte sind durch die beschworne Pacta Sub-
jectionis Art. XXVI. Formulam Regiminis §. VIII. &
Commiss. Decision de Anno 1717 ad Desid. XXI. hin-
länglich bestimmet, daß also die daselbst gefällten Urtheile,
der Beurtheilung der Advokaten auch nicht ausgesetzt
werden können. Sodann bestimmen auch die von den
Heermeistern dem Adel verliehene Privilegia die Cri-
minal-Gerichte des Adels zu Hals und zu Bauch, da-
hero dann diese dem Adel gehörige Vorrechte, durch
die Beurtheilung der daselbst gefällten Urtheile, von
den Advokaten nicht zu schwächen sind, sintemalen sol-
ches sogar die Jura privatorum betrifft, wider welche,
und zu deren Entkräftung nicht einmal die Mehrheit
der Stimmen auf Landtagen was vermag. Die Ad-
vokaten haben seit 1746 bey der Regierung sowohl,
als bey der Landschaft Ansuchung gethan, die Benen-
nung eines Collegii zu erhalten; da aber die Statuten

§. 13. der Commiss. Abschied von 1642 und die Commiss. Decision de Anno 1717 ad Desid. XVIII. welche die Zahl der Advokaten bestimmen; diese Benennung ihnen nicht tribuiren, so hat dieser Gesuch weder bey der Regierung noch der Landschaft Statt finden können. Es werden also die Herren Oberräthe ersuchet, daß in Ansehung Ihrer, das Wort Collegium, in Actis publicis, nicht gebraucht werde.

Ad Delib. VII. In Ansehung der Mannrichter, wird von Ritter und Landschaft festgesetzt, daß Selbige sich zuvörderst in den Höfen melden, von da sie einen mitzunehmen haben, der Ihnen die Heer- und Kirchenstrafen, so zu dem Guthe gehörig, anzeigt; sollte es aber sich ereignen, daß der Possessor des Guthes, Ihnen keinen Wegweiser zugestehet, sodann hat der Mannrichter nach den Gesetzen der bekanten Wegeordnung zu verfahren.

Ad Delib. VIII. Diese Auflage der Adlichen Bauren ist nicht einmal durch die Mehrheit der Stimmen auf Landtagen festzusetzen, weil es die Jura privatorum betrift, und solchergestalt der Widerspruch eines jeglichen von Adels seine Bauren davon befreyen muß.

Ad Delib. IX. Durch die letztere Conference von 1717, ist der Herr Kammerherr von Sacken von Podkaisen, zum Obereinnehmer festgesetzt, und durch diesen Landtäglichen Schluß confirmiret.

Ad Delib. X. In der Selburgschen Oberhauptmannschaft, wurde der Herr von Howen, Erbherr auf Eckengrave, durch die Mehrheit der Stimmen zum Mannrichter ernennet.



Ad Delib. XI. In der Tuckumischen Oberhauptmannschaft, wurde der Herr von Grotthus, Erbherr von Wlaskagen, durch die Mehrheit der Stimmen zum Mannrichter erwählet.

Ad Delib. XII. & XIII. Weil die vacante Landschafts-Officier-Stellen zu besetzen, die Subjecta hiezu aus den Kirchspielen nicht haben in Vorschlag gebracht werden können, welche solche zu übernehmen willig wären; die Kirchspiels Einnehmer bereits ernant, und dieses Geschäfte übernommen, auch der Wohlgebohrne Semgalische Rittmeister von Brunnow seinem Geschäfte sich nicht weiter unterziehen wollen, so hat Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft sein Anverlangen zu accordiren beliebet, mit dem Vorbehalte, diejenigen Gelder, die er laut seinen vorigen Jahres eingegebenen Rechnungen Ritter- und Landschaft schuldig geblieben, an den Herrn Obereinnehmer Kammerherrn von Sacken, zurück zu zahlen.

In Ansehung des Deliberatorii wegen der Altenburgschen und Ilmagischen Kirche, bittet Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft Sr. Hochfürstlichen Durchl. gehorsamst, daß Höchst dieselben dem Durbschen Kirchspiel, als Landesherr, Ihren Beystand nicht versagen, und dessen Erfüllung bey Sr. Königl. Majestät besorgen.

Zu Kirchen Visitatores sind der Herr Kammerherr von den Brincken Erbherr auf Schödern in Semgallen, und der Herr von Roschkull Erbherr auf Salingen in Curland, willig gemacht worden, und selbige durch den Landtäglichen Schluß zu bestätigen.

Das



Das Diarium ward collationiret, und die Session bis morgen um 9 Uhr limitiret.

Den 10. Februar, ante Meridiem.

Nach verlesenem Diario erschienen die Herren Ober-
räthe auf der Landbothenstube, und brachten von Sr.
Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge folgende Antwort mit
sich:

„Es haben Se. Hochfürst. Durchl. auf die un-
„terthänigste Vorstellung Einer Wohlgebohrnen Rit-
„ter- und Landschaft sich gnädigst erklärt, das zu
„Abmachung der Gravaminum, der gegenwärtige
„Landtag bis auf den 1sten Sept. a. c. durch einen
„Landtäglichem Schluß limitiret und conserviret wer-
„den möge.

„Im übrigen sind aber Höchst-dieselben gleich
„Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ge-
„meinet, daß die übrigen Landesgeschäfte deren Re-
„gulirung keinen Aufschub leidet, noch gegenwärtig
„völlig verhandelt, und durch einen abzufassenden
„Landtäglichem Schluß festgesetzt werden mögen, wie
„Sie denn auch bloß in die übrige Limitation des
„Landtages condescendiren; und da Se. Hochfürstl.
„Durchl. auf unterthänigstes Ansuchen Einer Wohl-
„gebohrnen Ritter- und Landschaft die Limitation
„des jetzigen Landtages bis auf den 1sten Septemb.
„a. c. gnädigst bewilliget haben; so werden Höchst-
„dieselben es gerne sehen, daß Eine Wohlgebohrne
„Ritter- und Landschaft auf der, von Sr. Excellenz
„dem Russischkaiserlichen Herrn Ministre empfangen-
„nen Note jeko antworten und sich erklären möge.



„Immaassen der Herr Ministre bey Sr. Hochfürstl.
„Durchl. gewesen, und darum mündlich die Ansu-
„chung gethan,

und machten zugleich die von Seiten des Herzogs zu der
bevorstehenden Grenzcommission ernante Herren Com-
missarien, hier folgend bekant;

Der Herr Oberburg-
graf von Cass.

Der Herr GeheimeRath
und Ritter von Key-
serling,

Der Herr Oberhaupt-
mann von Mirbach.

Der Herr Kammerherr
von Behr.

Der Herr Hauptmann
von Roschkull.

Der Herr Kammerherr
und Staroste von der
Koppe.

Der Herr Hauptmann
von Delsen.

zeigten zugleich an, daß Se. Hochfürstl. Durchlauchten,
wenn Ritter und Landschaft den Herrn Capitaine von
Schulten engagiren wolten, solches genehmigten.

Die Session wurde Nachmittag um 3 Uhr angesetzt.

Post Meridiem.

Der Herr von Wildemann, Deputirter des Kirch-
spiels Doblen, brachte auf dasjenige, so die Herren De-
putirte der Kirchspiele Selburg, Dünaburg und Ueber-
laus, aus ihren Instructionen ad Diarium gegeben, in
Copia parata bey:

„Aus dem Diario der brüderlichen Conference
„von 1767 den 4ten August ist zu ersehen, daß den
„Wohl

„ Wohlgebohrnen Delegirten, Kammerherrn von
 „ Sacken und Kammerherrn von Howen, nach auf-
 „ geführtem Directorio, einem jeden eins vor allen
 „ ohne Nachrechnung 2000 Rthlr. Alb. zugestanden:
 „ Gilt nun diese Einschränkung in Ansehung Einer
 „ Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft; so ist
 „ sie auch in Ansehung der Delegirten gültig, wann
 „ sie sich nach dem Sinn des Conferenzial- Schlusses
 „ gerichtet; Da nun der Herr Kammerherr von Sa-
 „ cken dieses genau beobachtet; so fällt die bestimmte An-
 „ forderung des Selburgschen Kirchspiels, von selbst
 „ weg.

„ Es würde ihm auch sehr leicht seyn, wann er
 „ dazu verpflichtet wäre, anzuzeigen, daß, da er na-
 „ he drey Monate in Warschau, an einem so kostba-
 „ ren Ort sich aufgehalten, eine beschwerliche und
 „ langwierige Rückreise gehabt, ein Drittel seiner Dia-
 „ ten Gelder, noch vor seiner Abreise zu seiner Equi-
 „ page verwandt, nichts hat vorthheilen können.

„ Wann aber im Conferenzialschluß festgesetzt,
 „ daß die Gerichtskosten, so die Herren Delegirten in
 „ Warschau auszulegen genöthiget wären, Ihnen
 „ selbige von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und
 „ Landschaft solten erstattet werden, so hätte der Hr.
 „ Kammerherr von Sacken ein viel gegründeteres
 „ Recht, seine Auslage der Gerichtskosten, die sich
 „ 69 Dukaten belaufen, zu fordern, welches Er doch
 „ nicht gethan.

„ Was seinen Aufenthalt in Warschau betrifft,
 „ so ist selbiger im Conferenzialschluß bestimmt, und



„ ist er eher länger da geblieben, Er hat den Reichs-
 „ tag, und nach dem Reichstage, alle Conferenzen abge-
 „ wartet, und hat nicht eher, als bis in Ecclesiasticis
 „ alles, und in Politicis die wichtigsten Punkte regu-
 „ lirt, und ad Protocollum genommen; und die Dissi-
 „ dentische Sache bis zum limitirten Reichstage ausge-
 „ sezet worden auch alle Dissidentische Rätthe und Mar-
 „ schälle aus Warschau abgereiset, seine so beschwerliche
 „ und fatiguante Reise in der schlimmsten Jahreszeit, in
 „ der besten Absicht angetreten.

„ Was die Beyspiele anbetrifft, so findet man
 „ nur eins, und zwar nicht in sehr alten Zeiten, es
 „ ist der Herr Hauptmann von Rutenberg, selbiger
 „ wurde auf einen Reichstag delegirt, der Reichstag
 „ wurde zerrissen, und sein Aufenthalt war kurz, da hat
 „ er freywillig, ohne daß es von ihm gefordert worden,
 „ dasjenige so er ersparet, wiedergegeben; thut man
 „ aber einen Blick in ältere Zeiten, so wird man
 „ viele Beyspiele finden, da Delegirten, die für das
 „ Vaterland gearbeitet, und ihren Patriotischen Ey-
 „ fer gezeiget, Belohnungen noch überdem zugeflossen
 „ sind. Nicht der Werth der Belohnung, nur das
 „ Merkmal der Zufriedenheit von Ritter: und Land-
 „ schaft bleibet unschätzbar.

Weil das Beybringen des Nerst: und Ascherad-
 schen Herrn Deputirten, von der Landbothenstube, als
 ein solches Benehmen, so den Gesetzen und der auf
 Landtagen zu beobachtenden Ordnung zuwider läuft, an-
 erkannt worden; so wurde von der Landbothenstube be-
 liebet, ihm nicht wieder selbigen Herrn Deputirten mit
 der

der in den Gesetzen bestimmten Action zu verfahren, sondern vielmehr aus brüderlicher Liebe und Nachsicht, statt der wieder ihn competirenden Action sein Beybringen ihm zu retradiren: mit der Vorstellung, daß er mit einem dergleichen gesetzwidrigen Benehmen die Landbothenstube ferner verschonen möchte. Aus oben angeführten Gründen, wurde dasjenige, so er in Betracht des Herrn Regierungsraths von Plettenberg ad Diarium bringen wollen, gleichfals retradiret. Dieses wurde dem Herrn von Bistramb als Nerst- und Ascheradschen Deputirten auf sein Verlangen communiciret, so wie solches wörtlich im Diario verschrieben. Der Herr von Bistramb behielt sich zugleich, wegen der vom 9ten Februar post Meridiem verzeichneten Deliberatoriorum, Spatium im Diario.

Wie denn die Kirchspiele Selburg, Mitau, Grendshoff und Allschwangen, sich gleichfals Spatium vorbehielten.

Der Herr Landbothenmarschall setzte Terminum Sesssionis bis morgen um 9 Uhr aus.

Den II. Februar, ante Meridiem.

Nachdem das Diarium verlesen war, insinuirte der Ministerial eine ihm von dem Herrn Regierungsrath und Ritter von Plettenberg gegebene Schrift, welche in der besten Absicht nicht angenommen wurde.

Der Ministerial erschien abermals, und da Ritter- und Landschaft, die durch selbigen auf der Landbothen- Stube insinuirte Manifestation, Protestation und Jurium Reservation, wodurch der Herr Regierungsrath und Ritter von Plettenberg, Ritter- und Landschaft nicht wenig bekränket, geprüfet hatte,

wurde.



wurde beschlossen, selbigen ex termino tacto citiren zu lassen.

Die Session ward bis Nachmittage um 3 Uhr ausgesetzt.

Post Meridiem.

Durch die Herren Deputirte den Herrn Kammer Junker Baron von Taube, und Herrn von Kloppmann, wurde den Herren Oberräthen ein Pro Memoria sub Lit. P. von Ritter, und Landschaft, und die in der Vormittags Session vom Ministerial insinuirte Protestation, Manifestation und Jurium Reservation zugesandt, um die wider den Herrn Regierungsrath und Ritter von Plettenberg competirende Action, welche in der Vormittags Session beschlossen war, zu bewirken.

Die Herren Deputirten referirten, daß die Herren Oberräthe es besorgen würden.

Der Herr von Junck und von Wildemann wurden in dieser Absicht nochmals zu den Herren Oberräthen geschickt, um die Entschlüssung Sr. Hochfürstl. Durchl. zu erfahren, da sie denn zur Antwort brachten, daß die Herren Oberräthe die angesuchte Citation wider den Herrn Regierungsrath von Plettenberg würden anfertigen und ihm insinuiren lassen.

Wegen des morgenden Namenstages Ihro Hochfürstl. Durchl. Unserer Durchl. Herzogin, welchen Ritter, und Landschaft, der Herr Oberhofmarschall durch den Hoffourier bekant machen lassen, verabredeten der Herr Landbothenmarschall mit sämtlichen Herren Landbothen, morgen Vormittags um halb 11 Uhr auf dem Palais sich zu versamen, um Unserer Durchl. Herzogin die schuldigste

digste Ehrfurcht Einer Wohlgeb. Ritter: und Landschaft bezeigen zu können.

Die Session wurde bis übermorgen um 9 Uhr limitiret.

Den 13. Februar, ante Meridiem.

Nach verlesenem Diario, wurde dem Herrn Capitaine von Schulzen, der von Ritter: und Landschaft zur Grenz: Commission willig gemacht und engagiret worden, zu seinen Monatlichen Zehrungskosten 50 Rthlr. Alb. festgesetzt.

Der Herr von Bistramb, Nerfft: und Ascheradscher Deputirter, behielt sich in der bevorstehenden Nachmittags Session Spatium in Diario vor.

Der Hr. Kammerjunker B. v. Taube und der Hr. v. Fircks aus Zimmern, wurden zu den Herren Oberräthen abgefertiget, um die Nachricht einzubringen; welchergestalt die Citation dem Herrn Regierungsrath und Ritter von Plettenberg insinuiret worden; da denn Dieselbe bey Ihrer Zurückkunft referirten, daß eben, da man die Citation gedachtem Herrn Regierungsrath insinuiren wollen, derselbe kurz vorher sich von Mitau entfernt gehabt, und überbrachten zugleich eine Copie von der angefertigten Citation, welche unter den Beylagen dieses Diarii sub Lit. Q. genommen wurde.

Der Herr Landbothenmarschall producirte ein Schreiben von dem Hrn. Landesdelegirten Kammerherrn von der Howen, welchem ein Pro Memoria, so derselbe wegen Aussetzung der Relationsgerichte dem Ministerio in Warschau übergeben, beygefüget war, so unter den Beylagen sub Lit. R. genommen wurde.



Ein Schreiben von gleichem Inhalte, so die Herren Oberräthe nach Warschau ergehen lassen, wurde der Landbothenstube communiciret, und unter den Beylagen sub Lit. S. genommen.

Die Session ward bis Nachmittage um 3 Uhr limitiret.

Post Meridiem.

Nachdem die Herren Landbothen über einige Verhandlungen deliberiret, wurde die Session bis morgen um 9 Uhr limitiret.

Den 14. Februar, ante Meridiem.

Nach Verlesung des Diarii, erschien der Herr von Bistramb, Nerfft- und Uscheradscher Deputirter, mit dem Notario Publico Herrn Kortum, und überreichte eine Manifestation, Protestation und Jurium Reservation.

Die Session wurde gehoben, und bis Nachmittage um 3 Uhr limitiret.

Post Meridiem.

Die Herren Oberräthe wurden auf die Landbothenstube invitiret, und da selbige erschienen, wurde Ihnen in Ansehung der, von dem Herrn von Bistramb in der Vormittags Session insinuirten Manifestation, die Vorstellung gemacht, daß Sie eine Fiscälische Action wider den Herrn von Bistramb gegen die zu allernächst einfallende Criminalgerichte bewirken möchten, weil er als Nerfft- und Uscheradscher Deputirter die Landbothenstube zu verlassen declariret, auch auffer denen, den Herren Landbothen ungegründet gemachten Anschuldigungen wider dasjenige, so per majora beschloss, sich aufgelehnet habe.

Weil



Weil die Citation ex termino tacto contra den Herrn Regierungsrath und Ritter von Plettenberg, Inhalts des Diarii vom 13ten Februar nicht hat insinuiret werden können; so ersuchet Ritter: und Landschaft die Herren Oberräthe die Verfügung zu treffen, daß der Herr Fiscal demandiret werde, gegen die zu allernächst einfälligen Criminalgerichte, den Herrn Regierungsrath und Ritter von Plettenberg auszuladen.

Ex bibl. env. Corp.

Sr. Excellenz dem Herrn Ministre wurde durch den Herrn Capitaine von Schröders auf seine den 7ten Februar eingereichte Note ein Pro Memoria sub Lit. T. und eine Copie der Declaration Einer Wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft an Sr. Hochfürstl. Durchlauchten, sub Lit. U. zugesandt, wovon das Original den Herren Oberräthen durch den Herrn von Gircks übergeben wurde.

Wegen des morgen einfallenden Geburtstages Sr. Hochfürstl. Durchlauchten des Erbprinzen, bestimmten der Herr Landbothenmarschall und sämtliche Herren Landbothen die 11te Stunde morgen Vormittags bey Hofe zu erscheinen, um Sr. Hochfürstl. Durchl. die schuldigste Hochachtung E. Wohlgebohrn. Ritter: und Landschaft zu bezeigen, und wurde die Session bis morgen um 3 Uhr Nachmittags auszusetzen beliebet.

Den 15ten Februar Post Meridiem.

Nachdem das Diarium verlesen war, referirte der Herr Capitaine von Schröders daß Er das Pro Memoria an Sr. Excellenz den Herrn Ministre nebst der Declaration als eine Beylage abgegeben, und derselbe



be sein gegen Compliment an Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft versichern lassen.

Der Herr Landbothenmarschall limitirte die Sessio- on bis morgen um 9 Uhr.

Den 15ten Februar Ante Meridiem.

Nach angefangener Sessio und verlesenem Diario überbrachte der Herr Commissarius Lau, der Landbo- thenstube ein Pro Memoria von Sr. Excellenz dem Herrn Ministre und Etatsrath von Simolin, betreffend die Pief- ländischen Bauerforderungen: so zu den Beylagen dieses Diarii sub Lit. V. genommen wurde.

Der Hr. von der Howen und der Hr. Lieutenant v. Vietinghoff, wurden mit denen von Seiten E. W. Ritter- und Landschaft abgemachten, und zu dem Landtäglichen Schlusse gehörigen Deliberatoriis an die Herren Oberrä- the abgeschickt, welche sodann zur Antwort brachten, daß die Herren Oberräthe wegen der mit E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft sich noch zu besprechenden Puncten um 3 Uhr Nachmittags auf der Landbothenstube erschei- nen würden.

Der Herr Landbothenmarschall brachte ad Diarium:

„Wie dem Herrn von Rummel Erbherrn der
 „Güter Pormsahnten und Dannhoff, viel daran
 „gelegen wäre, die auf beyden Gütern separirte Haa-
 „ckenzahl, welche in ältern Zeiten vereinigt gewesen,
 „durch einen nachherigen Verkauf der Güter aber getren-
 „net worden, wiederum zu vereinigen, ohne die min-
 „deste Erlassung der auf beyden Gütern in der Tar-
 „riffe festgesetzten Haaackenanzahl anzuverlangen.



Es wurde hierauf beliebet, die separirte Haacken-
zahl der Güter Pormsahen und Dannhoff, dem billigen
Ansuchen des Herrn von Kummel gemäß in der Tariffe
zu notiren, welches sodann dem Herrn Obereinnehmer
aufgetragen wurde.

Die Session wurde bis 3 Uhr Nachmittags aus-
gesetzt.

Post Meridiem.

Die Seelburgschen Herren Deputirte brachten ad
Diarium :

„Wie Sie die in Ihrer Hauptinstruction be-
„nante 8 Grenzcommissarien Namentlich zum Vor-
„schlage gebracht; da aber die Landbothenstube nur 3
„von diesen Herren beliebet, so haben Sie sich der
„Mehrheit nicht widersetzen, sondern solches nur zu
„Ihrer Legitimation vor Ihren Kirchspielen, anzeigen
„wollen.“

Der Herr von Bisramb, der durch Verlassung
der Landbothenstube sich aus der Activität gesetzt, über-
gab, die von dem Herrn von Franck, als Neuenburg-
schen Deputirten, Ihm anvertraute Instruction dem
Herrn Landbothenmarschall, der sodann solche dem Hrn.
Kammerherrn von Fircks, als Talschen und Candau-
schen Deputirten, übergab.

Ein unter den Beylagen sub Lit W. genommenes
Pro Memoria wurde den Herren Oberräthen durch den
Herrn von Funck zugeschicket.

Durch ein aufgeführtes Directorium wurde belie-
bet, daß der Herr Landesdelegirte Kammerherr von der
Howen, bis zu denen in diesem Herbst einfallenden Relati-
ons



onsgerichten in Warschau bleiben sollte, und daß ihm dafür Monatlich 200 Rthlr. Alb. zugestanden würden.

Die Herren Oberräthe ließen durch den Cancellensecretair Herrn Maletius E. W. Ritter: und Landschaft befant machen, daß da Sie heute wichtiger Geschäfte halber mit E. W. Ritter: und Landschaft sich zu besprechen verhindert worden, Sie dieserhalb morgen um 10 Uhr auf der Landbothenstube erscheinen würden.

Das Diarium wurde collationiret, die Session gehoben, und morgen um 9 Uhr zusammen zu kommen beliebt.

Den 17ten Februar ante Meridiem.

Das Diarium wurde verlesen.

Nachdem das Guth Langsehden vor $\frac{3}{4}$ contribuiret hat, jetzt aber getheilt verkauft worden, so übernimmt das Guth Hohenberg $\frac{1}{6}$ und das Guth Pedwahlen auch $\frac{1}{6}$ Theil Haackenzahl, welches der Herr Landbothenmarschall nach der Zabelschen Instruction der Landbothenstube anzeigte, und weil diese veränderte Haackenzahl ohne Nachtheil Einer Wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft in der Tariffe oben angezeigter maassen notiret werden kann, so wurde solches dem Herren Obereinnehmer Kammerherrn von Sachen aufgetragen.

Die Herren Oberräthe erschienen und zeigten an: wie Se. Hochfürstl. Durchl. zu der bevorstehenden Grenzcommission den Herrn Hofrath Fottien als Dero Anwald ernennet hätten, ersuchten zugleich, daß E. Wohlgebohrne Ritter: und Landschaft die Verfügung treffen möchte, Ihrem bereits engagirten Anwalde aufzugeben, daß derselbe
mit



mit dem Hochfürstl. Anwalde, sich in allen zu der Grenz-
commission erforderlichen Angelegenheiten gemeinschaftlich
beneymen möchte.

Anbey überreichten Dieselben einen Entwurf, wel-
chergestalt die von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und
Landschaft Sr. Hochfürstl. Durchl. gemachte Declara-
tion, dem Landtäglichen Schlusse einverleibet werden
könte, wie solche hier folget:

„Nachdem Unsere liebe Ritter- und Landschaft
„aus schuldigster Ehrerbietung gegen Uns, sich der-
„maassen unterthänigst erkläret und eingewilliget hat,
„daß alle bey der, einige Jahre her, alhier ge-
„wesenen grossen Uneinigkeit, herausgekommene
„Schriften und Verhandlungen, die entweder den
„hiesigen Landesgesetzen und Verfassungen zuwider
„wären, oder durch welche Unserer Fürstl. Würde,
„Rechten und Regalien, auf irgend etne Weise zu
„nahe getreten seyn könte, in diesem Landtäglichen
„Schlusse gänzlich aufgehoben, und der ewigen
„Vergessenheit übergeben werden möchten; Wir
„auch solches Uns gnädigst gefallen lassen, um so
„viel mehr, als Wir aus Landesväterlicher Huld
„und Gnade sothane aus blossem Affect und Ueber-
„eilung vorgefallene Vergehungen, für dieses mal
„zu übersehen, gemeynet sind, als cassiren und annul-
„liren Wir hiermit, inmaassen denn solches schon
„durch die letztere Reichsconstitution geschehen ist,
„obgedachte Schriften und Acten, sie mögen anzu-
„treffen seyn wo sie immer wollen, welche den hie-
„sigen Landesrechten zuwider, oder auch Unserer
„Fürstl.



„Fürstlichen Würde, Gerechtsamen und Regalien,
 „nachtheilig seyn, und dahin erkläret werden könnten,
 „dermaassen, daß bey unausbleiblicher Fiscälischer
 „Beahndung niemand sich unterstehen soll, selbige
 „ferner anzuführen oder auszubreiten..“

Die Session wurde bis 3 Uhr Nachmittags li-
 mitiret.

Post Meridiem.

Es wurde solche von Ritter- und Landschaft geprüft
 und sofort ein anderer Entwurf, der, statt der ersteren De-
 claration in dem Landtäglichen Schluß abgefaßt und ein-
 geführt werden möchte, durch den Herrn Lieutenant von
 Wildemann und den Herrn Kammerherrn von Fircs,
 den Herren Oberräthen übergeben, mit dem Beyfügen,
 daß Ritter- und Landschaft sich nicht näher erklären
 könnte.

Die beyde Herren Deputirte versicherten, daß die
 Herren Oberräthe solches prüfen, und Ihrer Seits alles
 mögliche zur baldigen Beantwortung beytragen wollten.

Der Herr von Klopmann, der sich wichtiger Ur-
 sachen halber von der Landbothenstube beurlaubte, über-
 gab seine Instruction an den Herrn von Wildemann.

Die fernerweitige erforderliche Correspondence mit
 dem Herrn Landesdelegirten zu führen, übernahm der
 Herr Landbothenmarschall, auf gemeinschaftliches Er-
 suchen, sämtlicher Herren Landbothen wiederum aufs
 neue, und da Ritter- und Landschaft demselben von Sei-
 ten Ihrer respectiven Kirchspiele die beste Dankagung
 versicherten, so machte der Herr Landbothenmarschall
 sich zugleich anheischig, die von dem Herrn Landesdele-
 girten

gärten erhaltene Nachrichten von den Landesangelegenheiten sofort den Herren Deputirten in den Kirchspielen mitzutheilen.

Das Pro Memoria sub Lit. X. als eine Antwort auf das gestrigen Tages von Sr. Excellenz dem Herrn Ministre Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zugesandte Pro Memoria wurde dem Herrn Capitaine von Schröderss, an Sr. Excellenz dem Herrn Ministre abzugeben, aufgetragen.

Die Herren Oberräthe erschienen auf der Landbothenstube und überbrachten ein anderes Project, welches zur Prüfung bis in der morgenden Session ausgesetzt wurde, machten auch zugleich bekant, wie Sr. Hochfürstl. Durchl. den Herrn Kammerherrn und Starosten von der Koop, in Stelle des Herrn Rittmeisters von Haudring aus Doblen, als Grenzcommissarium ernant hätten.

Die Session wurde gehoben, und morgen um 9 Uhr zusammen zu kommen festgesetzt.

Den 18. Februar, ante Meridiem.

Die Session nahm um die festgesetzte Stunde ihren Anfang, das Diarium wurde verlesen, das von den Herren Oberräthen gestern eingereichte Project geprüft, und mit einigen Veränderungen durch den Herrn von Wildemann, den Herren Oberräthen übersandt.

Der Herr von Wildemann zeigte an, daß er es dem Herrn Kanzler, weil die übrigen Herren Oberräthe nicht auf der Gerichtsstube gegenwärtig gewesen, übergeben.

H

Die



Die Herren Oberräthe erschienen auf der Landbothenstube, besprachen sich mit den Herren Landbothen, wegen der in dem Project gemachten Veränderungen, und zeigten an, daß Se. Hochfürstl. Durchl. solche nicht eingehen würden, indem die Herren Oberräthe dieserwegen schon gestern gesprochen hätten. Das Project wurde also abermals geändert, und die Herren Oberräthe ersuchet, selbiges dem Herzoge zu unterlegen, welches Sie, nebst einer darauf zu erfolgenden baldigen Antwort, versicherten.

Die Session wurde bis 3 Uhr Nachmittags limitiret.

Post Meridiem.

Die Herren Oberräthe kamen auf die Landbothenstube, und machten bekant, Sie hätten das veränderte Project Sr. Hochfürstl. Durchl. unterleget, worauf aber Höchst dieselben erwiedert, daß Sie unter den Cardinal-Gesetzen, die Grundgesetze verstünden, und also in dieser Absicht das Project nicht zu ändern wäre.

In Ansehung dieser Erklärung bequeme sich Ritter: und Landschaft, und nahm, nachdem die Herren Oberräthe die feste Versicherung gleichfals gegeben, daß die Cardinal: und Grundgesetze als Synonima angenommen würden, und also nichts bedenkliches dabey wäre, folgendes Project an:

„Nachdem Unsere liebe Ritter: und Landschaft
 „aus schuldigster Ehrerbietung gegen Uns, Sich der-
 „maassen unterthänigst erkläret und eingewilliget hat,
 „daß alle Verhandlungen und Schriften, die den
 „Gesetzen und wohlhergebrachten Gebräuchen des
 „Da

„Vaterlandes im geringsten widersprechend wären,
 „und Unserer Fürstlichen Hoheit, Würde, persönli-
 „chen Ehre, Regalien und Rechten, auf einige Wei-
 „se zu nahe treten, zufolge der letztern polnischen
 „Reichs-Constitution, (als welcherwegen Wir für
 „Uns und Unsere Hochfürstl. Successores gnädigst
 „declariret, wie Wir aus alledem, was seldige in
 „sich enthält und disponiret, niemals die geringste
 „Folgerungen machen noch zulassen wollen, welche
 „den Grundgesetzen zuwider wären,) durch diesen
 „Landtäglichen Schluß gänzlich aufgehoben, und der
 „ewigen Vergessenheit übergeben werden möchten,
 „Wir Uns auch solches gnädigst gefallen lassen; als
 „annulliren und heben Wir hiemit auf, alle obge-
 „dachte Schriften, welche den Gesetzen und wohlher-
 „gebrachten Gebräuchen des Landes widersprechen,
 „und Unserer Fürstlichen Hoheit, Würde, persönli-
 „chen Ehre, Regalien und Rechten, auf einige Wei-
 „se zu nahe treten, also und dermaassen, daß selbiger
 „weder jemalen die geringste Erwähnung geschehen,
 „noch solche zu Unserm Nachtheil angeführet, noch
 „einige Beziehung darauf gemacht werden könne.

Der Herr Landbothenmarschall limitirte die Sessio-
 on bis übermorgen um 9 Uhr.

Den 20sten Februar Ante Meridiem.

Nach verlesenem Diario erschien der Herr Archiv-
 secretair Neimbts, und stattete Einer Wohlgebohrnen
 Ritter- und Landschaft für das Ihm zugestandene Gra-
 tial seiner Arbeit wegen, einen ganz verbindlichen Dank
 ab.



Der Mitauſche Deputirte zeigte an, daß er retour-
nirret, und ſeine Pflicht ſelbſt attendiren würde.

Aus der Inſtruction der Selburgſchen Herren De-
putirten, und dem Vorſchlage, den Sie bey der Wahl
der Grenzcommiſſarien gemacht, iſt es ſchon bekant, daß
das Selburgſche Kirchſpiel nicht ohne Urſach acht als
Commiſſarien vorgeschlagen, allermaassen niemand, als
die Eingefessenen dieſes Kirchspiels die Gränze zwischen
Polen, Lieſland und Litthauen, welches die Adeliſchen
ſowohl als die Fürſtlichen angehet, genau kennen, und
überdem bey ſich ereignenden Streitigkeiten ſowohl von
Curland als Litthauen viele perſönliche Zeugen aufführen
können, als haben die Selburgſche Herren Deputirte
im Namen der hier gegenwärtigen Kirchspiels: Eingefes-
senen, nochmalen hiemit die Nothwendigkeit anzeigen
wollen, daß die Wahl auf einige dieſer Kirchspiels: Ein-
geſeſſene geſchehe, damit im entſt ehenden Falle das Seel-
burgſche Kirchſpiel nicht in Nachtheil geſetzt werden
möge.

Der Dünaburg: und Ueberlauſche Deputirte
brachte folgendes ad Diarium:

„Da er eines und andern Punctes wegen nicht
„inſtruiret wäre, aber doch der Mehrheit der Stim-
„men hat beypflichten müſſen, ſo wolte er zu ſeiner
„Legitimation bey ſeinen Kirchſpielen, hiemit ſolches
„angezeigt haben.“

Die Deputirte der Kirchſpiele Mitau und Aus,
verlaſen zu ihrer Legitimation den 4ten Punct aus ihren
Additional-Inſtructionen, welchen zuſolge ſie an der, Sr.
Durchl. dem Herzoge im Landtäglichem Schluße gemach-
ten Declaration, keinen Antheil nehmen könnten. Es

Die Session wurde bis 3 Uhr Nachmittags aus-
gesetzt.

Post Meridiem.

Der Ausschwangsche Herr Deputirte brachte den
4ten und 13ten Punct aus seiner Instruction ad Diarium:

„4tens, Er declariret hiemit, im Namen des
„Ausschwangschen Kirchspiels aufs Solenneste, daß
„da dasselbe im Monathe May 1765 sich bey dem
„Notario publico Werner präcussodiret und mani-
„festiret es an allen illegalen Verhandlungen, deren
„Folgen und Unkosten, die aus dem Landtage vom
„5ten März 1765 resultiren, und in der Folge der
„Zeit noch ferner entstehen würden, niemalsen Theil
„nehmen wollen, selbige Verhandlungen auch nach-
„hero durch den Reichstäglische Schlüsse cassiret und
„annulliret worden, so wird es auch nimmermehr
„diesjenige Willigungen, Vorschüsse und Kosten, die
„einige Glieder hier im Lande in obgedachten Ange-
„legenheit sich selbst causiret, zahlen; sondern nur
„bey einem willigen Abtrage derjenigen Schulden
„verbleiben, die testante Diario des Landtages vom
„16ten März 1767 in einer Summarischen Berech-
„nung aufgenommen und calculiret worden, auch
„die Schulden, die nachher bis auf diese Zeit legali-
„ter entstanden, zu zahlen, sich verbunden halten.

„Das Ausschwangsche Kirchspiel prätendiret
„daher durchaus, daß der jezigen auf diesem Land-
„tage versamleten Landschaft eine andere Rechnung
„vorgelegt werde, die nicht nur allen illegalen For-
„derungen gereiniget, sondern auf das Specielleste
„mit



„mit allen Rubricis, Titulis & Datis, ausgefertiget
„seyn muß.

„Eben so wenig versteht sich besagtes Kirch:
„spiel zu einer Bezahlung der von dem Herrn von
„Brincken aus Schibbenhoff, prätendirten Gage von
„400 Rthlr. Alb. da es bekant, daß das Land des
„Marsch-Commissariats wegen, alles richtig bezahlt
„und liquidiret hat. Wenn also der Herr von Brin:
„cken seine Prätension fortsetzen will, so mag er sie
„nicht dem Lande sondern dem damaligen Marsch:
„Commissario, Herrn Capitaine von Schröders
„Erbbesitzern auf Uhoff, formiren. Wann nun eine
„Pluralität sich demohingeachtet wolte beykommen
„lassen, eine Willigung zu statuiren, die alle gedach:
„te Forderungen tilgen solte, so will sich dasselbe nicht
„allein ad Diarium aufs feyerlichste dagegen bewah:
„ren, sondern auch in Cancellaria gerichtlich protesti:
„ren.

13tens Da unser Land für jetzt keine besondere
„Negocen in Warschau hat, so läßt das Allschwang:
„sche Kirchspiel die nothwendige Rappellirung des
„Delegirten Cammerherrn von der Howen antra:
„gen, und dabey declariren, daß es zu seiner bishe:
„rigen und ferneren Delegation nichts mehreres wil:
„ligen noch geben werde.

Der Herr Landbothenmarschall und sämtliche Her:
ren Landbothen declarirten:

„Daß sie mit größter Bewunderung, die heu:
„te ad Diarium gebrachte Bewahrung des Allschwang:
„schen Kirchspiels vernommen hätten, wie aber sel:
„bige



„bige unseren Landes-Gesetzen directe entgegen wäre,
„nach welchen es nicht erlaubt ist, demjenigen sich
„zu widersetzen, was durch die meisten Stimmen
„abgemacht worden, also wäre obgedachte Bewah-
„rung an und vor sich selbst von keiner Kraft
„und Gültigkeit, mithin müste selbige so angesehen
„werden, als wenn sie da gar nicht vorhanden wäre,
„und Eine Wohlgebohrne Ritter: und Landschaft
„hätte nicht nöthig darauf zu reflectiren, oder da-
„durch sich irre machen zu lassen, vielmehr sehe Eine
„Wohlgebohrne Ritter: und Landschaft wegen dieser
„widerrechtlichen Bewahrung des Allschwangschen
„Kirchspiels sich genöthiget, selbiges in die festgesetzte
„Strafe von 100 Fl. Alb. zu vertheilen, und die
„Entrichtung dieser Poen innerhalb rechtlicher Frist
„von 6 Wochen, an den Wohlgebohrnen Oberein-
„nehmer sub pœna tripli & paratissimæ Executionis
„in dem jezigen Landtäglichen Schlusse aufzuerlegen.

Der Luckumsche Herr Deputirte zeigte an, wie
er Inhalts seiner Instruction verschiedene Puncte, wor-
innen er der Mehrheit hat nachgeben müssen, dem Diario
einzuverleiben, sich verpflichtet sehe:

„In Ansehung der Gravaminum, und der, den
„Herren Oberräthen abermals gethanen Anfrage,
„berief er sich auf die im vorigen Jahre ad Diarium
„gebrachten Bewahrungen.

„Wegen der Landschafts: Officiers hält dieses
„Kirchspiel für billig, daß, wenn sie die Willigungs-
„Gelder durch Execution eingetrieben, sie die 10 Rthl.
„Executions-Gebühr erhalten, keines weges aber sind

„ sie



„sie berechtigt gewesen, Executions: Gelder von den
 „Willigungs: Geldern zu decourtiren. Es kan ihnen
 „dahero auch nichts erlassen werden.

„Da nach angestellter Prüfung der Herr Kam:
 „merherr von Thielen sein Indigenatsrecht erwiesen,
 „so hält dieses Kirchspiel dafür, daß solches per laudum
 „publicum auffer allen Zweifel gesezet und bestätigt
 „werde.

„Die Rappellirung des Delegirten aus War:
 „schau hält dieses Kirchspiel für nothwendig.

„Da die Mehrheit den Landtag zu limitiren
 „beliebet, so hat der Zuckumsche Deputirte, seinem
 „Auftrage zufolge, pflichtmäßig anzeigen wollen,
 „daß sein Kirchspiel auch darin überstimmet sey.

Der Deputirte der Kirchspiele Bauske, Ekau und
 Baldohnen brachte bey:

„Daß er nach nach der Lage der Umstände
 „und Sache sich nothgedrungen gesehen, vieles wider
 „seiner Instruction nachzugeben und zu verhandeln,
 „als wolte er in Ansehung dessen, sich bestens be:
 „wahren, und seinen respectiven Kirchspielen ihr Jus
 „Salvum reserviren, um alles präjudicirliche von sich
 „und ihnen abzuwenden.“

Diesem accreditirten die Kirchspiele Neuguth, Neu:
 enburg, Talsen, Candau und Zabeln.

Zu der wider dem Herrn Regierungsrath und
 Ritter von Plettenberg, in der bevorstehenden Sommer:
 inridique anzustellenden Criminalaction, wurde der Herr
 von Klopmann aus Würzau, selbige zu attendiren, von
 sämtlichen Herren Deputirten als Bevollmächtigter willig
 gemacht.

Die

Die Session wurde bis morgen um 9 Uhr li-
mitiret.

Den 21. Februar, ante Meridiem.

Weil die Unpäßlichkeit des Herrn Landbothen-
marschalls, die heutige Session weiter zu continuiren,
behinderte, wurde der Terminus Sessionis bis morgen um
9 Uhr auszufessen beliebt.

Den 22sten Februar ante Meridiem.

Nach Verlesung des Diarii wurde durch den Hrn.
von Fircks und den Herrn von Klopmann, ein zum Land-
täglichen Schlusse entworfenes Project, den Herren
Oberräthen übersendet, welche hierauf erwiederten, daß
Sie es Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten dem Herzoge
unterlegen, und sodann Einer Wohlgebohrnen Ritter-
und Landschaft zustellen würden.

Die Session ward bis Nachmittage um 3 Uhr aus-
gesetzt.

Post Meridiem.

Die von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Land-
schaft bereits angefertigte, und an den Herrn Land-
schaftsdelegirten Kammerherrn von der Howen zugege-
hende Additional-Instruction, wurde collationiret, unter-
schrieben, untersegelt, und solche demselben zu überschi-
cken, dem Herrn Landbothenmarschall aufgetragen.



Der Herr von Schröder's aus Ufeken, erschien mit dem Königlichen Notario Herrn Werner, auf der Landbothen Stube, und wolte wegen seiner vor einiger Zeit producirten Vollmacht des Ausschwang'schen Kirchspiels, die Ihm damals restante Diario aus legalen Ursachen retradiret worden, abermals ad Diarium bringen, wasmaassen er die Legalität seiner zuvor erwehnten Vollmacht behaupten zu können glaubte. Eine Wohlgebörne Ritter- und Landschaft sahe sein in dieser Absicht wiederholtes Beybringen, als eine schon längst entschiedene Sache an, und declarirte, daß solches dieserwegen dem Diario nicht inseriret werden könnte.

Die Session ward bis morgen um 9 Uhr ausgesetzt.

Den 23sten Februar Post Meridieum.

Nach Verlesung des Diarii brachte der Herr Landbothenmarschall in Copia parata bey:

„Daß, da das Gramsdische Kirchspiel es für zuträglich hielte, den Herrn Delegirten Kammerherrn von der Howen von Warschau zu rapvelliren, Er dieserwegen sowohl als allen übrigen Puncten, gemäß der ihm anvertrauten Instruction des Gramsd'schen Kirchspiels sich benommen, und daher zu seiner Legitimation solches anzeigen wolte.

Wann

„Wann aber die noch fernere Beybehaltung
des Herrn Delegirten durch die Mehrheit bestim-
met worden; so hätte der Inhalts der Commissio-
nariischen Decission 1642 wider dasjenige sich nicht
„auflehnen können noch wollen, so die anwesende
„Deputirte per majora beschloffen.“

Diesem accedirte der Grenz, Höffsche Depu-
tirte.

Der Grenz, Höffsche, und Talsche Herr Depu-
tirte, wurden zu den Herren Oberräthen geschickt, um
von selbigen zu erfahren, ob das Project, so zum Land-
täglichen Schluß Ihnen gestern bereits zugestellet wor-
den, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten unterlegt,
und Höchstderoselben Entschliessung heute zu gewarten
wäre, worauf die Herren Deputirte die Antwort brach-
ten, daß die Herren Oberräthe die Puncte zum Land-
täglichen Schluß für sich geprüffet hätten, und solche
Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten vortragen wolten;
da aber Höchstderoselben sich nicht wohl befinden, und da-
hero keinen Vortrag annehmen, so hätte solcher vor-
heute nicht geschehen können.

Auf den von Einer Wohlgebohrnen Ritter, und
Landschaft, dem Königlichen Secretario und Notario
Herrn Dörper gemachten Antrag, daß derselbe bey der
bevorstehenden Grenzcommission, von Seiten der Rit-
ter, und Landschaft engagiret wäre, wenn er für seine
Bemühung mit 50 Rthlr. All. monatlich zufrieden
wäre,



wäre, ließ er auf das verbindlichste danken, und erwiedern: Da das Vertrauen, welches Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft durch das Engagement bey der Grenz-Commission, in ihn setzte, von der Art wäre, daß er sich eine vorzügliche Ehre daraus machte; So wolte er mit allem was ihm E. W. Ritter- und Landschaft für seine Bemühung bey diesem Geschäfte bestimmet hätte, vollkommen zufrieden seyn.

Die Session wurde gehoben, und bis Nachmittage um 3 Uhr limitiret.

Post Meridiem.

Das Diarium wurde collationiret, und die Session bis morgen um 9 Uhr limitiret.

Den 24. Februar, ante Meridiem.

Nach verlesenem Diario überreichte der Herr Ober-Einnehmer Kammerherr von Sacken, eine Berechnung, nach welcher die Herren Kirchspiels-Einnehmer die auf diesem Landtage gewilligten Landschafts-Gelder sowohl, als die Resten, welche die vorigen Landschafts-Officiere in ihren Berechnungen angezeigt, einzucassiren haben.

Zugleich übernahm der Herr Ober-Einnehmer die Bemühung den Einnehmern derjenigen Kirchspiele welche auf diesem Landtage aus geblieben, gleichfalls eine

eine solche Berechnung wie zuvor erwehnet worden, mit der Post zuzusenden.

Ein Pro Memoria, die Bauerforderungen betreffend, so Sr. Excellenz der Russischkaiserliche Herr Ministre und Ritter von Simolin, durch den Commissarium Herrn Lau der Landbothenstube überschickte, wurde unter die Beylagen sub Lit. Y. genommen.

Das von dem Herrn Generalmajor von Sacken Erbherrn auf Pommusch, an die Landbothenstube ergangene Schreiben wurde verlesen, und gehörig beantwortet.

Der Herr Landbothenmarschall producirte ein Schreiben von dem Herrn von Szöge als Bevollmächtigten seiner Schwester der verwitweten Frau Landschafts-Rittmeisterin von Brunnow, so unter den Beylagen dieses Diarii sub Lit. Z. genommen wurde.

Nachdem bey dem Druck der Landschafts-Acten sich oft und mancherley Schwierigkeiten geäußert, wodurch die Herren Landbothen, aus Mangel der Landschafts-Acten, die Relationes ihren respectiven Kirchspielen zu lange auszusetzen veranlasset worden, so hat Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft ad referen-



ferendum in die Kirchspiele genommen, ob es nicht Ritter und Landschaft zuträglicher wäre, auf ihre Kosten eine Buchdruckerey in Mitau zu errichten, welche der Buchdrucker Michael Gottfried Damerau, zu übernehmen, sich anerböthen, wann Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft ihm hiezu einen Vorschuß zu thun, sich entschliessen wolte.

Die Session ward bis Nachmittage um 3 Uhr limitirt.

Post Meridiem.

Die Herren Oberräthe erschienen auf der Landbothenstube und wurde mit selbigen des abzufassenden Landtäglichen Schlusses wegen conferiret, auch wurde von Sr. Excellenz dem Herrn Landhofmeister von der Howen, ein Schreiben seines an Ritter und Landschaft gethanen Vorschusses wegen der Landbothenstube vorgefragt.

Der Herr Landbothenmarschall setzte Terminum Sessionis bis morgen um 9 Uhr aus.

Den 25. Februar, ante Meridiem.

Die Session wurde formiret und das Diarium verlesen.

und



Die Herren Oberräthe communicirten Ritter- und Landschaft ein Antwortschreiben von Sr. Excellenz dem Herrn Kron-Groß-Kanzler Modziejki, daß Se. Königliche Majestät unser Allergnädigster König und Herr, uns unterthänigste Vorstellung Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten und Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, die bevorstehende Relations-Gerichte bis zum Monat October dieses Jahres auszusetzen, gnädigst geruhet haben.

Auf das gestrigen Tages von Sr. Excellenz dem Herrn Landhofmeister von der Howen an Ritter- und Landschaft abgelassene Schreiben wurde geantwortet, wie Sr. Excellenz, für die Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft vorgeschossene 6534 Rthlr. à 18 Sechser, von der Zeit ab, da auf dem Landtage des vorigen Jahres, die Landschafts-Rechnungen aufgenommen worden, die Interessen nach aller Billigkeit zugestanden werden müßten.

Der Ministerial referirte, daß er die Remanifestation, Reprotestation und Jurium Reservation dem Wohlgebohrnen Otto Johann von Bistramb, Lieutenant, Erbbesitzern der Memelhöfischen Güther, in seinem Quartier alhier in Mitau bey dem Bürger und Schumacher Mey, wohl insinuiret hätte, wovon die Wohl-



Wohlgebohrnen Herren Deputirte eine Abschrift in die Kirchspiele nahmen. Der Herr Kammer Junker von Klopmann meldete sich bey Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft wegen der Executions Gebühren, welche den andern Herren Landschafts Officiieren zugestanden, und die sein seliger Vater gleichfals zu fordern hätte. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, nachdem Sie den Gesuch des Herrn Kammer Junker von Klopmann erwogen, befand, daß die von dem seligen Herrn Rittmeister angeführte Resten erst müsten untersucht werden, welches sich aber erst kommenden Johannis ergeben würde, dahero auch diese Forderung bis zum künftigen limitirten Landtage ausgesetzt wurde.

Das von Sr. Excellenz dem Russischkaiserlichen Herrn Ministre in der gestrigen Session Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zugesandte Pro Memoria wurde von der Landbothenstube beantwortet, und solchemnach ein Pro Memoria sub Lit. A. a. als eine Gegenbeantwortung Sr. Excellenz dem Herrn Ministre einzuhändigen, dem Herrn Capitaine von Schröders aufgetragen.

Es wurde von dem Herrn Landbothenmarschall ein Schreiben an den Hrn. Landschaftsdelegirten Kammerherrn von der Howen unterschrieben. In Befolge dessen Er die von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft angefertigte Instruction demselben zuzustellen übernahm.

Die Session wurde bis um 3 Uhr Nachmittags limitiret.

Der Herr Obereinnehmer übernahm die dem Herrn Landschaftsdelegirten im Landtäglichem Schluß festgesetzten Monatlichen Gelder zu besorgen, und nach Warschau zu remittiren, auch zur Bestreitung der Kosten dieses Landtages, das erforderliche Geld, nach der dieserwegen gemachten Berechnung, auszuführen.

Ein Schreiben an die Königl. Polnische Grenzcommissarien wurde von den hiesigen Herren Grenzcommissarien unterschrieben, welches die Herren Oberärthe zur sichern Beförderung übernahmen.

Der Herr Landbothenmarschall limitirte die Session bis übermorgen um 9 Uhr.



Den 27. Februar, ante Meridiem.

Die Session nahm durch Verlesung des Diarii ihren Anfang.

Der Herr von Bistramb erschien abermals auf der Landbothenstube mit dem Königl. Notario Herrn Kortum, und überreichte Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft eine Reremanifestation, Rereprotestation und Jurium Reservation, welche, da nach beendigten Verhandlungen dieses Landtages sämtliche Herren Landbothen, den Landtäglichen Schluß zu unterschreiben, die allezeit gewöhnliche Curialien abzulegen, wie auch das Diarium völlig zu reguliren und zu schließen, beschäftigt waren, dahero und wegen Kürze der Zeit; weder geprüft noch beantwortet werden konnte. Jedoch wolte Ritter- und Landschaft dadurch dem Herrn von Bistramb nichts eingeräumet, sondern vielmehr omne Jus salvum sich vorbehalten haben.

Nach geschעהener Collationirung des Diarii wurden laut Consignation die Original Landes Acten dieses Landtages, um solche zum Landeskasten zu nehmen, dem Herrn Obereinnehmer Kammerherrn von Sacken, übergeben.

Nachdem der Landtägliche Schluß collacioniret war, wurde solcher unterschrieben und untersiegelt.



Der Herr Landbothenmarschall zeigte an, daß zur Ablegung der Curi lien Sr. Hochfürstl. Durchl. die 11te Stunde Vormittags beliebt hätten, und daß solches der Herr Landmarschall Ihm hätte bekant machen lassen, zu dem Ende der Herr Landbothenmarschall und sämtliche Herren Landbothen sich nach Hofe begaben, und nach abgestatteten Curialien sich wieder auf die Landbothenstube verfügten. Hierauf wurde das Diarium des bis auf den 1sten Sept. dieses Jahres cum toto suo Robore & Effectu conservirten und limitirten Landtages, nachdem solches verlesen war, geschlossen. So geschehen zu Mitau auf der Landbothenstube den 27sten Februar 1760,

(L. S.) Christoph Levin Manteuffel
genant Szöge,
p. t. Landbothen : Marschall.

B e y l a g e n

zum

D I A R I O

des

limitirten Landtages

vom 18. Jan. 1769.

Lit. A.

Hochwohlgebohrner Herr,
Insonders Hochzuehrender Herr Landbothenmarschall.

Da auf dem den 24sten Novemb. a. p. präfigirten Termino, die mehresten Hochwohlgebohrnen Kirchspiels-Brüder abwesend gewesen, und die damals gegenwärtige Hochwohlgebohrne Kirchspiels-Einsassen auf diesem Termino den Schluß gefaßt, den limitirten Terminum des Landtages nicht zu beschicken; so sehen wir Endes Unterschriebene uns genöthiget, Ew. Hochwohlgebohrnen hierdurch ergebenst bekannt zu machen, daß wir an dieser gefaßten Entschliessung um so weniger Theil nehmen können, jemebr wir bereits in der ersten Instruction, die gesetzmäßige Beschickung des Landtages für nothwendig erkläret haben, und diesem zuwider nicht entgegen handeln wollen. Wir haben die Ehre mit aller Hochachtung zu seyn,

Ew. Hochwohlgebohrnen
Unsers Hochzuehrenden Herrn Landbothenmarschalls.

Durben, den 4ten Jan.

1769.

ergebenste Diener.

Casimir Friedrich von Keyserlingk, für mich und
Krafthabender Vollmacht für meinen Bruder
wegen Eigutten, und für meinen Schwieger-
Sohn wegen Prekulu.

Friedrich Gotthard von Mirbach, für mich und
Krafthabender Vollmacht für den Herrn von
Kleist aus Legen, und den Herrn Obristen
Opacki aus Klein Ilmagen.

Gotthard Wilhelm Schröder, für mich und
Krafthabender Vollmacht für den Herrn
Hauptmann von Webberg.

Hermann Ulrich Blomberg

Lit. B.

Hochwohlgebohrner Herr,
Besonders Hochzuehrender Herr Landbothenmarschall.

Ew. Hochwohlgebohrnen erlauben gütigst, daß wir Endesunterschriebene Hochdenenselben unterlegen, was maassen wir, zufolge des Umschreibens derer Durbischen Hochwohlgebohrnen Herren Deputirten den 24sten dieses erschienen, um von denenselben die Relation von dem verwichenen, und bis auf den 18ten Januar a. p. limitirten Landtage entgegen zu nehmen, auch solche wirklich entgegen genommen; da aber die meisten Eingefessenen dieses Kirchspiels weder in Person noch in Vollmacht erschienen: als haben wir denen Herren Deputirten keine fernerweitige Instruktion zu dem bevorstehenden limitirten Landtage zu ertheilen uns im Stande gesehen.

Ew. Hochwohlgebohrnen werden also die Grace haben, und das Ausbleiben unserer Herren Deputirten uns nicht bemessen. Wir haben die Ehre uns **E**w. Hochwohlgebohrnen gütigen Wohlwollen bestens zu empfehlen, und mit wahrer Hochachtung zu seyn,

Hochwohlgebohrner Herr,
Besonders Hochzuehrender Herr Landbothenmarschall,

Ew. Hochwohlgebohrnen,

Durben,
in loco convocationis,
den 24. Nov. 1768.

gehorsame Diener.

(L. S.) Georg Werner Behr, für mich und Krafthabender Vollmacht für Krothen und Dupelsdorf.

(L. S.) Carl Ferdinand von Alten Bockum.

(L. S.) Gotthard Ulrich Behr, für mich und in Vollmacht für Birgen und Klein Kruthen.

(L. S.) Friedrich von der Osten genannt Sacken, für mich und in Vollmacht für den Herrn von Heycking aus Groß Illmagen.

(L. S.)



(L. S.) George Friedrich Hörner, für mich und
 Krafthabender Vollmacht für Groß Kruthen
 und Papsacken.

Ab extra.

Dem Hochwohlgeb. Herrn Herrn von Mantouffel ge-
 nannt Szöge, Landbothenmarschall des gegen-
 wärtigen limitirten Landtages,

in

Mitau.

Lit. B.

Hochwohlgebohrner Herr,

Besonders Hochzuehrender Herr Landbothenmarschall!

Wir sehen uns genöthiget, Ew. Hochwohlgebohrnen abermals ganz
 ergebenst vorzustellen, daß ob zwar wir auf den 24. Nov. a. p. als
 auf den von unsern Hochwohlgeb. Hrn. Deputirten bestimmten Convocation
 allhier erschienen, und wegen Abwesenheit der mehresten Eingefessenen im
 Durbischen Kirchspiel keine Additional-Instruction zu dem auf den 18ten
 Januar a. c. limitirten Landtage hat angefertigt werden können, Dennoch
 ein neuer Terminus zur Convocation, auf den 4ten dieses, von unsern
 Herrn Deputirten beliebt worden. Da wir nun zu unserer Legitimation
 Ew. Hochwohlgebohrnen die Ursachen anzuzeigen d. Ehre hatten, wo-
 her die Abwesenheit unserer Herren Deputirten entstanden; so wiederhol-
 ten wir nochmals unsere ergebenste Bitte, uns wegen angeführten Ursa-
 chen gütigst zu entschuldigen. Wir haben die Ehre mit wahrer Hochach-
 tung zu seyn.

Ew. Hochwohlgebohrnen,

Durben, den 4ten Jan.

1769.

ganz ergebenste Diener,

George Friedrich Hörner, für mich und Kraftha-
 bender Vollmacht für Groß Kruthen und Pa-
 psacken.



Gottbard Ulrich Behr, für mich und in Vollmacht
für Wirgen und Klein Kruthen.

Gorg Werner Behr, für mich und in Vollmacht
für Krothen und Duppelsdorf.

Carl von Heyking, für mich und in Vollmacht für
Susten.

Carl Ferdinand von Alten Bockum.

Ab extra.

A Monsieur

Monsieur de Manteuffel nomme de Szoega,
Maréchal de la Diète, Seigneur des Terres Blan-
ckenfeld & Platonen,

à

Blanckenfeld.

Lit. C.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarschall,

Besonders Hochzuehrende Herren Herren Deputirte.

Da der auf den letzten ordinairen Landtage vom 12ten Septemb. a. p. erwählte Goldingsche Deputirte, der Herr von Buchholz aus Birsen, bey seiner heutigen Relation die Additionale Instruction, zu dem auf den 18ten Jan. limitirten Landtage nicht annehmen wollen, auch auffer ihn sonst niemand hiezu willig gemacht werden können: so erachten wir hier versammelte Kirchspiels Stagesessene für nöthig, um nicht ganz untätig zu bleiben, durch gegenwärtiges Schreiben unere Willensmeinungen über alle unsere Herren Deputirten ad referendum mitgegebene Puncta, der Mehrheit der Stimmen zu überlassen.

Um desto mehr, da wir von der Dexterite und Einsicht Ew. Ew. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen überzeugt sind, daß Dieselben alles, was unserm Vaterlande nützlich und erspriesslich ist, wahrnehmen und



und beschließen werden. In dieser festen Hofnung haben wir die Ehre,
mit aller Hochachtung zu beharren,

Ew. Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb.

Goldingen, den 5. Jan.

1769.

Ulrich von Schluppenbach, für
mich und in Vollmacht von
Planzen meine Hand.

George Christopher von Medem.

ergebenste Diener

Friedrich Ernst von Korff, in
Krafthabender Vollmacht für
Vadern und Raben.

Engelbrecht Sigismund von
Stempel.

Johann Heinrich von Meerfeld,
Alexander Wilhelm von Heyking,
in Vollmacht für Eckhoff.

Christopher Friedr. von Heyking,
für mich und in Vollmacht für
den Herrn von Sacken aus
Oseln.

Ab extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn von Mantau-
fel genannt Szöge, jetzigen Herrn Landbothen-
marschall, und sämmtlichen Hochwohlgebohrnen
Herren Herren Oputirten Einer versammelten
Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft,
ergebenst

in
Mitau.

Lit. D.

Hochwohlgebohrner Herr,

Insonders Hohzuehrender Herr Landbothenmarschall!

Das Ausbleiben der übrigen Besitzer hiesigen Kirchspiels, setzet uns
diesesmal ganz auffer Stande, den gegenwärtigen conservirten
Landtag mit einem Deputirten zu beschicken. Wir



Wir hoffen, daß Ew. Hochwohlgebohrnen unser Ausbleiben nicht als eine nicht genugsame Attention ansehen werden; sondern vielmehr gütigt zu glauben gerühen, daß uns nichts Schätzbarer wäre, als Mitarbeiter dererjenigen Geschäfte zu seyn, welche zu dem allgemeinen Besten unseres geliebten Vaterlandes abzielen.

Ew. Hochwohlgebohrnen werden uns also, bey so legalen Ursachen, selbst zu entschuldigen die Güte haben; wir wünschen indessen Denen selbst, bey diesem so wichtigen Landesverabhandlungen den erwünschten Erfolg, und verharren mit vollkommenster Hochachtung,

Ew. Hochwohlgebohrnen,

in loco conyocationis,

Schloß Hafnpoth,

den 8ten Jan. 1769.

ganz ergebenste Diener,

F. E. Fircks.

H. E. v. d. Brincken.

Ab extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn von Mantau:
 fel genannt Szöge, Erbherrn der Blanckensfeld:
 schen und Platonschen Güter, Landbothenmar:
 schall des jetzigen limitirten Landtages

Meines Hohzuehr. Herrn

ergebenst

in
 Mitau!

Lit. E.

Hochwohlgebohrner Herr,

Insonders Hochzuehrender Herr Landbothenmarschall!

Ew. Hochwohlgebohrnen habe die Ehre zu berichten, wie daß ich das Kirchspiel auf den 4ten Jan. convociret hatte, allein es erschiene keiner von denen Herren, sondern selbige, als meine respective Kirchspels Herren Mitsbrüder sich schriftlich wegen ihrem Ausbleiben excusirten.

Da



Da ich nun mit einer Additional-Zustrucion nicht habe versehen werden können; als sehe mich aus dem Stande gesezet, den limitirten Landtag zu attendiren, dahero lebe der zuversichtlichen Hoffnung, daß Ew. Hochwohlgebohrnen sowohl, als die übrige Herren Landbothen mich aus der Schuld setzen werden. Indessen werde meine unvergreifliche Meynungen in dem Diario, durch einen Bevollmächtigten einzuverleiben lassen, gehorsamst erbitten.

Wornechst mich gehorsamst empfehle, und habe die Advantage, mit der vollkommensten Hochachtung zu beharren,

Ew. Hochwohlgebohrnen,
Meines Hochzuehrenden Herrn Landbothenmarschalls,

Stirben, den 14. Jan.

1769.

gehorsamster Diener,
C. L. von Stempel.

P. S. Ich dennoch durchaus in Mitau auf dem Landtag seyn wollen, und bin schon bis Paddern gewesen, allein der impassable Weg hat mich rückwändig gemacht.

Ab extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn von Man-
teuffel genannt Szöge, Landbothenmarschall,
Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft,
ergebenst
in
Mitau.

Lit. F.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarschall,
Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft,
Meine allerseits Hochzuehrende Mitbrüder!

Bermöge der Anordnungen des leztern Landtages, und der mir aus demselben von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft übersandten Vollmacht, habe ich zeithero, so viel es die gegenwärtige Umstände,

Ann

stände, und der, wider alles Vermuthen nicht zu Stande gekommene ordinaire Reichstag erlaubet haben, meine Bemühungen, den Absichten Einer Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft gemäß, einzurichten gesucht.

Zufolge den gedachten Verordnungen, vermüthe ich auch mit Recht, daß Eine Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft auf gegenwärtigem Landtage, von mir annoch keine Relation fordern werde; da es aber dennoch nothwendig scheint, daß Eine Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft von allem, was zeithero vorgefallen ist, hinlänglich unterrichtet werden, damit Dieselbe Sich dadurch im Stande gesetzt befinde, annoch ferner die besten Maasregeln, zum allgemeinen Wohl des Vaterlandes zu wählen: so unterstehe ich mich, Einer Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft hierdurch gehorsamt zu ersuchen, an Stelle meiner Relation, von dem Hochwohlgeb. Herrn Landbothenmarschall, meine zeithero an denselben eingesandte Berichte, samt dessen an mich ergangene Original-Antworten, gütigst in Empfang zu nehmen, und aus denselben die nöthige Information, von allen zeitherigen Vorfällen, zu ziehen.

Ich schmeichle mich um desto mehr mit der Hofnung, daß Eine Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft diese meine gehorsamste Bitte gütigst aufzunehmen, und mir dieselbe zugestehen werde, da in meinen erwehnten Berichten alles dasjenige enthalten ist, was ich nur immer in einer aus denselben zusammen gesetzten Relation sagen könnte, auch überdem dadurch alle Gelegenheit zu verschiedenen ungleichen Auslegungen vermieden wird.

Die Vorsehung wolle indessen, nach meinen aufrichtigen Wünschen, alle Berathschlagungen Einer, zu dem gegenwärtigen Landtage, versammelten Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft, zum wahren Besten des Vaterlandes dirigiren, und da Einer Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft nichts von derjenigen Wachsamkeit und Vorsorge für die beständige Erhaltung unserer Landesgesetze, Rechte und Freyheiten entgehet, zu welcher Dieselbe um desto mehr aus Liebe für das Vaterland, bey der gegenwärtigen unruhigen critischen Epoque der Durchl. Republik aufgefördert wird, da unsere eigene Erfahrung uns hinlänglich belehret hat, daß fast alle Vorfälle, die unserer Durchl. Oberherrschaft betreffen, auch für unser Vaterland verschiedene Folgen gehabt; so bleibt mir weiter nichts übrig, als mich derselben fernern Gewogenheit, sowohl in Ansehung derje-



derjenigen Verordnungen, die ich aus dem gegenwärtigen Landtage zu erwarten habe, als auch in allen andern Stücken hierdurch gehorsamst zu empfehlen, und Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, von derjenigen vollkommenen Hochachtung aufrichtig zu versichern, mit welcher ich die Ehre habe, zeitlebens zu beharren,

Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarschall,
Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft,
Meine allerseits Hochzuehrende Herren Mitbrüder,

Warschau, den 11. Jan.

1769.

ganz gehorsamster Diener

Otto Hermann von der Howen,

p. t. Landes-Delegirter.

Ab extra.

Dem Hochwohlgeb. Herrn Herrn Landbothenmarschall,
und Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Land-
schaft, der Herzogthümer Curland und Semgale-
len, des auf den 18ten Januar limitirten ordina-
ren Landtages.

Lit. G.

Illustris, Magnifice, Generose,

Ordinis Equestris Ducatum Curlandiæ & Semi-
galliæ Marechalce,

Domine colendissime!

Tradidat mihi Magnificus & Generosus Dominus ab Howen, Or-
dinis Equestris Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ a Conventu
Alegatus, literas ab Illustri ac Magnifica Dominatione Vestra to-
tius Ordinis Equestris nomine ad me datas, una cum Plenipotentia
noviter illi transmissa copia. Non est quod Magnificam Vestram
Dominationem de Sacra Regiæ Majestatis Domini Nostri Clemen-
tissimi



tissimi æque ac de Serenissimæ Reipublicæ conservandi ac manutene-
nendi unius cujusque Jura & Prærogativas, constanti voluntate as-
securem; hoc solummodo adjungere juvabit, Conservationem omni-
um Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ Jurium præcipue Sacræ
Regiæ Majestati & Serenissimæ Reipublicæ, cordi esse. Id quod
Ipsa. Sacra Regia Majestas, Domino Ablegato, in habita audien-
tia, declarare dignita est, quin imo si peracta fuissent comitia, majo-
ra hujus & Sacræ Regiæ Majestatis & Serenissimæ Reipublicæ de-
siderii certe non desuissent Documenta.

Ad me quod attinet, pro solita erga totum Curlandiæ & Se-
migalliæ Equestrem Ordinem amicitia, eo esse allaborativum spon-
deo, ne, quæ per tot annos vigent, Ducatum Curlandiæ & Semi-
galliæ Jura ullo infringantur modo, quin potius, ut semper maneant
illæsa, operam daturum.

Quod reliquum est Magnificam Vestram Dominationem ut
me semper amore Suo complectatur enixe rogo, & summa cum Æ-
stimatione permaneo.

Illustri Magnificæ Vestræ Dominationis,

Datum Varsoviæ,
die 9. Januarii 1769,

Osequentissimus Servitor,
Michael Princeps Czartoryski,
Supr. M. D. Litt. Cancellar.

Ab extra.

Illustri Magnifico & Generoso Domino Domino Chri-
stophoro Levino Manteuffel dicto Szøge. Ordi-
nis Equestris Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ
p. t. Marechalco. *Mitaviæ.*

Lit. H.

Generose Domine

Amice plurimum honerande!

Quas Generosa Dominatio Vestra d. 8va Octobris ea Conventu
publico Generose Ordinis Equestris Ducatum Curlandiæ &
Semi-



Semigalliae, suo & reliquorum ejusdem Ordinis Equestris Deputatorum nomine ad Sacram Regiam Majestatem. D. M. Clement. curari jussit literas, eas a Generoso Domino Ottone Hermanno ab Howen, Camerario Aulæ Elect. Sax. & pro Comitibus Regni Ordinariis nuper incidentibus Delegato Serenissimus Rex gratiose accepit.

Reddidit mihi etiam idem Generosus Delegatus seorsivas Literas Generosæ Dominis Vestræ ad me consignatas, cum Copia Credentialium sibi datarum quod nunc primum ad eas respondeam; tribuat velim & Comitiorum hac vice omiffæ celebrationi & præsentibus, quæ Rempublicam tantopere afficiunt circumstantiis.

Comitiorum Regni Ordinariorum nuper incidentium intermissio subtrahit opportunam occasionem, & quidem Serenissimo Regi ad comprobendam in plenis Ordinibus Reipublicæ clementiam & protectionem suam qua a prima in Solium Regni inauguratione Ducatus Curlandiæ & Semigalliae constanter profequitur, Mihi vero ad contestanda Mea Officia & laudabilem rem, quo profovendis Ipsorum Juribus semper feror.

Velim intera optime persuasam esse Generosam Dominationem Vestram totumque inclitum Equestrem Ordinem nihil Me relicturnum imposterum, suis loco & tempore quo & utilitatibus ipsus (quantum ex Me est) prodesse, & at Sarta tecta servanda Jura ejus contribuere unquam possim.

Quod reliquum est Generosæ Domini Vestræ cuncta prospera a D. O. M. Animo precor,

Generosa Dominationes Vestræ,

Warsaviæ, die 31. Dec.

1768.

addictus & ad officia paratus,

Młodziejewski Episc. Posnan,

S. R. Cancellarius.

Ab extra.

Generoso Domino Christophoro Levino Manteuffel dict. Szcege. Mareschalco Deputatorum Ordinis Equestris Ducatum Curlandiæ & Semigalliae Amico plurimum honerando

b 3

Lit.



Lit. I.

**Generosus ac Magnifice Domine Mareſchalæ,
Conventus Curlandiæ & Semigalliæ!**

Pergratam, quam ex Decreto, publici Conventus Curlandiæ, Semigalliæque, ſcripſite Nobis Dominatio Veſtra Epiſtolam hanc per Generoſum ejuſdem Curlandiæ, Semigalliæque Nobilitatis Legatum, Dominum ab Howen, Camerarium Sereniſſimi Elektoris Saxoniz, Virum omni laude donandum accepimus, non ſine miro, in univerſum Equeſtrem Ordinem, ſtudii & benevolentiz ſenſu. Quemquidem qualem intimo Corde gerimus, non modo enixe rogamus Dominationem Veſtram ut omnibus & ſingulis Ordinis hujus teſtari & exhibere velit, imo & omni cura efficere volumus, ut indies cum ſeſe dederit occaſio eluceſcat. Pro integritate Jurium Cardinalium & Privilegiorum Generoſa Nobilitatis adque ad ſervanda illæſa Pacta Subjectionis & Formulam Regiminis juxta Decisiones Commiſſoriales præcipue Anni 1717 Constitutionibus Republicæ Confirmata, & in perpetuum ſtabilita, hoc Nobis ſaltem conſtanter infixum manet animo, ut eo amore & ſtudio, quo ſerimur erga Generoſum Ordinem Equeſtrem, ita Eundem nulla in re circa Jura & Privilegia ſua circumveniri lædi aut labefactari ſinamus, queis cum Generoſum Equeſtrem Ordinem certiore fieri cupimus fauſtiſſimos Eidem uti & Generoſæ Dominationi Veſtræ eventus apprecamus. Utque Deus Optimus Maximus Eundem incolumem & in indefinente proſperitate ſervare velit, deſiderat. Dat. die 9. Januarii 1769.

Ad omnia officia paratus.

Gabriel Joa. Podoski.

Archi Epiſc. & Primas, mpp.

Ab extra.

Generoſo & Magnifico Domino Domino de Manteuffel
dicto Szocege, Mareſchallo Conventus publici Du-
catuum Curlandiæ & Semigalliæ, Mitaviæ.

Lit,

Lit. K.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarschall,
 Hochwohlgebohrne Herren Deputirte,
 Insonders Hochzuehrende Herren Mitbrüder!

Nachdem dem Weiland Hochwohlgebohrnen Herrn von Torck, Hochfürstl. Mannrichtern, gewesenen Erbbesitzern der Zerstern, Alspurnschen und mehrern Güttern, Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, nach dem Landtäglichen Schluß von 1755, 1256 Ehl. 77½ Gr. den Thaler zu 18 Sechl. gerechnet, schuldig geblieben, und solche Summa durch den Landtäglichen Schluß vom 13ten September 1758 für liquid angenommen, auch solches Capital, nebst denen Interessen ad massam des über sein Vermögen entstandenen Concurs nachhero zu bezahlen versichert worden, und ich in fundimento des den 14ten Julii 1758 publicirten Designations-Urtheil sub Mo. 9. in Betracht der 1400 Fl. in Alb. so per Cessionem der Wohlledlen verwittibten Frauen Commerzien Rätthin Fehrmann an mich gediehen, an der Hebung ratione dieser 1400 Fl. in Alb. Capital nebst denen Interessen a die publicatae Classificatoriae bin: so bitte Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft ganz ergebenst, zu veranstalten, daß diese 1256 Ehl. 77½ Gr. zu 18 Sechser, nebst denen Interessen vom 8ten März 1755 ab, in das Hochfürstl. Mitauische Instanz-Gericht ohne Verzug eingeliefert werden, damit ich das Meinige, und auch, die mir nachfolgende das Zbrige aus solcher, gegen Quitance, nehmen können. Wie nun dieses den Credit Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft vermehren wird, so verspreche ich mir eine geneigte Gewährung meiner rechtlichen Bitte, und verharre mit aller Hochachtung,

Erw. Erw. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb.

ganz ergebenster Diener,
 Ernst Johann von Buttlar,
 Kaiserlich-kaiserlicher wirklicher Kammerherr,
 Ritter des St. Annen Ordens, Erbsaafsen auf Versebeck.

Lit.



Lit. L.

Hochwohlgebohrner Herr Director,
 Hochwohlgebohrne Herren Deputirte,
 Insonders Höchstzuehrende Herren!

Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. haben Wir hiedurch schuldigt anzeigen wollen, daß auf der zur Relation ausgeschriebenen Convocation des Frauenburgschen Kirchspiels keiner mehr erschienen, als wir Endes Unterschriebene; der Herr Hauptmann von Sacken, der Herr Lieutenant von Derschau aus Kauliken, und der Herr von Szöge aus Groß Jexern aber in schriftlicher Vollmacht. Wann wir nun dadurch auffer Stande gesetzt worden, eine Additional-Instruction anzufertigen, so hat dieses auch folglich die Veranlassung gegeben, daß unser Herr Deputirter den limitirten Landtag nicht attendiren können. Wir haben dahero für unsere Personen uns hiedurch legitimiren, und bey Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgebohrnen bestens entschuldigen wollen.

Unser aufrichtiger Wunsch gehet dahin, daß auch die gegenwärtigen Verhandlungen zum wahren Wohl und Aufnehmen unsers geliebten Vaterlandes gereichen mögen, und in dieser Gesinnung haben wir die Ehre, mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn,

Hochwohlgebohrner Herr Director,
 Hochwohlgebohrne Herren Deputirte,
 Insonders Höchstzuehrende Herren,
 Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb.

Frauenburg, den 15. Dec.

1768.

in loco convocationis,

gehorsamste Diener,

Johann Christian von Sacken, Erbherr auf Broken.

Johann Ernst von den Brincken, Erbherr der Sefiatschen Güther,

Ab



Ab extra.

A Monsieur

Monsieur de Manteuffel, nomme Szœge, Marechal
de la Diette & Seigneur hereditaire des Biens Pla-
tohnen & Blanckenfeld,
à
Mitau,

Lit. M.

Das Corpus Gravaminum.

Da Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, auf dem den 12ten Sept.
a. p. ausgeschriebenen Landtage, Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Her-
zoge, verschiedene Landesbeschwerden, zur gerechsamsten Abolition unter-
legt hat, die auf dieselben erfolgte Beantwortung aber, nicht von der Art
ist, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft dabey acquiesciren
kan; so hat dieselbe hiedurch die Ehre, auf diejenigen Gravamina, die sie
nicht für abolirt ansiehet, zu antworten, wie auch einige neue Landesbe-
schwerden, Sr. Hochfürstl. Durchl. zur gerechtesten Abolition nochmalen
unterthänigst zu unterlegen.

Ad Grav. I.

Da Se. Hochfürstl. Durchl. mittelst dieser Erklärung gerecht-
samst gemeynet sind, daß nach der bereits 1710 gemachten Regulirung des
Kirchen-Korns, nicht nur von dem Amte Bauske dem deutschen Pastori
jährlich 58 Lof 2 Ril. jedes Korns abgegeben werden solle, sondern auch
wegen der Beyhöfe zu Bauske, die Befehle ergehen würden, daß selbige
nach gleichem Verhältniß das Kirchen-Korn besagtem Pastori abgeben soll-
ten, so nimmt Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft diese gnädigst
gerechsamste Erklärung mit dem unterthänigsten Danke an, versiehet sich
anbey aber auch zu Sr. Hochfürstl. Durchl. mit Zuversicht daß auch die
Restantien, sowohl von dem gedachten Amt Bauske, als auch dessen Bey-
höfen, von welchen die Consignation abermals hier beygehret, von 1710
ab, bis gegenwärtig, nach obbesagtem Verhältniße, nachgezahlet und aus-
geteh-

gekehret werden, wonächst es mit den, dem Prediger zuständigen 16 $\frac{1}{2}$ Faden Holz, eine gleiche Bewandniß hätte, nur daß die Restantien davon, von mehrbesagtem Jahre 1710 bis jetzt, gleichermaassen abgefolgert würden.

Anlangend aber den zweyten Theil dieser Erklärung, so ist aus dem Amt Bauskerschen Inventario von 1695 bis 1696 erweislich, daß dem Pastor alle 10 Wirthe zuständig sind, Er gegenwärtig aber nur 8 gehabt, von welchen acht Wirthen doch noch Runkß Basil und Peter Straut, bey der zu Jahr geschenehen Introduction des Predigers, ohne welche Anzeige, dem Pastorate abgenommen, und zu dem Amte gezogen worden, ungeachtet es doch im gedachten Inventario vom letztern ausdrücklich heisset, daß er auf Pastoren Land säße, und vom erstern, daß er auf Fürstl. Verabscheidung vom 28sten Febr. 1720, dem Bauskerschen deutschen Prediger gehorchte; daß also der Grund, daß die Verabscheidung, oder wie sie in der Erklärung benennet wird, Concession, nicht zu finden wäre, nichts releviret, indem solche per in curiam verleget seyn, der Inhalt des Inventarii aber nicht realiter widerleget werden kan, und liegt vielmehr darin ein Beweis, wie man besagte beyde Bauren ohne welche Beweise, der Widme, so etliche und 40 Jahre davon den ruhigen Besiß gehabt, der Commiss. Decil, von 1717 ad Desid. 14 entgegen, zuförderst abgenommen, und nachhero, durch Veranlassung des Gravaminis, die Verabscheidung der Concession erst vergeblich nachgesuchet.

Was die Szabhaten Wüsteney betrifft, so stehet nur darauf eine vom vorigen Prediger erbaute Badestube, daher der Bauer, der selbige bewohnet, den ordentlichen Gehorch, der ihm zu Jahr bey der Introduction auferleget worden, wegen gänzlichen Mangels der nothwendigen Gebäuder nicht prästiren kan. Detloffs Wüsteney lieget von Alters her in den Pastoraths-Feldern, deren eine nach der Kirchen-Visitation von Anno 1732 nur 35 Lof, die übrigen zwey aber, jedes von 40 Lof. die Ausfaat in sich zu fassen haben, sollte nun eines dieser letztern, so Detloffs Land in sich hält, einem zu setzenden Bauren, zu jedem Bauerfelde nur 10 Lof gerechnet, hingegeben werden, so bliebe, dem gedachten Kirchen-Visitations-Abschiede zuwider, das dritte Pastoraths-Feld nur von 10 Lof Ausfaat, welches dann auch die Ursache ist, daß der Prediger die Besetzung des Detloffs verbethen hat.

In Ansehung der dem Prediger zu Jahr abgenommenen Al-
wehre, saget das Pastorats-Inventarium, daß selbige, so wie von Alters
her bey dem Pastorate gehöre, dahero denn das Kirchspiel, sie mit zum
Stifte zu rechnen, Ursache hat.

Da das Bauskersche Kirchspiel, bey Besorgung dieser Kirchenfa-
che, keinen Eigennuß für sich selbst hat; so versiehet es sich um desto mehr
zu Erw. Hochfürstl. Durchl. Gnade, daß Höchstdieselben den Eyser, den
selbiges darin beweiset, mit Landesväterlicher Huld bemerken werden.

Ad Grav. III.

Die im Bauskerschen Kirchspiele belegenen, und von Sr. Durchl.
dem Herzoge angekauften Allodial-Güther der Familie von Grotthuß, ha-
ben Sr. Hochfürstl. Durchl., Inhalts der Kaufbriefe cum jure compa-
tronatus zu den Bauskerschen Kirchspiels-Kirchen erstanden, und können
daher selbige, mit Bestand der Kirchen-Visitations-Abschiede, die nach
den Landesgesetzen vim legis haben, auch übrigens in Additional-Grav-
vam. angebrachten Gründen, von gedachten Haupt-Kirchen nicht abge-
sondert, und zum höchsten Nachtheil derselben auch des Kirchspiels, zur
Fürstl. Mesobitischen Kirchen gezogen werden, welches auch in Ansehung
des gleichfals ursprünglich der Grothhuschen Familie gehörig gewesenem Gu-
thes Schwierckalm, statt hat, da Sr. Hochfürstl. Durchl. selbiges von
dem weyl. Wohlgebohrnen von der Brügggen, nicht als ein Fürstliches
Lehn erhandelt, sondern Inhalts des Kaufbriefes, als ein Additional-Guth
an sich gebracht haben.

Ad Gravam. IV.

Bey der Erklärung dieses Gravaminis, siehet Ritter- und Land-
schaft um desto weniger sich im Stande zu acquiesciren, da nicht nur aus
dem 4ten Punct des Landtäglichen Schlusses von Anno 1692, gar zu deut-
lich erhellet, daß ohne Zuziehung der Landschaft, keine Zoll-Erhöhung in
diesen Herzogthümern statt finden könne, indem damals zur Untersuchung
der Zölle, Commissarien, von Fürstl. Seite sowohl, als von Seiten der
Landschaft ernennet worden, sondern auch aus Commiss. Decis. von 1717
ad Grav. 10. zu ersehen ist, daß auch das Post-Reglement nicht von dem
Willkühr der Fürsten abhänge, indem das zu der Zeit gemachte Post-
Reglement, welches von den Königl. Commissarien unterzeichnet wurde,
auf alle künftige Zeiten beybehalten werden solle. Wenn sich aber übrigs

gens aus dem Fürstl. Archiv nicht ergeben sollte; daß die Anno 1692 festgesetzte Untersuchungs-Commission der Zölle, ad Effectum gebracht worden: so bittet Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft Sr. Hochfürstl. Durchl. unterthänigst zur Abolition dieses Gravaminis in Gefolge des Landtäglichen Schlusses von Anno 1692, samt Ritter- und Landschaft neue Commissarien zur Untersuchung der Zölle zu ernennen, und denselben nach Vorschrift des gedachten Landtäglichen Schlusses zu agiren, gnädigst aufgetragen.

Ad Grav. V.

Es versiehet sich Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft zu Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge mit zu versichtlichem Grunde, daß Se. Durchl. gnädigst gemeinet sind, wie die von dem Adel ertheilten Pässe und Attestate nicht in Zweifel zu nehmen seyn, als welches anders im Handel und Wandel nur zu Irrungen Veranlassung geben könnte.

Ad Grav. VI.

Da Se. Durchl. der Herzog, Inhalts der Arrende-Contracten aus den Landesgesetzen den Grund bestimmen, warum die Arrendatores keine Juden zu halten hätten; eben die Landesgesetze aber, auf die Contravention, die Strafgeder dem Aerario publico tribuiren: so hat Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft die gerechteste Ursache, die bey Sr. Durchl. eingekommenen Strafgeder für ihr suum anzusehen, ohne daß die Contravenientes das Duplum dafür zu erlegen hätten.

Ad Grav. VII.

Da es auffer allem Zweifel ist, daß, wenn die Pacta subjectionis sagen: Es sollen die Landes-Officianten, tempore collationis Officii, sub vitio nullitatis, bene possessionati seyn, hierunter bloße Erbbesitzlichkeiten verstanden werden, indem ein Possessor hypothecarius nicht für bene possessionatus gehalten werden kann, weil seine Besitzlichkeit bloß von dem Willen des Erbherrn abhänget: So würde es öffentlich in fraudem legis geschehen, wenn Ritter- und Landschaft bey der Pfandbesitzlichkeit des Gutthes Islik, oder auch bey der Versicherung acquiesciren wollte, daß der Hr. Kanzler von Klopmann, innerhalb einem Jahre sich erbbesitzlich machen will, da, wie schon erwehnt, die Gesetze expresse verlangen, daß die Officianten sub vitio nullitatis, tempore collationis officii bene possessionati seyn sollen. Diesem zufolge unterlegt Eine Wohlgebohrne Ritter- und



und Landschaft Sr. Hochfürstl. Durchl. dieses Gravamen nochmalen zur
gesetzmäßigen Abolition.

Ad Grav. VIII.

Da Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft hiebey in Erwä-
gung gezogen, daß die über gewisse Güther ertheilte Lehn-Briefe nicht gleich
beweisen, daß selbige ursprünglich zum Fürstlichen Lehn gehören, indem es
aus den Landesacten verschiedentlich bekannt ist, daß die vorigen Herzöge
unterschiedene adeliche Güther an Sich gekauft, und in der Folge wieder
verlehnet haben, überdem aus dem angezogenen 32sten §. Compos. de An-
no 1717 zu ersehen ist, daß bey der damaligen Commission, die von den
Durchl. Herzögen erkaufte adelichen Güther speciatim consigniret wor-
den: so bittet nicht nur Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft hie-
durch Sr. Hochfürstl. Durchl. gehorsamst, derselben aus dem Fürstl. Ar-
chiv die erwähnte Consignation communiciren zu lassen, sondern befindet
sich auch um desto weniger im Stande, bey dem, von dem ertheilten Lehn-
Briefe, über das Guth Scripsten hergenommenen Beweise zu acquiesci-
ren, da dieses Guth, wie noch vor wenigen Jahren die Original-Verleh-
nungen davon, ehe selbige ins Fürstliche Archiv gekommen, gesehen und ge-
lesen worden, ante subjectionem vom Erzbischofe an einem von Gruppen-
broeck verlehnet worden, daher nach den Subjections-Pacten ein Allodium
ist, so zur Adels-Fahne gehörig, wo wider also die nachherige Verlehnung
desselben vom Hochseligen Herzog Friedrich, nachdem das Fürstliche
Haus es zuförderst an sich gebracht gehabt, nichts beytragen mag, weil
durch die vom Fürstl. Hause geschehene Acquisition, auch nachher neuern
Verlehnung desselben, den Subjections-Pacten auch übrigen Landesgese-
zen zuwider es naturam Allodii ceu primitivam nicht verlieren kann.

Ad Grav. IX.

Die ausgekommene Erklärung dieses Gravaminis, ist gar nicht
auf den Inhalt desselben gerichtet, indem selbiges von Privat-Räthen über-
haupt, die Erklärung hingegen nur von Räthen civilitatus spricht, wovon
doch gegenwärtig eigentlich nicht die Rede ist, und denn läßt es sich von
einem independenten Staat, wie es der Orden ante subjectionem war,
auf die gegenwärtige Verfassung dieser Herzogthümer, da selbige von einer
Oberherrschaft abhängen, nicht gar zu wohl schließen. That es dorten der

Orden, und der Landadel, wie es die Vollmacht der Subjection zeigt, daß sie Bildesheim zur Bearbeitung der Subjection mitbevollmächtigten, so folget daraus keinesweges, daß zuwider der Commiff. Decif. von 1642 ad Grav. 3. ad Consilia Principis, Privat-Räthe adhibiret werden können. Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft bittet es sich demnach von Sr. Hochfürstl. Durchl. ergebenst aus, in fundamento der gedachten Cardinalgesetze, den Herrn Hofrath Fottien ad Consilia & negotia publica nicht zu adhibiren, und dieses um so viel mehr, da sie allen Grund zu vermuthen hat, daß selbige nicht allezeit von der Art sind, daß die Absicht, die Harmonie zwischen Haupt und Glieder zu erhalten, dadurch erreicht werden kan.

Ad Grav. X.

Hätten gleich die neuerliche Constitutiones, in Ansehung der Commiff. Decif. von 1717, auch der Rechte Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft welche Abänderungen zu machen beliebet, so bleibt Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft allezeit der Weg offen, Ihrer Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft, in aller Unterthänigkeit darüber die Vorstellungen zu machen, und zweifelte Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft alsdenn um desto weniger an der allgeregtesten Erhörung, da der Inhalt der Fundamental- und Cardinal-Gesetze ihr darüber alle Gewehr leistet, deren Aufrechthaltung Sr. Hochfürstl. Durchl. Selbst auf das feyerlichste, in dem mit der Landschaft errichteten Pacto, als in welchem auch die Commiff. Decif. von 1717 ausdrücklich benennet wird, ohne die geringste Einschränkung versichert, und nachhero auf das heiligste durch den geleisteten Lehns-Eid beschworen haben, wie die eigenen Worte des Sr. Hochfürstl. Durchl. mit der Landschaft errichteten Pacti also lauten:

„Dagegen verbindet sich Ihre Erl. Hoch Reichsgräfl. Excellence, als unser nunmehr erwählter Fürst und Herr, Kraft dieses, wie es immer zu Recht bestehen kan und mag ic. das Land in dieser Ehre Gottes beständig zu conserviren, alle Jura Patriæ, Privilegia Prærogativen und Immunitäten, zu Heermeisters und Fürsten Zeiten nutzbarlich erworbene Gewohnheiten, Vorzüge und Rechte, auch was denselben angehörig, nebst allen andern, den hiesigen Ständen zukommenden löblichen Ordnungen, inclusive des a Divo Duce Gotthardo ertheilten Privilegii de Anno 1570. wie
„ nicht



„ nicht minder die Pacta Subjectionis, und die darüber von Königen
„ und Fürsten erlangte Provisionsbriefe, imgleichen die Form. Re-
„ gim. & Statuta, nebst den darauf erfolgten Bestätigungen und
„ und versicherten Verbesserungen, Landtägl. Schlüssen, Königl.
„ Commiss. Decif. von Anno 1617, 1642 und 1717, und was
„ sonst aus diesen oder andern Diplomatus & Instrumentis publi-
„ cis den Ständen zu Nuße nachgegeben und versichert worden, zu
„ erhalten.

Ferner stellet Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft Sr. Hochfürstl. Durchl. gehorsamst vor, daß zu allen, von der Durchl. Oberherrschafft zu machenden Verordnungen, in Ansehung dieser Fürstenthümer, die Einwilligung der hiesigen Stände, als ein wesentliches Stück erfordert wird, um die gedachte Verordnungen, Rechtskräftig zu machen, wie solches aus dem 4ten und 21sten § der Subjectionis-Pacten oder Privilegio Nobilitatis zu ersehen ist, alwo erstlich von einem zu errichtenden Jure Provinciali, und nachhero von öffentlichen Auflagen und Zöllen die Rede ist, und wo es jederzeit heisset: Communi Consensu Ordinum & Universitatis Nobilitatis. Daß aus diesem Grunde Sr. Hochfürstl. Durchl. Selbst vor zwey Jahren, wider die durch die Reichs-Constitution, einseitig festgesetzte Grenzcommission sich bewahret, und daß daher Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft wider die in der Constitution ohne Zuziehung des Landes-Delegirten, und zuwider dessen eingereichten Präcussodition gemachten Abänderungen der Fundamentalgesetze ein gleiches Recht um desto mehr competire, da derselben nur Pacta Geseße geben.

Da endlich die Commiss. Decif. von Anno 1717, ein von Sr. Hochfürstl. Durchl. Selbst so feyerlich bekräftigtes Grundgesetz ist, und gar nicht dergestalt willkührlich eingeschränkt werden kann, daß die Gültigkeit dieser Decision nur in denjenigen Stücken angenommen werde, in welchen sie Sr. Hochfürstl. Durchl. ertheilten Investitur nicht entgegen ist, weil selbige vim legis fundamentalis eher, als Sr. Hochfürstlichen Durchl. die Investitur erhalten. Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft um desto mehr nach der gedachten Commiss. Decif. als selbige nach der, Sr. Hochfürstl. Durchl. ertheilten Investitur beurtheilet werden möge: so ist nichts billiger, als wann Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft dieses Gravamen nochmalen zur gesekmäßigen Abolition Sr. Hochfürstl.

fürstl. Durchl. hiemit unterthänigst unterleget, und gehorsamst bittet, Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, in Ansehung ihrer Grundgesetze, und also auch in Ansehung der Erhaltung der Commiss. Decif. von 1717, und des Pacti von 1737 dergestalt sicher zu stellen, daß selbige zu allen ewigen Zeiten uneingeschränkt, und in allen Stücken unangestritten verbleiben mögen.

Ad Grav. XI.

Da die in der vorhergehenden Beantwortung angebrachten Gründe, auch wieder diese Erklärung statt haben, so bestehet auch dieses Gravamen mit allem Grunde als ein gerechtes Gravamen.

Ad Grav. XII.

Wegen der jetzigen Fürstl. Aemter Groß Auz, Eckhoff und Ziebrohlen, ob selbige zum Feudo oder Allodio gehörig, siehet Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft den Original-Beweisen mit unterthänigstem Dank entgegen.

Ad Grav. XIII.

Daß die Aufführung der testium auch contra Dominum den Rechten nach erlaubt ist, solches ist durch das Gravamen nicht in Zweifel genommen, wohl aber, daß an Dienstbothen nicht unmittelbare Befehle ergehen können, immassen dadurch ein sothaner Befehl per indirectum auch den Dominum beträfe, als von welchem ein Dienstbothe die Erlaubniß zu erhalten hat, auch nur auf eine Zeit seinem Dienste sich zu entziehen, in dem Entstehungsfalle dem Domino aber kein imputatum zu wachsen kan, daß selbiger dem an seinen Dienstbothen ergangenen Befehle, für sich selbst keine Folge geleistet. Man siehet also, daß die ausgekommene Erklärung des Gravaminis nicht auf den Inhalt des Gravaminis selbst gerichtet ist, daher denn auch bey dem Schlusse der Erklärung nicht mit Bestande gesagt werden mögen, daß man in der Sache, wovon eigentlich das Gravamen spricht, nach den Gesetzen das Rechtliche ergehen lassen.

Ad Grav. XIV.

Die Erklärung dieses Gravaminis ist ebenfalls nicht auf das Gravamen selbst gerichtet, sintemal letzteres des Vergleichs gedenket, nach welchem interveniente Nobilitate die Angerschen Werke, nachdem dieses Gravamen bereits 1699, 1684 und 1692 vorgetragen worden, auch zu aboliren versprochen, demoliret worden, ersteres hingegen, ohne des Vergleichs



gleichs zu gedenken, anfänglich wider den Vergleich die abermahlige Anfertigung der gedachten Werke de plano rechtfertiget.

Wann nun Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft durch mehr gedachten Vergleich in den Posses gesetzt ist, daß obbesagte Ringersche Werke demoliret seyn solten: so hat sie durch eine einseitige Aufhebung des Vergleichs von diesem Possesse nicht dejecturat werden können.

Ad Grav. XVI.

Durch den zuwider dem Conferenzatschlusse versagten Relations-Landtag ist Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft ausser allen Defensions-Stand gesetzt, gegen die gewesene Liquidations-Commission, Ihren zu Warschau zurückgebliebenen Landesdelegirten, gehörig zu instruiren, da doch dieser en faveur Sr. Hochfürstl. Durchl. instituirte Lehns-Proceß, nicht nur Eine ganze Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft wegen der in Fürstlichen Händen seyenden Allodialien, die zur Adelsfahne gehören, sondern auch viele Privatos, in Ansehung Ihrer Siegel und Briefe zum höchsten interessiret, und sind viele der letztern dadurch in die Verlegenheit gebracht worden, mit Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge Compositiones einzugehen, auch gegen die Liquidations-Commission, zuwider dem Commissorialischen Abschied von 1642 § 26. mit Vorzeigung ihrer Siegel und Briefe Sr. Hochfürstl. Durchl. zur Vertheidigung sich zu überlassen.

Auf die Erklärung der ferneren Gravaminum.

Die in Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzogs ausgegebenen Circulair-Schreiben enthaltenen Gründe, nach welchen zuwider der Form. Regim. der damalige ordinaire Landtag vor dem Reichstage aufgehoben worden, findet zur Einschränkung dieses Cardinal-Gesetzes keine Statt, und wird durch eine solchergestaltige Aufhebung des Landtages, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft der Weg gesperrt, Ihre gerechten Klagen Ihrer Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft allerunterthänigst vorzutragen, wohin doch der Sinn der neuerlichen Constitution nicht gezogen werden mag.

Gegenwärtige Städte in diesen Herzogthümern, können qua Civitates bey Kirchen, die nach dem Kirchen-Reces von 1567 ^{blos} vom

vom Herzoge mit der Landschaft angeleget und fundiret sind, in derogationen Juris publici keine Jura usurpiren. Ist nun gleich das Goldingsche Kirchspiel gendthiget solcherwegen wider die Stadt Goldingen einen Rechtsgang zu betreten, so findet Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft vielmehr gerechte Ursache sich zu beschweren, daß in Betracht obiger Gründe die im Gravamine benannten Städte nicht angehalten werden, zur Aufrechthaltung der allgemeinen Landesverfassung von ihrer Usurpation abzustehen, indem selbigen mit Schmälerung der Rechte Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft weder welche Rechte nachgegeben werden, noch zuwachsen können.

Da die Commissorialische Decision von 1717 mit angeführten Gründen ausdrücklich verordnet, daß die Advocati Nobilitatis keine Fiscalia, und der Advocatis Filci keine Causas privatorum über sich nehmen sollen, auch nicht zu ersehen woher die Fürstliche Investitur darunter litte: so bestehet dieses als ein abzustellendes Gravamen. Anzusehend aber die in dieser Erklärung allegirte neuerliche Constitution, so beziehet sich Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft auf alles, so sie bereits ad Grav. X. in Ansehung derselben beygebracht.

Gravamina Additionalia.

I.

Auf den, auf Supplication des Wohlgebohrnen Bauskerschen Adlichen Kirchen Vorstehers von Sr. Durchl. dem Herzoge unterm dato vom 10ten October a. c. ausgekommenen Bescheid, erwidert Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft gravaminando, wie durch die daselbst angebrachten Gründe, die ehemaligen Grotthuschen Güther Kuenthal, Klein Bersteln, Schwitten, Schwirkaln nebst ihren Beyhöfen, auch Großbersteln, imgleichen das ehemalige Schultensche Guth Graffenthal mit gar keinem Rechte von dem Jure Compatronatus zu der Bauskerschen Haupt- und Kirchspiels-Kirchen loß gesprochen und entbunden werden können, sintemal aus einer simplen Reservatione ad Protocollum, ohne ein darauf erfolgtes Decisum, aus der Befreyung des Kirchen-Korns zur Mesothschen Kirchen, und aus der allererst usurpirten Präsentation der Candidaten zur Mesothschen Pfarre, es nicht herfolget, daß obbesagte Güther, wie es doch in dem Bescheide



ge ausdrücklich heisset, bey der Bauskerschen Kirche nicht eingepfarret waren, vielmehr folget aus hiernachstehenden Gründen das Gegentheil.

- 1) Haben selbige zur allerersten Fundation der Bauskerschen Kirchspieck-Kirchen gleich den übrigen Erbsaassen das Ihrige beyzutragen.
- 2) Haben sämtliche Grothuse nach Anzeige des Bauskerschen Visit. Abschiedes von 1636 Gestühle und Begräbnisse daselbst.
- 3) Sind Graffenthal und Islik einherrige Schultensche Güther gewesen, die unter die Brüder Diederich und Joost in Theilung gezogen, dieser Herr Diederich Schulten Erbbesitzer von Graffenthal, hat nach obgedachtem Abschiede, Gestühle und Begräbnis in der Bauskerschen Kirchen, ist daselbst 1599 begraben worden, und nach ihm das Guth an seel. Kanzler Manteuffel gediehen.
- 4) Verordnet gedachter Visitations-Abschied von 1633, daß, wenn gleich die vom Adel, die ihre Erbbegräbnisse bey der Bauskerschen Haupt- und Pfarr-Kirchen hätten, wenn sie gleich in der Mesohdenschen, oder ihren neu fundirten Kirchen sich begraben ließen, der Kirchen ihr Gebühr von Alters her nicht benehmen könnten, sondern vielmehr dieser Kirchen zu erlegen und zu zahlen ihnen obläge.
- 5) Der Bauskersche Visitations-Abschied von 1636 zeigt, wie die Grothusen sämtlicher Güther, an dem Bauskerschen Thurmbau Theil nehmen.
- 6) Beweiset der Visitations-Abschied von 1722 daß sämtliche Grothusen von der Bauskerschen Kirchen sich ab und zu der Mesohdenschen hinbegeben haben.
- 7) Beweiset der Visitations-Abschied von 1732, daß die Adelige Häuser, die von Alters her zur Bauskerschen Kirchen gehörig gewesen, sich getrennet, und zur Mesohdenschen sich hinbegeben.
- 8) Haben Selbst Se. Durchl. der Herzog die Grothusenschen Güther cum Jure compatronatus zur Bauskerschen Kirchen erkauft, und
- 9) Ist noch zur Zeit des Russischkaiserlichen Sequestres aus obigen

den das Gewilligte ehemaliger Grothusischen Güther, in die Bauskersche Haupt-Kirche gezahlet, wannhero denn offenbar ist, daß obbesagte Güther weder mit einem Rechte von der Bauskerschen Kirche sich entreißen können, noch in dem ausgekommenen Bescheide mit Grund asseriret worden, daß selbige bey der Mesohytenschen Kirche eingepfarret wäre. Zudem so ist es bekant, daß obbesagten Häuser allererst 1735 zur Präsentation der Candidaten der Mesohytischen Pfarre sich eingeschlichen, vorhero aber nimmermehr daselbst eine gehabt, einfolglich dadurch ein Recht der Haupt- und Pfarr-Kirche, aus obigen Gründen nicht derogiret werden kan, auch anders, wann diese Güther den Haupt-Kirchen abgiengen, dennoch wenigen übrigen Erbgüthern die Erhaltung der Haupt- und Kirchspiels-Kirchen in der Folge unmöglich siele, ungeachtet doch das Fürstl. Haus vor sich selbst hinlänglich im Stande ist, die von jeher Fürstl. Mesohytische Kirche allein zu versehen, weshalb denn Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft zu Sr. Hochfürstl. Durchl. des zuversichtlichen Vertrauens lebet, Höchstdieselben werden dem gerechten Besuche des Kirchspiels darin Statt geben.

II.

Die Erklärungen der Gravaminum IX, XIII. & XIV. sind nicht auf den wesentlichen und eigentlichen Inhalt der Gravaminum selbst, sondern auf Neben-Sachen gerichtet.

III.

Nach dem 7ten Artikel der Privilegiorum Nobilitatis sind alle erhaltene Lehne in ungezweifelter Sicherheit, auch gehören nach weitem Inhalte selbiger Privilegiorum alle Heermeisterliche Lehne zum Allodio des Adels, und obgleich durch den nachgebliebenen extraordinären Landtag der Landesdelegirte über die in Fürstl. Händen seyende Allodien, gegen die Liquidations-Commission nicht nach allen Umständen in dieser dem Lande so interessanten Sache instruiret werden können, noch das Land gehört worden, so enthält dennoch das ausgekommene Präclusiv-Urtheil, daß diese Forderung der Landschaft zu den gedachten Allodien bis weitere Zeiten ausgesetzt bleiben sollte, wodurch die Anforderung der Landschaft zu selbigen vorbehalten worden; Da nun das 4te Unliberatorium einer Anstunft gedenket, wodurch das im Präclu-

sio-Urtheile vorbehaltene Jus quæsitum der Landschaft aufgehoben werden könnte, so ist besagtes Deliberatorium captieux, und hätte Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft bey weniger Aufmerksamkeit auf das nachtheiligste präjudiciren können, dahero denn Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft gerechte Ursache hat über dergleichen Versuche mit dem empfindlichsten Schmerze zu gravamiren.

IV.

Da die Abflößung des loseingeworfenen Brennholz denen an den Flüssen liegenden Adelichen Güthern, durch das viele nachbleibende Genckholz der Fischerey wegen, als auch durch Betretung der Heuschläge von der Menge Leute, so das Holz von den Ufern abzustossen, mitgehen müßten, einen grossen Schaden verursacht; als bittet Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft daß eine solche ungewöhnliche Abflößung ferner in der Art nicht geschehen möge.

V.

Da nach den Landesgesetzen, alle Heer- und Landstrassen, wie auch Kirchenwege, wo es erforderlich ist, mit Brücken und Ueberfahrten müssen versehen seyn, bey dem Städtchen Candau vorher eine gute Fähr auf der Abau gehalten worden, über welche sowohl die Kirchspiels-Einsaassen an Adelichen als Bauern zu Kirchspiels-Kirchen, wie nicht weniger ein Theil der Bürger daselbst passiren müssen, und solche schon seit einiger Zeit zum größten Nachtheil der Passirenden daselbst gar nicht mehr befindlich ist, als werden Se. Hochfürstl. Durchl. so gnädig seyn, und die Verfügung treffen, daß diese Ueberfahrt entweder von der Stadt, oder dem Amte förderfamst wieder hergestellt werde, damit sowohl Reisende als auch die zur Candauschen Kirche gehörige Einsaassen, sicher passiren können.

VI.

Nur in dem Landtäglichen Schluß von Anno 1669 ist der Cammerjagd Erwähnung geschehen, und man bezieht sich daselbst auf dem 35 § statutor. In denen Statuten aber wird an die Cammerjagd nicht im geringsten gedacht. Siebenzehn Kirchspiele haben damals schon dawider protestiret, als welche Protestation in den Piltenschen Gerichten vorhanden ist, und Se. Hochfürstl. Durchlauchten haben im vorigen Jahre den Herrn von Klopmann, Erbbesitzern auf

Wirkau, als auch den Herrn von Buttlar Erbbesitzern auf Großberken und Abgunst deswegen criminaliter ausladen lassen, weil sie in der Grünhöfischen und Hoffzumbergschen Gegend gejaget. Dieses siehet Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft als ein Gravamen Sr. Hochfürstl. Durchl. zur gerechsamsten Abolition unterthänigst zu unterlegen, an, und bittet eben so gehorsamst, daß die Criminal-Action wider den Herrn von Buttlar gehoben werden möge, als sie zuversichtlich hoffet, daß dergleichen Eingriffe, welche den Freyheiten des Adels offenbar zuwider sind, in der Folge ausbleiben werden.

VII.

Sowohl der Landtägliche Schluß von 1638, als auch die Commissorialische Decision von 1717 bestimmen ausdrücklich, daß Mandata restitutionis einem jedweden nachgegeben werden sollen, diesen Landesgesetzen zuwider ist, den 9ten Martii 1767 dem Herrn Obristen und Starosten von Igelströhm Erbbesitzern auf Zohden, das Restitut. Mandat wider die Stadt Bauske denegiret worden. Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft versiehet sich also zu der Landesväterlichen Gnade Sr. Hochfürstl. Durchl. daß Sie dieses Gravamen gerechsamst aboliren werden.

Cum facultate augendi ac corrigendi.

Mitau aus der Landesversammlung,
den 30sten Januar 1769.

E. L. Manteuffel genant
Stöge, p. t. Landbothen-
marschall.

Lit. N.

Pro Memoria.

Die, auf dem ersten Termine des ex limitatione jetztverdaurenden Landtages, gegenwärtig gewesenenen Hochwohlgebohrnen Herrn Landbothen, haben die Ehre gehabt, durch mich, mittelst eines Pro Memoria d. d. Mitau aus der Landesversammlung den 4ten Octob. 1768. Sr. Excellence dem würlklichen Herrn Etatsrath und Ritter von Simolin, Ihro Ruisischkaiserl. Majestät allhier accreditirten Ministre, die Ber-

siche



sicherung gegeben, daß sie in ihren respectiven Kirchspielen sich angelegen seyn lassen wolten, wegen der zwischen Curland und Liefland vorfallenden Bauerforderungen mit solchen Instructionen versehen zu werden, die sie in den Stand setzen könnten, mit Sr. Excellence, dem Herrn Ministre zu beyderseitiger Provinzen reciproquen Vortheil, sich über solche Wege zu einigen, durch welche allen bey dem Bauerforderungs-Proceß sonst vorfallenden Beschwerden und Weitläufigkeiten, bestmöglichst vorgebeuet und abgeholfen werden könnte.

In Gefolge dessen habe ich die Ehre, Sr. Excellenz hiemit die Eröffnung zu thun, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, um ihre demuthsvolle Bereitwilligkeit gegen Dero Allerhöchsten Hofe möglicherweise maassen zu beweisen, sich gerne entschliesset, in Ansehung der aus Liefland anzustellenden Bauerforderungen, sich der Ihnen aus den Gesezen competirenden Rechte zu begeben, und zu frieden zu seyn, daß, wenn die zu förderst, bey dem Besitzer des Guthes angesuchte Extradirung eines oder mehrerer Läuflinge nicht erfolgen sollte, diese Bauerforderung sodann durch einen extraordinairn Terminum, von dem hiesigen Obergerichte, nach zuvor geleisteter Caution ohne Appellation nach Polen finaliter entschieden werden möge und soll.

Wenn nun diese Sache, zu beyder benachbarten Provinzen reciproquen Vortheile, und zur sichern Richtschnur auf das Künftige, mittelst einer Acte festgestellt werden könnte: so erbittet sich Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft von Sr. Excellence, dem Herrn Minister, eine geneigte Entschliessung hierüber, damit die Hochwohlgebohrne Herren Landbothen solche nach ihren Instructionen prüfen, aus diesen das etwa als nöthig vorfallende, Sr. Excellence mittheilen, und sodann über den Inhalt einer förmlichen Acte sich völlig einigen könnten. Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft ist von der gütigen Gesinnung und Freundschaft Sr. Excellence des Herrn Ministre, vollkommen überzeuget, Sie hoffet daher auch zuverlässig, daß Dieselben nicht nur geneigt seyn werden, alles mögliche zur Erleichterung der Curländischen Bauerforderungen in Liefland, sowohl von den Güthern als auch von den Städten, hinwiederum ein gleiches einzugehen, und solchermaassen die Beendigung dieses gemeinnützigen Werks zu erleichtern, sondern auch Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer, auch bey dieser Gelegenheit



heit der Allerhöchsten Huld und Gnade Sr. Allergnädigsten Souverains angelegentlichst zu empfehlen.

Lit. O.

Note.

Mittelst meiner, im Allerhöchsten Namen Ihres Kaiserlichen Majestät, meiner allergnädigsten Souveraine, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, bey dem lest limitirten Landtage übergebenen Note vom ^{24. Sept.} _{5. Oct.} a. p. habe ich derselben die allerhöchste gnädige gleichwohl ernst- hafter Gesinnungen Ihres Kaiserl. Majestät, betreffend die unumgängliche Erfüllung der letztern Reichs-Constitution, und des von einem Theil Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft unterm ^{22. Sept.} _{3. Oct.} 1766. ausgestell- ten Reverses zu erkennen zu geben, und zugleich die Folgen, welche widri- genfalls zum größten Nachtheil des ganzen Landes daraus entstehen dürf- ten, auf das deutlichste begreifend zu machen, die Ehre gehabt. Ohnge- achtet ich zu der Zeit eigends befehliget war, bey Einer Wohlgebohrnen Rit- ter- und Landschaft auf die wirkliche Anerkennung und Erfüllung obge- dachter Constitution bey dem damaligen Landtage vor allen Dingen zu dringen: so ist gleichwohl in die angesuchte Limitation, in Betracht des von den Wohlgebohrnen Herren Landbothen vorgegebenen Mangels der erforderlichen Instructionen, um so mehr gewilliget worden, als Ihres Kai- serlichen Majestät die Nothwendigkeit vorgestellt wurde, damit den Herren Landbothen nicht die Gelegenheit benommen werden möchte, mit ihren re- spectiven Kirchspielen, über die ihnen zu der Zeit vorgelegte Materien, nä- here Rücksprache zu halten, und sich mit vollständigen Instructionen verse- hen zu lassen.

Nach dem großmüthigen Vertrauen, welches Ihres Kaiserliche Majestät in den Wohlgesinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu setzen glauben, halten Sie Sich versichert, es werde dieselbe eigends beflissen gewesen seyn, ihre Wohlgebohrne Herren Deputirte, zu dem reasumirten Landtage, mit solchen vollständigen Instructionen zu ver- sehen, damit der Endzweck des Landtages erreicht, und die Einigkeit zwi- schen



schen Ihro Durchl. dem Herzoge, und Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft consolidiret werden möchte.

Gleichwohl haben Ihro Kaiserliche Majestät für nöthig zu erachten geruhet, mich auf den Fall, daferne Abseiten der Landbothenstube einige unverhoffende Schwierigkeiten, in Befolgung dessen, worüber man bey dem vorigen Landtage den Mangel hinlänglicher Instructionen vorgeschrieben, bemerkt werden dürfte, mich mit neuen Verhaltungs-Befehlen, unterm 17ten Januar a. c., welche mir gestern zugekommen, zu versehen, und Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft Allerhöchst Dero allendliche Declaration bekannt zu machen.

Wie vergnügt und zufrieden würde ich nicht seyn, Ihro Kaiserl. Majestät in Allerunterthänigkeit einberichten zu können, daß die Abseiten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft genommene Maaßregeln, mit Allerhöchst Dero großmüthigen Anmahnungen, und der mittelst obangezeigter Note, erklärten Kaiserlichen Willensmeynung übereinstimmend wären. Allein, die auf Veranlassung der Landbothenstube, durch die Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe, Sr. Durchl. dem Herzoge gemachte Erklärung, mittelst welcher vorgegeben worden, daß in dem Landeslasten keine nachtheilige Schriften wären, und die Constitution dem Lande nicht expresse auferleget hätte, selbige zu castiren, da es doch in dem durch eben gedachte Constitution bestätigten Revers ausdrücklich heisset:

„Wir machen uns auch verbindlich, alles dasjenige,
 „was vom Anfange der wiederhergestellten Regierung
 „Sr. Hochfürstl. Durchl. der persönlichen Ehre und
 „Landesfürstl. Hoheit und Gerechtsamen, auf einige
 „Weise beleidigendes und nachtheiliges, durch Handlung
 „gen und öffentlichen Schriften unternommen worden,
 „den, bey dem ersten Landtage durch eine öffentliche Acte
 „zu heben,“ von welcher Verpflichtung das Land auf keinerley
 Weise losgebunden werden kann, setzet mich in die unumgängliche Nothwendigkeit, auf obangezeigten allergnädigsten Befehl, und im Allerhöchsten Namen Ihro Kaiserl. Majestät, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft auf das bündigste und ernsthafteste hiemit zu declariren, daß

„Gleichwie es Ihre Kaiserl. Majestät Höchstgefällig zu verneh-
men seyn würde, wenn die Ritter: und Landschaft, durch Ruhe und
Einigkeit in ihren Berathschlagungen, und durch eine vergnügliche
Vollendung alles dessen, warum der gegenwärtige Landtag ver-
sammet ist, ihren Gehorsam gegen die Oberherrschaft, und ihre Er-
gebenheit gegen ihren Landesfürsten zu Tage legen, und sich eben
dadurch des Allerhöchsten Wohlwollens Ihre Kaiserlichen Maje-
stät und Dero kräftigsten Schutzes, bey aller vorfallender Gelegen-
heit zu versichern, bestreben würde: So würden dagegen diejenige,
welche zu allen diesen Unordnungen die Hand biethen, und den Kai-
serlichen wohlwollenden Anmahnungen kein Gehör geben wollen,
durch ihr widerspenstiges Betragen gegen die letzten Reichs-Con-
stitutiones und gegen ihren Landesherren, einen heimlichen, auf-
eitle und nichtige Aussichten sich gründenden Trieb, zur Ausbreitung
der in ihrer Nachbarschaft sich bereits vorthuenden Unruhen ver-
rathen, und sich die übelsten Folgen zuziehen, mithin auch die ersten
seyn, denen man Russischkaiserl. Seits alles Ungemach würde ent-
gelten lassen.“

Es werden also der bekanten Einsicht der Wohlgebohrnen Herren
Deputirten die gewisse Folgen, so aus dieser ernsthaften Kaiserlichen De-
claration, zum größten Nachtheil derjenigen entstehen dürften, welche sich
der Erfüllung, des durch die Reichs-Constitution bestätigten Reverses, vor-
fänglich widersetzen möchten, nicht entgehen, mithin werden sie die Wichtigkeit
ihrer Schritte genau zu beprufen, und den Kaiserlichen großmüthigen An-
mahnungen, ein schuldiges Gehör zu geben, eigends bestrebet seyn, wie ich
denn für meine Pflicht halte, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft
aus wahrer und aufrichtiger Freundschaft, da ich gleichfals das Glück ha-
be, an der Wohlfahrt des Landes, einen wesentlichen Antheil zu nehmen,
wohlmeynend anzurathen, die Sachen nach der gegenwärtigen Lage so zu
fassen, damit sie nicht zu einer späten Reue gebracht, und der Nachkom-
menschaft nicht Ursache gegeben werden möchte, darüber zu seuffzen und zu
wehklagen.

Uebrigens bin ich von Ihre Kaiserl. Majestät befehliget, von Ei-
ner versammelten Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft eine deutliche
Erklärung, ob sie die letztere Reichs-Constitution anerkennen, und ob sie
den

Den obangezeigten Revers, nach Maasse des 2ten Puncts, durch eine Acte in die gehörige Erfüllung bringen wollen, anzuverlangen, um von selbiger ohne Anstand, meinen unthertänigsten Bericht abstaten zu können, als worüber ich eine baldige Auskunft gewärtige. Mitau den ^{27. Januar} 7. Februar 1769.

Edl. von Simolin

Lit. P.

Pro Memoria.

Es hat der Hochwohlgebohrne Herr Regierungsrath und Ritter von Plettenberg, sich auf eine sehr strafbahre Weise erdreistet, im heutigen dato eine vermeintliche Manifestation, Protestation, und Jurium Reservation, auf der Landbothenstube insinuiren zu lassen, in welcher derselbe dem vom Allerhöchsten Königl. Relationsgerichte, in der Bollnerschen Affaire ausgesprochenen Urtheile, offenbar obloquiret, wider dasjenige was sämmtliche Herren Deputirte, nomine Einer Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft, wegen eines zu der bevorstehenden Grenz-Commission, mit dem Großherzogthum Litthauen willig gemachten Anwaltes, einmüthig beliebt, genehmiget und abgeschlossen, sich aufgelehnet; ferner das Benehmen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, mit dem anmaaßlichen Thone eines Richters, für widerrechtlich und eigenmächtig erkannt, wider alle von Ritter- und Landschaft bereits laudirte und zu laudirende Willigungen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, protestiret, und sich noch mehrerer beleidigenden Ausdrücke bedienet, welche aus dem Inhalt der oben angezogenen vermeintlichen Manifestation, Protestation und Jurium Reservation, welche diesem Pro Memoria beygelegt wird, deutlich erhellen.

Da nun Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, durch dieses Unterfangen des Herrn Regierungsraths und Ritters von Plettenberg, nicht wenig befränket worden: so siehet Sie Sich genöthiget, die Hochwohlgebohrnen Herren Herren Regierungs- und Oberräthe ergehenst zu ersuchen, bey Ihro Hochfürstl. Durchl. die gerechteste Verfügung zu bewirken, daß gedachter Herr Regierungsrath und Ritter von Plettenberg, durch das Officium Fisci, ex termino tacto angeklaget, und zur



verdienten Strafe gebracht werden möge. Mitau aus der Landesversammlung, den 11ten Februar 1769.

Christoph Levin von Manteuffel
genannt Szöge
p. 1. Landbothenmarschall.

Lit. Q.

Der Wohlgebohrne George Friedrich von Plettenberg, Ruffischkaiserl. Majestät Regierungsrath, Ritter des St. Annen Ordens, Erbsaß der Lindenschen und mehrerer Güther, wird auf Sr. Hochfürstl. Durchlauchten, Unsers gnädigsten Landesherren Befehl, ad delationem Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ex termino tacto auf den 13ten Februar a. c. vor das adeliche Criminalgericht, auf der Gerichtsstube, Vormittags um 9 Uhr, persönlich zu erscheinen, deswegen mündlich citiret, weil Er unternommen, eine anzügliche und beleidigende Ausdrückungen in sich enthaltende Manifestation, Protestation und Jurium Reservation, auf der Landbothenstube heute insinuiren zu lassen, und dadurch Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft in den publicis Consultationibus zu beunruhigen und zu stöhren. Datum Mitau den 11ten Febr. 1769.

Lit. R.

Pro Memoria.

Accipit hesternae die infra scriptus Ducatum Curlandiae & Semigalliae Delegatus, literas ad eundem ex Conventu publico ordinario Generosi Ordinis Equestris, datas, quibus ei non solum nunciatur, Celsissimum Ducem & Generosam Nobilitatem eo inter se convenisse ut utroque ex Consensu Sacrae Regiae Majestatem ea qua par est submissione humillimis adire velint precibus, ut Sacra Regia Majestas clementer dignetur, aut proxima Mensis Martii, Judicia Relationum Sacrae Regiae Majestatis proprietarum propter infesta itinera periculosumque adventum partium ex Curlandia usque ad Cadentiam autumnalem Mensis Octobris, gratiosissime limitare, ad



ad minimum causam Edictalem Kettlerianam Relationemque Illustrissimorum et Excellentissimorum Dominorum Commissariorum in hac causa Edictali constitutorum, ad supra dicta Judicia Mensis Octobris ex Gratia Regia rejicere, verum etiam Eidem Delegato injungitur, ut de humillimo hocce Petito absque mora ad Sacram Regiam Majestatem profundissima cum submissione referat.

In adductarum itaque rationum fundamento, infra scriptus Ducatum Carlandiæ & Semigalliæ Delegatus, Illustre ac Excellentissimum Ministerium humillime Implorat ut dignetur pro amore Patriæ cognito, supra mentionatum Generosi Ordinis Equestris Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ humillimum Petitum, ad Sacram Regiam Majestatem referre operasque suas eo collocare ut Sacra Regia Majestas instantissimis precibus Generosæ Nobilitatis Curlandiæ annuere, & novum hocce Gratia Regiæ Documentum illis quæ Patriæ meæ jam extant speciminibus Regiæ illius ac justissimæ mentis qua Sacra Regia Majestas rebus Provinciæ Nostræ semper consuluit, adjungere dignetur.

Datum Varaviae die 6ta Februarii 1769.

Otto Hermannus ab Howen.

Generosi Ordinis Equestris Ducatum
Curlandiæ & Semigalliæ Delegatus.

Lit. S.

Illustrissime atque Reverendissime Domine Domine supreme Regni Poloniæ Cancellariæ Illustrissimæ atque Reverendissimæ Excellentia Vestrae debitas atque humillimas nostras hisce persolvimus gratias, quod Ipsa petitis nostris humillimis benevolas præbere aures & a Sacra Regia Majestate Sua, Rege ac Domino Nostro longe Clementissimo, limitationem summorum Ejusdem Judiciorum Relationum propriarum, elapsæ Cadentia autumnalis non solum procurare, gratiosissime dignata sit, sed etiam in litteris d. d. 3tia Octob. a. p. ad Nos datis, tempestivam transmissionem Intimatorialium pro futuro benevole assurecare voluerit.

Effectum quoque hujus Illustrissimæ atque Reverendissimæ
Excel-



Excellentiæ Vestræ gratiosissimæ confirmationis, nuperrima & sat tempestiva transmissione Intimatorialium pro Cadentia vernali Judiciorum istorum experti sumus. Ad instantiam autem Generosi Ordinis Equestris ad Conventum publicum hic congregati Illustrissimam Reverendissimam Excellentiam Vestram ireratis jam precibus nostris humillimis adire nos videmus devinctos, quatenus Eadem, respectu circumstantiarum præsentium, quæ iter in Poloniam multis difficultatibus inmo & periculis subjiciunt, se securitatem ideo haud promittunt a summa Sacræ Regiæ Majestatis Suæ Clementia, limitationem summorum Ejusdem Judiciorum Relationum propriarum hujus Cadentiæ vernalis quoque procurare gratiosissime suscipere velit. Tot tantaque Illustrissimæ atque Reverendissimæ Excellentiæ Vestræ in nos collata Gratia ac beneficiorum documenta nullum Nobis relinquunt dubium, quin Eadem Sacræ Regiæ Majestati Regi ac Domino Nostro longe Clementissimo humillimas hasce preces Nostras benevole subjicere atque efficere dignatura sit, ut Consideratione subita durantis adhuc status turbulenti Reip. cujus finem cum omnibus fidelibus Ejusdem subditis ardentissimis votis exaptamus & speramus, perhumillime petita limitatio ista pro Cadentia vernali nobis Clementissime concedatur.

Quod debita cum gratitudine agnoscere nunquam deerimus & cum voto amnigenæ prosperitatis æque ac summa cum veneratione permanebimus.

Illustrissimæ atque Reverendissimæ
Excellentiæ Vestræ,

Mitaviæ,
die 10^{ma} Febr. 1799.

humillimi servitores,

Otto C. ab Howen, Landhofmeisterus & Conf. Supr.

J. E. Klopmann, Cancellarius & Conf. Supr.

O. F. Sals, Oberburggravius & Conf. Supr.

C. D. G. à Medem, Landmarschalchus & Conf. Supr.

Lit.



Lit. T.

Pro memoria.

Auf die Note Sr. Excellence des wirklichen Herrn Staatsraths und Ritters von Simolin. Ihro Ruffischkaiserl. Majestät allhier accredi- tirten Ministre, vom 7ten Febr., hat Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft zu erwiedern die Ehre, daß selbiger nichts schmerzhafter und betrübter seyn kann, als wenn sie bey dem besten Willen und den rein- sten Absichten ihres gesesmäßigen Benehmens, mit der Ungnade Ihro Kaiserl. Majestät, der preiswürdigsten Monarchin und Beherrscherin des Ruffischen Reichs, angesehen zu werden, das empfindliche Schicksal haben soll. Ein allgemeiner Eriebeselet vielmehr Ritter- und Landschaft, daß sie bey den größten Widerwärtigkeiten, die sie treffen, nichts so sehnlich wünschet und suchet, als die Gnade und das Mitleiden dieser grossen und erhabensten Kaiserin zu erwerben und beyzubehalten. Ein jedes Glied der Ritterschaft beeyfert sich von selbst, in allen seinen abgemessenen Schrif- ten, diesen wichtigen Vorwurf, zum immerwährenden Augenmerk zu ha- ben, und so feste sich Ritter- und Landschaft auf die großmächtigsten und gnädigsten Versicherungen Ihro Kaiserl. Majestät von allen Reussen, in sorgfältiger Erhaltung aller ihrer Grund- und Cardinalgesetze, so wie ihrer Rechte und Freyheiten, mit dem ehrerbietigsten Vertrauen gründet und bauet, so wenig wird sie sich auch jemahlen im Sinne kommen lassen, den gerechtesten Absichten zu widersprechen, und Allerhöchst Dero- selben huldreichsten Gesinnungen entgegen zu handeln. Selbst die Verhandlungen dieses gegenwärtigen Landtages, wenn man solche nach ihrer wahren Beschaffenheit, ohne gewisse Vorurtheile betrach- tet, und selbige mit anständigen Farben abschildert, müssen Ritter- und Landschaft allen verhassten Abbildungen und Vorwürfen entreissen, die sie gewiß nicht verdienet, da sie zur endlichen Beruhigung Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzoges, nach der Allerhöchsten Willensmey- nung Ihro Kaiserl. Majestät, und Ihrem Selbst eigenen Wunsche, alles mögliche beygetragen, und in diesem Absehen, die angeschlossene Declara- tion unterleget hat. Gleichwie nun Ritter- und Landschaft sicher glaubet, daß Ew. Excellence, als Ministre Deroselben Allerhöchsten Hofes, und per-



persönllicher Zeuge, von dem Benehmen der Landbothenstube, derselben gehörigen Ortes die vortheilhafteste Lage verschaffen werden; also ersuchet Endes Unterzeichneter, im Namen der Ritter- und Landschaft, Erw. Excellence ganz gehorsamst, Sich, vermöge Dero bekannten rechtschaffenen Denkungsart, dahin gütigst zu verwenden, daß die huldreiche Gnade der leutseligsten und weisesten Beherrscherin des Russischen Reichs, der Ritterschaft, in Betracht ihrer Unschuld, wiederum zugewand, und sorgfältigst erhalten werde, wobey Endes Unterzeichneter sowohl als Ritter- und Landschaft zugleich Erw. Excellence Freundschaft und geneigtem Wohlwollen sich bestens empfiehlt.

Mitau, aus der Landesversammlung,
den 14. Febr. 1769.

Christopher Levin Manteuffel
genannt Sjöge,
p. t. Landbothenmarschall.

Lit. U.

Declaration der Landbothenstube.

Nachdem Sr. Hochfürstl. Durchl. der Herzog, zu wiederholten malen zu erkennen gegeben, wie sehr Dieselben wünschten, daß Sie, in Betracht jener widertwärtigen und unglückseligen Zeiten, von Seiten der Ritter und Landschaft, in Deroselben Verlangen eine völlige Genugthuung erhalten, und dadurch zufrieden gestellt werden möchten, so hat Ritter- und Landschaft, ohngeachtet selbige geglaubt, daß sie mehrmalen durch ihre geäußerte Bereitwilligkeit, dem Mißvergnügen ihres gnädigsten Landesfürsten, allen möglichen Stoff genommen, und zu Deroselben gänzlichen Beruhigung nach ihrer Neigung, den schuldigsten Vorschub gegeben, dennoch in dem Zweifel, ob sie ihre wahre Absicht damit erreichen, lediglich aus der tiefsten Ehrerbiethigkeit gegen Sr. Hochfürstl. Durchl., und damit der Ritter- und Landschaft nicht der geringste Vorwurf gemacht werden dürfte, sich dahin noch deutlicher erklären wollen, daß alle Verhandlungen und etwanige Schriften, die den Gesetzen und wohlhergebrachten Gebräuchen des Vaterlandes, im geringsten widersprechend wären, und der Hobeit, Würde, Regalien und Rechten Sr. Hochfürstl. Durchl.

des

des Herzoges, auf einige Weise zu nahe treten, in Befolge der Allerhöchsten Reichsconstitution, in soweit solche diese Herzogthümer betrafte, und nach den Allerhöchsten und allergnädigsten Versicherungen Ihro Kaiserl. Majestät von allen Neussen, den Grund- und Cardinal-Gesetzen dieses Landes gemäß, auf selbige applicable wäre, wieder, vermittelt einer besondern Acte, oder durch den Landtäglichen Schluß, nach dem höchsten Gutbefinden Sr. Hochfürstl. Durchl. gänzlich aufgehoben werden können, wogegen Ritter- und Landschaft sich alsdenn auf alle übrige Fälle Sr. Hochfürstl. Durchl. Gnade und Landesväterliche Huld, gehorsamst und Vertrauensvoll empfehlen wollte, und zwar in der gewissen Ueberzeugung, daß Dieselben diese Erklärung, als einen sichtbaren Beweis ihrer Ehrfurchtsvollen und ergebensten Gesinnungen gegen das Hochfürstliche Haus, gnädigst und mit einem huldreichen Wohlgefallen entgegen nehmen werden.

Witau, aus der Landesversammlung,
den 14. Febr. 1769.

Christoph Levin von Manteuffel,
genannt Sydge,
p. i. Landbothenmarschall.

Lit. V.

Pro Memoria.

Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft habe ich hiemittelst zu eröffnen, keinen Anstand nehmen wollen, daß ich das unterm 31sten Januar aus der gegenwärtigen Landesversammlung mir zugestellte Project, betreffend das vorgeschlagene und nachher durch eine Acte festzusetzende Arrangement in Bauerforderungen, zwischen Lief- und Curland, Ihro Kaiserl. General-Gouvernement zu Riga, nach den desfalls an mich ergangenen Allerhöchsten Befehlen, mit demselben über diese Materie zu conferiren, zur dortigen Beprüfung gehörigst communiciret habe.

Wie nun dasselbe, in dem von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gemachten vorläufigen Entwurf, darin die vornehmste und größte Schwierigkeit antrifft, daß die Inra nicht paria sind, indem man darin zwey Instanzen zu etabliren vorschlägt, und in der ersten der Lief-

ländische Possessor in seiner Forderung sich der Willkür des Cur-
ländischen Possessoris überlassen soll, da doch in Riga nur eine In-
stanz und ein Gerichtsort ist, also die Bauerforderungen entschieden wer-
den: so könnte hochgedachtes General-Gouvernement in diesem Vorschla-
ge um so weniger entriren und dazu die Hand biethen, als nicht nur da-
durch dem Olivischen Friedensschluß, welcher im 5ten Artikel und 4ten
Spho in Bauerforderungen zwischen Lief- und Curland gleiche Rechte fest-
gesetzt, entgegen gehandelt, sondern auch dem Interesse publico der Pro-
vinz Liefland zu nahe getreten seyn würde, wann nicht bey dieser Verhand-
lung, auf gleiche Rechte beyder Provinzen gesehen würde.

Und weit bereits in dem ersten Termino dieses ex limitatione
fortdaurenden Landtages, Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft,
aus meinem den 12. Octob. 1768 ausgegebenen, und diese Materie betref-
fenden Pro Memoria, von denen Sentiments des Kaiserl. General-Gou-
vernements zu Riga unterrichtet ist, so darf ich jetzt, ohne selbiges zu wie-
derholen, mich nur darauf, und auf die vorhin verschiedentlich, dieses
Bauerforderungs-Arrangements wegen, erlassene Pro-Memorien bezie-
hen, und bey Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft wiederhoh-
lentlich geziemend nachsuchen, Dero Maafregeln zu diesem noch fort dau-
renden Landtage dergestalt zu nehmen, und sich nach dem Inhalte mehr-
gedachter Pro-Memorien zu conformiren, damit diese gemeinnützige Sa-
che, zum allergnädigsten Wohlgefallen Ibro Kaiserl. Majestät auseinan-
der gesetzt, und noch bey dieser Landesversammlung beendiget werden mö-
ge, worüber ich eine Auskunft gewärtige. Mitau, den 7ten Febr. 1769,

Carl Edler von Simolin.

Lit. W.

Pro Memoria.

Es haben Ibro Hochfürstl. Durchl. auf Ansuchen Einer Wohlgebohr-
nen Ritter- und Landschaft, gnädigst nachgegeben, daß der Herr Re-
gierungs-rath und Ritter von Plettenberg, wegen seiner, der Landschaft
eingereichten Protestation, Manifestation und Jurium Reservation, ex
termino tacto Fisciäisch möchte ausgeladen werden; Dem zufolge ist auch
die



die Citation sogleich ausgefertigt worden. Wann aber der Ministerial den Herrn Regierungsrath nicht hat finden können, und er hiedurch diese Citation evitiret, so bittet Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft die Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthe hiedurch ergebenst, dem Officio Fisci den Auftrag zu machen, daß der Herr Regierungsrath von Plettenberg, auf die ersten einfälligen Criminalgerichte, gehörißst ausgeladen werden möge.

Mitau, aus der Landesversammlung,
den 16ten Febr. 1769.

Christoph Levin Manteuffel,
genannt Söge,
p. t. Landbothenmarschall.

Lit. X.

Pro Memoria.

Sob zwar Eine zu diesem Landtage versammelte Ritter- und Landschaft, auf die öfters wiederholten Veranlassungen Sr. Excellence, des Hochwohlgebohrnen Herrn, wirklichen Etatsraths und Ritters von Simolin; als in diesen Herzogthümern accreditirten Ministre Ihre Kaiserl. Majestät von allen Reussen, nach den aus ihren Kirchspielen erhaltenen Vollmachten, sich unter den 31sten Januar a. c. in dem Vormurfe, der, zwischen Lief- und Curland zu etablirenden Bauerforderungs-Proceße, dahin erkläret, daß sie gewiß geglaubet, als wenn der vorgeschlagene modus procedendi dem Olivischen Friedensschlusse, in dieser Materie, zum sichtbaren Vortheile beyder Provinzen, das endliche Gewicht gegeben haben, und die völlige Approbation des Erlauchten General-Gouvernements zu Riga, in diesem Abscheu erhalten würde, so hat sie dennoch aus dem Inhalte des am gestrigen Tage von Sr. Excellence dem Herrn Ministre, abermalen der Landbothenstube zugesandten Pro Memoria nicht ungerühret wahrnehmen müssen, daß, da Gesetze und ungestörte Anwendungen derselben, lediglich aus einer übereinstimmenden Aufmerksamkeit gegen die Allerhöchste Willensmeynung Ihre Kaiserlichen Majestät, der gerechtesten Monarchin aller Reussen, dem besondern Interesse von Liefland, und der Hoffnung des in beyden angrenzenden Provinzen zu bestimmenden Gleichgewichts aufgefertigt

opfert würden, doch ihre beste Absichten vereitelt, und von einem Erh. General Gouvernemen, in den ersten zum Haupt Endzweck einschlagenden Mitteln, einige Bedenklichkeiten geäußert worden. Ritter- und Landschaft ist weit entfernt, daß sie in diesem Falle zu welchen Vorzügen vor der benachbarten Provinz Liefland das geringste Absehen haben sollte, und so wenig sie auch geneigt ist, alle Sachen, die kurz gefaßt werden können, in die weite zu ziehen, leuchtet es gleichwohl ganz offenbar in die Augen, daß, in so ferne die von einem oder dem andern Theile quästionirten Leute, nicht zuförderst bey dem Besitzer des Gutes, worunter solche befindlich seyn dürften, mit Darstellung der Zeugen, und unter einem auffer gerichtlichen und summarischen Verhör derselben angefordert würden, in progressu viele Unordnungen entstehen, und übersteigliche Schwierigkeiten sich ergeben könnten. Gesezt, es würde ohne dieser vorhergegangenen, in loco domicilii geschenehen Anforderung und Untersuchung per innotescientiales anverlangt werden, daß die quästionirten Leute aus diesem oder jenem Gebiete, vor die Obergerichte hieselbst sistiret werden sollten, so würde, wenn man es gleich per inconcessum nicht zugäbe, der Fall dennoch möglich seyn, daß solche entweder als non existentes und ex rumore quæstionis davon gelaufene angegeben, oder aber unter demselben Namen andere und wirkliche Unterthanen des Gutes gestellet werden dürften; wodurch alsdenn der, welcher die Question formiret, gar leichtlich in grosse Verlegenheit gerathen, und wider Verschulden des Besitzers, in außerordentliche Kosten versetzt werden könnte. Dieses würde hingegen völlig cessiren, wenn man diesen billigen und nächsten Weg zuerst wählen möchte, welcher in Liefland selbst gewöhnlich ist, ehe man zu dem gerichtlichen Verfahren schreitet: denn wenn der Besitzer des Gutes, also die Leute angefordert würden, nach angestellter Untersuchung und Beschaffenheit der geführten Beweise, selbige in continenti auszuliefern, sich annoch weigern wolte, kämen solchem in foro competenti nicht die geringsten Ausflüchte mehr zu statten, und er würde bey solchen Umständen, in alle dem andern Theile irivole verursachte Kosten rechtlich vertheilet werden. Der Zweifel, als ob man durch dieses natürliche Verfahren, zwey Instanzen etabliren wolte, fällt bey der genauen Beleuchtung der ganzen Sache von selbst weg, und so gewiß Ritter- und Landschaft von ihrer Seite, die sicherste Bürgschaft leisten kann, daß sie bey diesem Vorschlage nichts anders als die



reinsten Absichten heget, so hoffet sie auch zuversichtlich, daß abseiten der Provinz Liefland, gegen uns auf gleiche Weise verfahren werden möchte. Mit welcher Ueberzeugung sie sich denn auf ihre erstere Erklärung vom 31. Janu. r, unter dem ehrerbietigsten Vertrauen, der allergnädigsten Aufnahme Ihro Kaiserl. Majestät nochmalen beziehet, und des Herrn Ministre Excellence gehorsamst ersucht, mittelst Dero gütigen Denkungsart, mit der unschätzbaren Huld und Gnade der grossen Monarchin, auch die gänzliche Approbation des Erlauchten General: Gouvernement genau zu bewirken.

Mitau, aus der Landesversammlung,
den 17ten Febr. 1769.

Christoph Levin Mantuffel
genannt Szöae,
p. t. Landbothenmarschall.

Lit. Y.

Pro Memoria.

Ich habe keinen Anstand genommen, das mir von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschafft zugestellte Pro Memoria vom 17ten dieses, betreffend die Bauerforderung Angelegenheiten zwischen Liefland und Curland, dem Kaiserl. General Gouvernement zu Riga mitzutheilen, und darauf die meinem letzteren Pro Memoria gleichlautende Antwort erhalten, wie daß man, abseiten Lieflands, dem Olivischen Friedenstractat gemäß findet, darauf zu bestehen, damit paria jura unter Nachbarn beobachtet, und zu Vermeidung aller Weitläufigkeiten, die Auslieferung derer Kästlinge in Curland direct bey der diesigen Regierung, als der ersten Instanz, nach dem Byspiel, wie solchs bey der Regierung in Riga observiret wird, nachgesuchet werde. Indem ich mich also auf eben gedachtes Pro Memoria sowohl, als auf meine, von Zeit zu Zeit vorhin in dieser Materie Eingegobene beziehe, so finde ich diesem nichts weiter beyzufügen, als der selbst eignen Beprüfung und Einsicht Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschafft anheim zu geben, ob es dem wahren Zusammenhang der Sache, und dem Anverlangen des Kaiserl. General: Gouvernements, welches sich auf den Olivischen Friedenstractat, und auf die zwischen Nachbarn

baren allemal zu beobachtende paria Jura gründet, nicht angemessener seyn würde, diese den Herzogthümern selbst wichtige und höchstnöthige Angelegenheit noch kürzer zu fassen, damit alle Bauerforderungen an die hiesige Hochfürstl. Regierung directe gebracht und entschieden werden würden, ohne daß derjenige, welcher seine Läuflinge sucht, gehalten seyn kann, sich dieserwegen an den Besizer derselben zu wenden, welches auch vice versa in den Bauerforderungs-Angelegenheiten bey der Regierung in Riga, nach wie vor beobachtet werden wird. Auf diese Weise werden paria Jura beybehalten, und alle zu besorgende Weitläufigkeiten vermieden werden, die Sache selbst aber zu dem allergnädigsten Wohlgefallen, und der Zufriedenheit Ihro Kaiserl. Majestät, und zum wahren Wohl und Nutzen der beyden Provinzen, noch bey der gegenwärtigen Landesversammlung zu Stande gebracht, und beendiget werden können, worüber ich einer gewirgen Antwort, um selbige meinem Allerhöchsten Hofe nunmehr allerunterthänigst mittheilen zu können, entgegen sehe. Mitau den 27. Febr. 1769.

Lit. Z.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarschall,

Hochwohlgebohrne Herren Deputirte,

Höchstgeehrte Herren!

Bei meiner Einkunft in Mitau erfuhr ich, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, durch ein aufgeführtes Directorium, über die von den Wohlgebohrnen Landschafts-Officieren einbehaltene Straf-gelder decidiret, und davon ein Drittel des Competirenden, nur den Herren Landdschafts-Officieren zugestanden und bewilliget habe.

Erw. Erw. Hochwohlgebohrnen erlauben deswegen, daß ich als Bevollmächtigter der verwitweten Rittmeisterin von Brunnow, die Gründe anführen darf, welche ihr zur Seiten stehen, und welche zur Beherzigung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft anheim gegeben werden.



1mo. Der Landtägliche Schluß vom 19ten Julii 1763. Sph. 33. gab dem seligen Rittmeister von Brunnow die Befugniß, von den Säumigen und Resistenten 2288 Rthlr à 18 Sechser, als ein Debitum liquidum zu fordern; Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft erkannte diese liquide Schuld dadurch auf das feyerlichste an, daß sie selbige unter die Passiva Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft placiren ließ, und benahm dadurch dem seligen Rittmeister allen Argwohn, wegen der Sicherheit seiner Forderung. Er konnte dabey auch acquiesciren, weil ihm eine so grosse Sicherheit darüber gegeben worden. Und wenn dieses nicht geschehen wäre, oder auch der mindeste Zweifel übrig gewesen, daß diese gleichsam von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ihm garantierte Forderung bezweifelt werden könnte; so hätte er gewiß schon damals, wie er es auch bey den Landtügen gethan, um die zu verhängende Execution angefuchet, die aber durch die ihm ertheilte Versicherung nachgeblieben.

2do. Auf dem darauf folgenden Landtage 1764 im December, erhielt der selige Rittmeister eine neue Bestätigung seiner Forderung durch eine Quitance, so ihm unter dem Directorio des Wohlgebohrnen Herrn von Schröderß, unter dem 14ten December 1764. ertheilt wurde, worinnen es heisset, daß der selige Rittmeister von den Säumigen und Resistenten 2288 Rthlr. zu gute hat.

Ein gleiches bestimmet auch die Quitance der Wohlgebohrnen Herren Calculatorum von Vietinghoff und von Derschau vom 11ten December 1764.

4to. Auf dem Landtage von 1767 im Julio, wurde dem seligen Rittmeister, von dem damaligen Wohlgebohrnen Herrn Landbothenmarschall von Heycking, nicht nur sein gethoner Vorschuß, sondern auch alles dasjenige, so Ihm Inhalts der ad interim ertheilt

ertheilten Quitance, und des Diarii vom 14ten December 1764 zukommet, angewiesen, ohne einigen Widerspruch, sobald welche Gelder einkommen oder gewilliget werden, in Empfang zu nehmen, oder vor allen andern Schulden ausgezahlt zu erhalten, wie die erhaltene Anweisung vom 13ten Julii 1767 mit mehrerem besaget.

Diese klare und deutliche Anweisung, setzte den seligen Rittmeister in den Stand, daß er, ohne alle Bedenklichkeit, die ihm competirende, und von einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft bestätigte Strafgeder, von der Willigung decourtiren, und sich bezahlt machen konnte, weil er dazu die solenneste Anweisung von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft selbst erhalten hatte.

5to. Der darauf erfolgte Conferentialschluß verspricht gleichfalls, daß eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, für die Befriedigung dieser Prätension sorgen wollen, und

6to. Ist auch in dem Deciso Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, vom vorigen Octobermonath 1768 über diese Materie, die Versicherung enthalten, daß für die Befriedigung der Herren Landschafts-Officiers, racione ihrer Executions-Gebühren gesorget werden würde, daß sie selbige erhalten sollten.

Wie nun die Wittibe des seligen Ritt-Meisters von Brunnow, durch das von einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, unterm 31sten Januar geführte Directorium, daß Sie von der Forderung ihres seligen Gemahls, nur ein Drittel genießen soll, sich in den äußersten Kummer und Schmerz versetzet siehet: so heget Sie jedennoch, zu der gerechten und billigen Denkungsart Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft das lebhafteste

Zutrauen, daß Höchst dieselben nach der Lage ihrer Umstände, eine Ausnahme finden lassen werden, und zwar aus diesen wohlgegründeten Ursachen.

1) hat nicht Sie, sondern Ihr seliger Gemahl, die Landschaftsgelder disponiret, und sie hat daher auch nicht die geringste Kenntniß von der ganzen Lage Ihres Mannes Sache! folglich ist auch ihre Verlegenheit die größte, da sie sich der Discretion anderer, welche ihre Sachen in Ordnung bringen sollen, lediglich überlassen muß, und es daher leicht geschehen könnte, daß, da so wenig ihr als Fremden, die Sachen ihres seliges Mannes bekannt sind, ihr aus Unwissenheit Schaden geschehen kann.

2) hat ihr seliger Gemahl keine Gelder zu ihrer Disposition, wohl aber Schulden nachgelassen, welches sie auf Erfordern beweisen kann.

3) hat ihr seliger Gemahl über 1000 Rthlr. als einen baaren Vorschuß an Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft zu fordern, nicht weniger auch noch eine beträchtliche Summe von den Resistenten und Säumigen von der Willigung à 30 Rthl. anzugeben, welches sie in ihrer Rechnung zu thun, und alles noch beizubringen, worüber sie Beweise hat, sich auf das solenneste reserviret.

4) ist ihre, im abgewichenen October 1768. eingegebene Landschafts-Rechnung daher noch nicht liquid, weil eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft die Verfügung zu treffen versichert hat, Ihr aus jedem Kirchspiel eine Anzeige zu geben, ob die in ihrer eingegebenen Rechnung aufgeführte Resten statuiret werden, oder wenn in einem und dem andern Fall ein Irrthum versiren sollte, ihr solches anzuzeigen, damit selbiger gehörig remediret werden könnte. Sobald nun von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ihr diese so nöthige, und zur völligen Richtigkeit ihres seligen Man-

nes rechtlich abgezweckte Anzeige ertheilet werden wird, als ohne welche sie sich ohnmöglich mit Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft berechnen und aus einander setzen kann, es wäre dann, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft sie auf den Fall von aller künftigen Nachrechnung, wenn sich Irrthümer noch hervor- thun sollten, für welche sie nicht haften kann, gänzlich entbinden wollte, sobald wird sie auch mit alledem, was die Rechnung ange- het, einkommen, und solche Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft einreichen. Sie würde es auch schon auf diesem Landta- ge gethan haben, wenn Ihr die gedachte Anzeige wäre zugestellet worden.

5) Diese Ursachen zusammen genommen, bestimmen die billige Bitte, so sie an Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Land- schaft in dem größtem Vertrauen abzulassen genöthiget ist, daß Hoch- dieselben bis dahin, und so lange die Richtigkeit mit der gedachten Rechnung getroffen ist, nichts nachtheiliges, um so viel weniger über ihr in Ansehung der Strafgeder verhängen zu lassen, hochgeneigt geruhen werden, als sie nicht nur mit Ihren unmündigen Kindern, welche den doppelten Verlust ihres Vaters, der aus Liebe zum Va- terlande, seine Gesundheit und seine Mittel aufgeopfert hat, und sei- nes Vermögens zu beweinen, die stärkste Veranlassung erhalten ha- ben, zuversichtlich hoffet, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft die Strenge des Decisi ihnen nicht empfinden, sondern bey Ihr die Ausnahme desselben statt finden lassen werden, wie ich denn auch derselben als ihr Bevollmächtigter, quævis competentia & omne Jus Salvum reservire, und habe die Ehre mit der voll- kommensten Hochachtung mich zu bekennen,

Ew. Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb.

ganzgehorsamer Diener,
Carl Friedrich von Manteuffel,
genant Eyge.

Lit.



Lit. A a.

Ritter- und Landschaft hätte zwar sicher und mit zureichendem Grunde vermuthet, daß Ein Erlauchtes General-Gouvernement zu Riga, derselben letztere Erklärung ratione der zwischen Lief- und Curland zu etablirenden Bauerforderungs-Processe, als einen grossen Beweis ihrer Bereitwilligkeit, und ihres uneingeschränkten Eifers, für das gemeinschaftliche Interesse entgegen genommen, und dabey vollkommen acquiescirt hätte, was selbige in conspectu ad paria Jura mit der offenbaren Sacrifice aller ihr zu statten kommenden Rechte, als möglich angesehen und vorgeschlagen haben wollen: des Hochwohlgebohrnen Herrn, wirklichen Staatsraths, und in diesen Herzogthümern accreditirten Ruffischkaiserl. Ministres Excellence, haben aber, mittelst seiner der Landbothenstube aufs neue eingesandten Anzeige schriftlich zu erkennen gegeben, welchergestalt das Erlauchte General-Gouvernement diesen von Ritter- und Landschaft gemachten Vorschlag, aus dem bereits angemerkten rechtlichen Bedenken nicht acceptiren wollte, und sich darauf nicht anders einzulassen konnte, als daß alle Bauerforderungen, die von Liefländischer Seite geschehen dürften, an die hiesige Hochfürstl. Regierung directe gebracht, und daselbst entschieden werden sollten, ohne daß derjenige, der seine Lüfflinge suchet, gehalten seyn würde, sich dieserwegen an den Befehl derer derselben zuförderst zu wenden.

Ritter- und Landschaft hat bereits in dem vorhergehenden, alle Nachtheile angezeigt, die, wenn man den allemal gewöhnlichen, und in den Rechten selbst bestimmten Weg, in revindicatione sui domini nicht betreten und verlassen wollte, aus einem solchen Verfahren für beyde Theile leichtlich entstehen könnte, und kann dabey auf das gewissenhafteste versichern, daß sie bey diesem billigen Vorschlage, der unter der strengsten Beprüfung dasjenige genau erfüllet, was der Ostische Friedenstractat in dieser Materie im Munde führet, keine anderen, als die redlichsten Absichten zum Grunde leget.

Sie hat lediglich aus der allerehrerbietigsten Attention gegen die von Ihre Kaiserlichen Majestät geäußerte Allerhöchste Willensmeynung, und in dem allergrößten Vertrauen, daß ihre Wirksamkeit, bey dem sichtbaren Interesse von Liefland, die Gnade und den huldreichsten Beyfall dieser großen Monarchin und Beherrscherin von Rußland erhalten würde, sich von ihren alten besicherten Proceß-Ordnungen und unbezweifelten Gewohnheiten so weit entfernt, daß sie ohne den geringsten Vorbehalt in diejenige Mittel eingeschlagen, wodurch der Vortheil beyder Provinzen besorget, und derselben Rechte in einem Gleichgewichte conserviret werden. Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft dieses gegenwärtigen Landtages, die wegen der bekannten Verantwortung nicht berechtiget ist, welche augenscheinliche Nachtheile auf das Vaterland zu bringen, siehet sich ausser Stande gesezet, einen andern Schritt zu thun, als der von der Billigkeit selbst geleitet wird.

In Ansehung dessen, und nachdem sie sich bey solchen Umständen in ipso conluso dem gemeinschaftlichen commodo submittiret, so ersuchet sie des Herrn Ministre Excellence ganz gehorsamst, dieserwegen die gehörigen Vorstellungen zu thun, und das Erlauchte General-Gouvernement zu Riga, zur gütigen Approbation des vorgelegten Plans, geneigt und gütigst zu bewegen.

Landtägliches Schluß

des limitirt. Landtages von Anno 1769 den 27. Febr.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Johann
in Piesland, zu Curland und Semgallen Herzog, freyer
Standesherr in Schlessien, zu Wartenberg,
Bralin und Goschütz ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit jedermänniglich kund und zu wissen. Nachdem Wir im
vorigen Jahr auf den 12ten Septemb. sowohl den einfällig gewese-
nen ordinairen Landtag, als den zur Relation derer aus Warschau und
Moskau zurückgekommenen Delegirten ausgeschrieben, Eine Wohlgebohr-
ne Ritter- und Landschaft auch zahlreich durch Ihre Deputirten erschie-
nen, die öffentliche Verhandlungen angefangen, die Relationes derer
Delegirten entgegen genommen, über einige wichtige Puncte aber sich mit
Uns nicht einigen können, weilien die Deputaten über selbige nicht gnüßlich
instruirt gewesen, nur ad referendum in ihre Kirchspiele nehmen müssen,
Wir daher auch bewilliget, daß dieser Landtag cum toto suo effectu &
robore bis auf den 18ten Januar dieses jetztlaufenden Jahres limitirt
worden; so ist auf diesem limitirten Termin Ritter und Landschaft gleich-
falls in gnüßlicher Anzahl durch ihre Deputaten erschienen, und haben
Wir mit derselben nachgesetzte Puncte festgesetzt.

§ 1.

Nachdem Unsere liebe Ritter- und Landschaft, aus schuldigster Ehre-
bietung gegen Uns, sich dermaassen untermänigst erkläret und eingewilliget
hat, daß alle Verhandlungen und Schriften, die denen Gesezen und wohl-
hergebrachten Gebräuchen des Vaterlandes im geringsten widersprechend wä-
ren, und Unserer Fürstlichen Hoheit, Würde, persöhnlichen Ehre, Regalien
und Rechten, auf einige Weise zu nahe treten, zufolge der letzteren polnischen
Reichsconstitution, (als welcher wegen Wir für Uns und Unsere Hochfürstl.
Successores gnädigst declarirt, wie Wir aus alle dem, was selbige in sich
enthält und disponirt, niemals die geringste Folgerungen machen, noch zulaf-
sen wollen, welche denen Grundgesezen zu wider wären) durch diesen Länd-
tägliches Schluß gänzlich aufgehoben, und der ewigen Vergessenheit überge-
ben

)(

ben werden möchte, Wir Uns auch solches gnädigst gefallen lassen: als annulliren und heben Wir hiemit auf, alle obgedachte Schriften, welche denen Gesezen und wohlhergebrachten Gebräuchen des Landes widersprechen, und Unserer Fürstl. Hoheit, Würde, persöhnlichen Ehre, Regalien und Rechten, auf einige Weise zu nahe zu treten, also und dermaassen: daß selbiger weder jemalen die geringste Erwähnung geschehen, noch solche zu unserm Nachtheil angeführet, noch einige Beziehung darauf gemacht werden könne.

§ 2.

Da vermöge der neuerlichen Reichsconstitution, die Gränzführung zwischen dem Herzogthum Samogitien, und andern mit den Herzogthümern Curland und Semgallen angrenzenden Districten festgesezet, auch die Commissarien von Seiten der Republique dazu ernannt worden, so haben Wir Unserer Seits die Wohlgebohrne

Otto Friedrich Saß, Oberburggraf und Oberrath.

Friedrich von Mirbach, Oberhauptmann.

Friederich Koschull, Hauptmann.

Christian Ernst von Delsen, Hauptmann.

Diedrich Keyserling, Kanzler, Geheimer Rath, und Ritter verschiedener Orden.

Johann Diedrich Behr, Kammerherr

Christoph Adam von der Noop, Kammerherr und Starost.

So wie Unsere liebe Ritter: und Landschaft die Wohlgebohrne

Christoph Levin Manteuffel genannt Szöge, Landbothenmarschall.

Heinrich Benedictus von den Brincken, Kammerherr, Erbbesitzer auf Schöbern.

Jacob Casimir von Schlippenbach, Erbbesitzer auf Proden.

Otto Johann Bistramb, lieutenant, Erbbesitzer auf Memelhoff.

Nicolaus Korff, Kammerherr, Erbbesitzer auf Groß-Salven.

Christoph Reinhold von Vietinghoff, lieutenant, Erbbesitzer auf Weissensee.

Franz Christopher von Schröders, Capitaine, Erbbesitzer auf Ahoff.

als Commissarien zu dieser Grenzsache ernennet, welchen Wir sowohl das Constitutorium hierzu, als auch die, nach bewandten Umständen, erforderliche Instructiones ausfertigen lassen werden. In Ansehung der Defrairungskosten, hat Unsere liebe Ritter- und Landschaft, denen von Ihr ernannten Commissarien hierzu Monatlich 50 Rthlr. in Alb. zugestanden und gewilliget; was aber den nöthigen Vorspann für dieselbe anlanget, so werden einem jeden besonders 6 Pferde zu ihren Transportes und ihrer Reise dergestalt zugestanden, daß Sie vor ein jedes Pferd a 1 Meile 4 Sechser aus dem Aera-rio publico haben sollen.

§ 3.

In Ansehung der Litthauischen Bauerforderungs-Sache, erachten Wir für zuträglich, daß, da die Unruhen im Königreich Polen, noch immer fortdauern, solche sowohl, als auch die Liefländische, da diese nach denen vielen geäußerten Bedenklichkeiten des General-Gouvernements zu Riga, von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft jezo noch nicht zu dessen Genugthuung regulirt werden können, bis zu dem nächstkommenden Landtage ausgesetzt bleiben.

§ 4.

Wenn Krankheit oder Verwandtschafts halber, die geschworne Assessores, die Instance-Gerichte nicht attendiren könnten, so haben die Wohlgebohrne Oberhauptleute, in solchen Fällen andere Beysitzer zu nehmen. Wobei Wir gnädigst versichern, daß die, in Landtäglichen Schlüssen bestimmte Anzahl geschwornen Assessoren, in jeder Oberhauptmannschaft beybehalten werden sollen.

§ 5.

In Ansehung derer Mannrichter wird festgesetzt, daß selbige bey denen Wege-Revisionen, sich zuvörderst in denen Höfen zu melden, und von da einen mitzunehmen haben, der Ihnen die Heer- und Kirchenstrassen, so zu dem Guthe gehörig anzeiget; sollte es sich aber eräugnen, daß der Possessor des Gutthes Ihnen keine Wegeweiser sogleich zugestehet, so hat sodenn der Mannrichter, nach den Gesetzen der bekannten Wegordnung zu verfahren.

§ 6.

Durch die letztere Conference 1767, ist der Wohlgebohrne Kammerherr von Sacken, Erbsaak auf Portkaisen, zum Obereinnehmer festgesetzt, und wird durch diesen Landtäglichen Schluß confirmiret.

§ 7.

In der Selburgschen Oberhauptmannschaft wird der Wohlgebohrne Ernst von der Howen, Erbbesitzer auf Eckengrave, zum Mannrichter, und in der Tuckumischen Oberhauptmannschaft, der Wohlgebohrne von Grothuf, Erbbesitzer auf Willkayen, zum Mannrichter bestätigt.

§ 8.

Dem Sengallischen Wohlgebohrnen Landschafts-Rittmeister von Brunnow, welcher um seine Dimission angehalten, wird selbige Dimission ertheilet.

§ 9.

Da Unsere Ritter: und Landschaft auf dem zuletzt limitirten Landtage, mit Unserem Wissen, ihren in Warschau gehaltenen Delegirten, den Wohlgebohrnen Kammerherrn von der Howen, noch ferner daselbst zu lassen beschlossen, und auch zu Zehrungskosten und Diäten-Gelder 1000 Rthlr. zugestanden: so hat Sie den Wohlgebohrnen Kammerherrn von Sacken willig gemacht, solche 1000 Rthlr., wie nicht weniger dasjenige Geld, welches auch noch zur Bestreitung derer diesmaligen Landtagskosten erforderlich wären, aufzunehmen, und nebst den gewöhnlichen Interessen der Landschaft zu berechnen; wogegen der Wohlgebohrne Obereinnehmer, sich dieses Vorschusses wegen, bey der ersten Willigung bezahlt zu machen, und solchen von den erst eingekommenen Landschaftsgeldern zu decourriren berechtiget bleibet.

§ 10.

Zu Kirchen-Visitatoren werden der Wohlgebohrne Kammerherr von den Brincken, Erbbesitzer auf Schöddern, im Sengalschen, und der Wohlgebohrne Assessor von Koschkull, Erbbesitzer auf Sahtingen, in Carland bestätigt, und genießen selbige die Ihnen laut Landtäglichem Schlüssen sonst zugestandenen Haackenahl von jezo beständig.

§ 11.

Da sowohl aus der Calculatur, als auch nach einem gemachten Vorschlage, der noch zu betreibenden nothwendigen Kosten, die Schulden des Landes sehr hoch anlaufen, und Unsere Wohlgebohrne Ritter: und Landschaft diese große Schulden zu tilgen, den Credit des Landes aufrecht zu erhalten, auch den starken Anwuchs derer jährlich zu zahlenden Interessen zu hemmen, eine Willigung auf drey nach einander folgende Jahre, jedes Jahr 40 Rthlr. vom

vom Haacken, und 4 Fl. Alb. von 1000 Fl. Alb. Pfand und Rentenierer-
Summen gewilliget: so lassen Wir Uns dieses in Gnaden gefallen.

§ 12.

Weilen die Landschafft: Officier: Stellen anjeho alle vacant, und
selbige zu besetzen die Subjecta nicht haben ausgemittelt werden können;
so sind zu Kirchspiels Einnehmern willig gemacht und werden bestätigt:

In Selburg

Der Wohlgebohrne von der Howen, Erbbesitzer auf Eckengrabe.

In Dünaburg und Ueberlaus

Der Wohlgebohrne Capitaine von Budberg, Erbbesitzer auf Garsen.

In Nerfft und Ascherad

Der Wohlgebohrne von Bistramb, Erbbesitzer auf Memelhoff.

In Bauske, Ekau, Neuguth und Baldobnen

Der Wohlgebohrne Major von Nettelhorst, Erbbesitzer auf Pajzen.

In Mitau

Der Wohlgebohrne von Bieringhoff, Capitaine, Erbbesitzer auf
Dannenthal.

In Sessau und Grendshoff

Der Wohlgebohrne Manteußel genannt Szöge, Erbbesitzer auf
Plathonen und Blankenfeld.

In Doblen

Der Wohlgebohrne von Bieringhoff, Erbbesitzer auf Groß:Versen.

In Neuenburg

Der Wohlgebohrne von der Reck, Erbbesitzer auf Neuenburg.

In Goldingen

Der Wohlgebohrne von Heuckingk, Erbbesitzer auf Pelken.

In Allschwangen

Der Wohlgebohrne von Buchholz, Erbbesitzer auf Birsen.

In Durben, Grobin, Gramsden und Hasenpoth.

Der Wohlgebohrne von Blomberg, Erbbesitzer auf Drohgen.

In Frauenburg

Der Wohlgebohrne von Schlippnbach, Erbbesitzer auf Gaicken.

In Windau

Der Wohlgebohrne Baron von Rönne, Erbbesitzer auf Wensau.

- In Tuckum
Der Wohlgebohrne von Funck, Erbbesitzer auf Raiwen.
- In Candau
Der Wohlgebohrne von Brinck, Erbbesitzer auf Klein-Strasden.
- In Talsen
Der Wohlgebohrne Kammerherr von Brügggen, Erbbesitzer auf
Stenden.
- In Zabehn
Der Wohlgebohrne von Brinck, Erbbesitzer auf Pedwahlen.
- In Aluz
Der Wohlgebohrne lieutenant von Wildemann, Erbe auf Keweln.

§ 13.

Diese ernannte Wohlgebohrne Kirchspiels-Einnehmer sind verpflichtet, die gewilligten Landschafts-Gelder dieses Landtages sowohl von den Erbbesitzern, als auch Pfandhaltern und Rentenirern mit dem besten Fleiß einzucassiren, die eingenommenen Gelder zeitig vor Johannis, an den Wohlgebohrnen Ubereinnehmer abzugeben, und die Resten anzuzeigen, damit nach deren Anzeige, der Wohlgebohrne Ubereinnehmer wieder die Restenten und Saumselige ex Cancellaria die Execution durch die Wohlgebohrne Mannrichter ohne Verzug besorgen kann. Für so viele Kirchspiele als die Einnehmer der Landschafts-Gelder einzucassiren und zu berechnen haben, wird Ihnen $\frac{1}{2}$ Haacken frey zugestanden.

§ 14.

Die alte Resten und Restenten wird der Wohlgebohrne Ubereinnehmer aus der letztern Calculatur ausziehen, und denen Wohlgebohrnen Kirchspiels-Einnehmern zustellen; wie denn die Restenten und Säumige hiemit zum letztenmal admoniret werden, ihre Resten ohngesäumt an die Einnehmere einzubringen; widrigen Falls, wann die Einnehmere gegen Johannis, die alsdenn ausstehende Resten dem Wohlgebohrnen Ubereinnehmer werden angezeigt, und selbiger mit der Consignation in Unserer Canzley wird eingekommen seyn, so versichern wir ohngesäumt die Mannrichterliche Execution zu verhängen.

§ 15.

Da der landtrügliche Schluß von 1763 § 33. denen Landschafts-Officiers die Freyheit giebt, die Saumseligen ohne Ansehen der Haacken-
zahl

7

zahl auf 10 Rthlr. Alb. welche denen Officiers anheim fallen sollen, zu erquiren, mit nichten aber ihnen zugestanden, eigenmächtig von einge-
kommenen Landschafts-Geldern, die Executions-Gebühren abzuziehen,
welches auch mit dem § 5. des letztern Conferenzial-Schlusses übereinstim-
met, da ihnen nur die Beyhülfe von denen wirklichen Saumseligen die
Executions-Gebühren einzucassiren versichert wird: Ferner in allen Rech-
ten, Landes: als publique Gelder privilegiret, daß kein Privatus über
selbige eigenmächtig disponiren oder vor sich was einbehalten kann: sol-
chemnach die Erben sowohl des seligen Wohlgebohrnen Rittmeisters von
Brunnow in Curland, als auch der Wohlgebohrne Rittmeister von Brun-
now in Semgallen schuldig wären, die ganze einbehaltene Summen cum
Ufuris Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu restituiren; so ist
dennoch in Erwägung gewisser Umstände, ihnen einem jeden das Tertial
von den einbehaltenen Summen Landschafts-Geldern zu behalten, nach-
gegeben, die zwey Drittel aber sind sie nebst demjenigen, so sie laut letz-
terer Calculatur überdem an Landschafts-Geldern schuldig, ungleichen des
Wohlfeligen Rittmeisters von Klopmann Erben dasjenige, so derselbe laut
letzterer Calculatur Rest verblieben, ohne Anstand von dem Wohlgebohr-
nen Obereinnehmer gegen Quitance abzutragen, sub poena paratissimæ
Executionis schuldig.

§ 16.

Da nach der neuerlichen Reichsconstitution diejenigen Evangelische
Kirchen, welche nach Anno 1717 zum Nachtheil derer, die daran ein Recht
haben, reformiret worden, denen Lutheranern wieder gegeben werden sol-
len; so wird Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft des Durbschen
Kirchspiels den Inhalt solcher Constitution in Betracht der Altenburgschen
und Ulmagschen Kirche zu Erfüllung zu bringen, besorget seyn und dazu
die besten Maaßregeln erwählen.

§ 17.

Auf Anverlangen des Russischkaiserl. Ministres und Ritters von
Simolin Excellenz, im Namen Seines allerhöchsten Hofes, wird 1 Last
Koggen à 35 Rthlr. Alb. und $\frac{1}{2}$ Last Haber à 10 Rthlr. Alb. vom Haas-
cken, wobey Wir Unser Tertial gleichfals beytragen wollen, für die, die-
ser Winter etwa in diesen Herzogthümern zu stehen kommende Kaiserl.
Troupes zu liefern versichert, wobey denen Kirchspielen

1) Selburg,

- 1) Selburg, der Wohlgebohrne Oberjägermeister von Düstertoh, Besitzer auf Holmhoff.
- 2) Dünaburg und Ueberkauß, der Wohlgebohrne Lieutenant von Budberg, Erbbesitzer auf Garsten.
- 3) Nerßß und Ascherad, der Wohlgebohrne Kammerherr von Korff, Erbbesitzer auf Salven.
- 4) Bauske, Ekau, Neuguth und Baldohnen, der Wohlgebohrne Hauptmann von Schopping, Erbbesitzer auf Islik.
- 5) Mitau und Sessau, der Wohlgebohrne Capitain von Vietinghoff, Erbbesitzer auf Dannenthal.
- 6) Grendshoff, der Wohlgebohrne Hauptmann von Delsen, Erbbesitzer auf Gemaurthoff.
- 7) Doblen und Nus, der Wohlgebohrne Lieutenant von Wildemann, Erbe auf Keweln.
- 8) Neuenburg, der Wohlgebohrne von Franck, Erbbesitzer auf Schmucken.
- 9) Candau, der Wohlgebohrne von den Brincken, Erbbesitzer auf Klein-Strasden.
- 10) Tassen, der Wohlgebohrne von der Brügggen, Erbbesitzer auf Stenden.
- 11) Zabeln, der Wohlgebohrne von den Brincken, Erbbesitzer auf Können.
- 12) Gramsden, der Wohlgebohrne von Nolde, Erbbesitzer auf Klein-Gramsden.

bergestalt zu Bevollmächtigte erwählet worden, daß obgedachter Russischkaiserl. Ministre, denen benannten Kirchspiels-Bevollmächtigten erforderlichen Falls bekannt machen würde, wann erwähntes Getraide verlangt werde, und selbige darauf die Veranstellung treffen könnten, damit das von denen Kirchspielen zu liefernde Quantum, gegen sogleich zu erfolgende baare Bezahlung an gehörigen und bequemen Ort angeführt werden könnte.

§ 18.

Dem Archivsecretario Neimbs, wird vor seine so lange, von vielen Jahren her verwandten mühseligen, und denen in diesen Herzogthümern florirenden Familien so nützlichen Arbeit sowohl, als auch zu Bestreitung der

der Kosten, 600 Rthlr. in Alb. dergestalt zugestanden, daß er selbige in 3 nach einander folgende Jahre, jedes Jahr auf Johannis 200 Rthlr. Alb. von dem Wohlgebohrnen Ubereinnehmer wird zu empfangen haben. In welcher Zeit er den Druck derselben, nach vorhergegangener Censur auf den Landtag zu besorgen hat.

§ 19.

In denenjenigen Kirchspielen, wo die Convocanten abgegangen, werden, der Wohlgebohrne von Sacken, Erbbesitzer auf Kaltenbrunnen im Dünaburg, und Ueberlauschen, der Wohlgebohrne von der Reck, Erbbesitzer der Neuenburgschen Güther im Neuenburgschen, und der Wohlgebohrne von Brucken genant Fock, Erbbesitzer auf Hohenberg und Langseden im Zabelnschen Kirchspiel zu Convocanten bestätigt.

§ 20.

Es wird sowohl der Wohlgebohrne Kammerherr von Sacken, welcher von Anno 1765 bis 1766 verschiedene Landschafsis-Gelder eingenommen und verwaltet, seine Rechnung denen Calculatoribus abgelegt, die alles richtig befunden und justificiret, ingleichen der Wohlgebohrne Hauptmann von Schopping, welcher in Abwesenheit des Wohlgebohrnen Ubereinnehmers Kammerherrn von Sacken, von 1767 bis 1768 Landschafsis-Gelder gleichfals eingenommen, verwaltet, und seine Rechnung vor denen Calculatoren abgelegt, die es richtig befunden, hiemit und in Krafft dieses beyderseits der Wohlgebohrne Kammerherr von Sacken, und der Wohlgebohrne Hauptmann von Schopping, aufs bündigste quittiret, und von aller An- und Zusprache frey und loß gesprochen.

§ 21.

Der Wohlgebohrne Obristlieutenant von Fircks, gewesener Ubereinnehmer, welcher den Landeslasten durch durch denen Wohlgebohrnen Deputirten Kammerherrn von Fircks und von Funck, denen dieses Geschäfte im vorigen Landtage aufgegeben, an den Wohlgebohrnen Kammerherrn von Sacken, jetzigen Ubereinnehmer, bis auf einige, von weniger Erheblichkeit fehlende Stücke, die im Drellschen Brande verlohren gegangen, abgegeben: wird wegen dessen Abgabe sowohl, als auch, da der Ubereinnehmer und Obristlieutenant von Fircks schon 1764 seine Rechnungen abgelegt, und alles berichtiget, auch eine Interimsquittance erhalten, durch diesen Landtäglichen Schluß hiemit aufs bündigste quittiret.

)(

§ 22.

§ 22.

Der Wohlgebohrne Lieutenant, Otto Johann von Bistramb, Erb-
besitzer der Memelhöfischen Güter, welcher, laut letzterer allgemeinen Landes-
versammlung von 1767 den 4ten August, die gewilligten Landesgelder, in de-
nen Kirchspielen der Selburgschen Oberhauptmannschaft eingenommen, die
richtige Abgabe derselbigen Gelder, bey letzterer Calculation berechnet, wird
hiemit auf das bündigste quittiret.

§ 23.

Der Wohlgebohrne Obereinnehmer, Kammerherr von Sacken, wird
diesen Johannis, wenn erst die aufgenommene Gelder, die Kosten dieser Land-
tage, die dem Landschafts: Delegirten, Kammerherr von der Howen, gewilligte
Delegationsgelder, und diejenige Posten, so diesen Johannis auszuführen
festgesetzt, ausgezahlt haben wird, diese Ordnung in Auszahlung derer Lan-
desschulden beobachten, daß die älteren Creditores, nach denen Datis ihrer
Forderungen auch zuerst, soweit die eingekommene Gelder diesen Johannis
reichen, ausgezahlt werden, eine gleiche Ordnung wird der Wohlgebohrne
Obereinnehmer auch in denen beyden folgenden Jahren, als 1770 & 1771
zu beobachten haben.

§ 24.

Obgleich wir nicht einsehen, wozu der längere Aufenthalt des bisheri-
gen Delegirten Unserer Wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft in Warschau,
noch länger erforderlich wäre: so haben wir dennoch, wiewohl ohne daran
Antheil zu nehmen, eingewilliget, daß nach dem Wunsch Unserer Ritter: und
Landschaft, besagter Ihr Wohlgebohrner Delegirter, der Kammerherr von der
Howen, noch ferner in der Qualite, bis an der Herbst: Cadence der Relations-
gerichte, in Warschau verbleibe, wozu Sie Ihm bis dahin, monatlich einen
Gehalt von 200 Rthlr. in Alb. ausgemacht.

§ 25.

Auf geschehene Delation und Ansuchung Einer Wohlgebohrnen
Ritter: und Landschaft, wollen Wir den Wohlgebohrnen Regierungsrath und
Ritter von Plettenberg, wegen dessen, der Landbothenstube insinuirten Ma-
nifestation, und der darin enthaltenen Vergehung, durch das Officium Fiscij,
gegen die nächst einfallende Criminalgerichte, ausladen lassen.

§ 26.

Zu Unterhaltung der nothwendigen Correspondence mit dem Wohl-
gebohr-

geborenen Delegirten, wird von Einer Wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft, der Wohlgebohrne Manteuffel genante Szöge, als jeziger Landbothenmarschall, welcher schon vorher diese Bemühung gehabt, noch ferner dazu bestellet.

§ 27.

Weilen der Wohlgebohrne von Bistramb, Uscherad, und Nerfftscher Deputirter, die Landbothenstube verlassen, und sich wider die Mehrheit der Stimmen gesetzt: so hat Er die in den Commiff. Decif. von 1642 bestimmte Strafe ad Aerarium publicum zu erlegen.

§ 28.

Da auch das Ulschwangsche Kirchspiel, etwas zum Nachtheil Einer Wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft, dem Diario inseriren lassen, wodurch sothanes Kirchspiel, wider dasjenige, so per majora beschlossen worden, protestiret, so wird es, die in der Commiff. Decif. von 1642 bestimmte Strafe, ad Aerarium publicum zu erlegen haben.

§ 29.

Demnach wegen Unserer noch anhaltenden Leibes: Schwachheit, die Cravamina Unserer Wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft, Uns noch nicht vorgetragen werden mögen: so conserviren Wir diesen Landtag cum toto suo effectu & robore, auf Ansuchen Unserer lieben Ritter: und Landschaft, und limitiren selbigen bis auf den 1sten Septemb. des jeztlaufenden 1769sten Jahres.

§ 30.

Da verschiedene Kirchspiele bey diesem Landtage ausgeblieben: so versichern Wir nicht nur, an selbige die erforderliche Befehle gegen den limitirten Landtag ergehen zu lassen, sondern genehmigen auch gnädigst: daß selbige auf Verlangen Unserer Wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft, wegen ihres Ausseiblebens, und daß sie diesen conservirten Landtag mit keinen Deputirten beschicket, in die geschnäzige Strafe vertheilet werden sollen. So geschehen zu Mitau, den 27sten Februar Anno 1769.



Ernst Johann, Herzog zu Curland.

(L. S.)

-
- (L. S.) Otto Christopher von der Horven, Landhofmeister und Oberrath.
 (L. S.) Joh. Ern. Klopmann, Kanzler und Oberrath.
 (L. S.) Otto Friedrich Saß, Oberburggraf und Oberrath.
 (L. S.) Christopher Diedrich George von Medem, Landmarschall und Oberrath.
 (L. S.) Christoph Levin Manteuffel genant Sjöge, Landbothenmarschall, Deputirter der Kirchspiele, Sessau, Zabeln und Gramsden.
 (L. S.) Ferdinand Alexander Taube, Deputirter des Selburgschen Kirchspiels.
 (L. S.) Ernst von der Horven, Deputirter der Kirchspiele Selburg und Neuguth.
 (L. S.) Christoph Reinhold de Vietinghoff genant Scheel, Deputirter derer Kirchspiele Dünaburg und Ueberlauf.
 (L. S.) Franz Christopher Schröders, Deputirter derer Kirchspiele Bauske, Ekau und Baldonen.
 (L. S.) Adam Friedrich Klopmann, Deputirter des Kirchspiels Mitau.
 (L. S.) Christopher Friedrich Fircks, Deputirter derer Kirchspiele Grendshoff und Alschwangen.
 (L. S.) Christian Wilhelm von Wildemann, Deputirter derer Kirchspiele Doblen und Aug.
 (L. S.) Ewald Carl Fircks, Deputirter der Kirchspiele Neuenburg, Talsen und Candau.
 (L. S.) Wilhelm Ernst von Funck, Deputirter des Luckumschen Kirchspiels.
-